Germ. sp.
154
d/2

~~Germ. Sp.~~
~~154 d~~
Gaudelius
Germ. sp. 154 d-2

<36634612950018

<36634612950018

Bayer. Staatsbibliothek

Beitrag zur Geschichte der ältern und neueren Verfassung der Reichs-Stadt Frankfurt

herausgegeben
von
Dr. I. E. GAUDELIUS.

Neubauer sculp.

Zweiter Band
mit Kupfern
1806.

auf Kosten des Verfaßers.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Interessenten - Verzeichniß.

A.

Herr J. M. Andreä.
— Balthasar Armbrüster.
— Bernhard Aubin.
— Johann Christian Aumann.

B.

Herr Alexander Baert.
— Bansa und Sohn.
— Marcus Baruch.
— S. J. Baruch.
— Simon Moritz Bast.
— Georg Ludwig Becher, B. R. Dr.
— Johann Conrad Behrends, B. R. Dr.
— J. H. Benckard.
— Johann Conr. Beyerbach, B. R. Dr. u. Consistor. Rath.
— J. M. Bernard, Banquier.
— Gebrüder Berna & Comp.
— Simon Moritz von Bethmann, Russisch-Kaiserl. Hofrath und bei hiesiger Stadt accreditirter Consul.
— Bethmann Holweg.
— Bethmann Müller.
— Bethmann Grunelius.
— Friedrich Carl Freiherr von Bock, Fürstl. Nassau-Weilburgischer Legat. Rath und Resident.
— Carl Ludwig Böhmer, B. R. Dr. u. Canzlei-Director.
— F. J. Böhm.
— J. A. Bolongaro Crevenna.

Herr Franz Bolongaro.
—— Johann Simon Burck.
—— Wilhelm Busch und Sohn.
—— Johann Christoph Büßer, Güter-Bestätter.
—— Franz Brentano, Churfürstl. Trierischer wirklicher Rath.
—— Joseph Brentano.
—— Bernhard Brentano.
—— Peter Breuls.
—— Franz Brofft.
—— Johann Carl Brönner, Senator.
—— Carl Brumhard, M. Dr.
—— Leonhard Bretsfeld, Lehrer der Mathematick.

C.

Herr Georg Chamot.
Das Löbl. Cassino:
Herr Johann Heinrich Catoir.
—— Phillipp Jacob Cornill.
—— Johann Daniel Claus.
—— Peter Cleynmann.
—— Johann Valentin Credé.

D.

Herr Dancker & Clare.
—— J. E. Fr. Danz, B. R. Dr. und Syndikus.
—— Johann Christoph Dillenburger.
—— Johann Peter D'orville.

E.

Herr Isaac Mos. Elias.
—— Mos. & Gumpertz Is. Elias.
—— Joh. Jacob Ettling, Junior.
—— B. J. Eysen.

F.

Herr Faassé & Winckelmann.
—— Joh. Noë dü Fay.
—— Constantin Fellner, Banquier.

Herr Michael Carl Fr. Fester, seel. Sohn.
—— David Feidel.
—— Fr. Sigism. Feyerlein, B. R. Dr. und Gerichts-Procurator.
—— Jacob Ficus.
—— Joh. Carl von Fichard, genannt Baur von Eyseneck, Schöff und Senator
—— Marx Fingerlin, Banquier.
—— Anton Foorsboom.
—— Fürth und Langsdorff.
—— Friedel & Comp.

G.

Herr Joh. Jacob Geismer.
Die Gesellschaft im goldnen Schwanen.
Herr Johann Philipp Germann.
—— Joh Isaac von Gerning, Königl. Neapolit. geh. Legat. Rath, wie auch Hochfürstl. Hessen-Homburgischer geheimer Rath.
—— Joh. Noë Gogel, Königl. Schwedischer bei hiesiger Stadt accreditirter Consul.
—— Franz Gontard.
—— Johann Friederich Gontard.
—— Johann Baptista Goebel.
—— Friedrich Gumpertz.
—— J. M. Guttenberger.
—— Friedrich Gümbel.
—— Johann Ludwig Günther, Banquier.
—— Johann Georg Grambs, B. R. Dr.
—— Grasemann & Hormeß.

H.

Herr von Haack.
—— A. W. Haaser, Hochfürstl. Hessen-Homburg. Hofrath.
—— Wilhelm S. Haas.
—— Joh. Jacob Hahn.
—— J. G. Hasenclever, Rittmeister.

Herr Ernst Michael Haeberlin, B. R. Dr.
— G. R. Hebenstreit.
— Joh. Fr. Anton Helm, Verwalter.
— Herdt und Raidt.
— Dan. & Dietrich Heeser.
— P. A Helferich, Associé von Philipp Nicolaus Schmidt.
— Carl Herfeldt, Hochfürstl. Thurn- u Tarischer Hofrath.
— Joh Daniel Herzog, Kaiserl. und dahier geschworner Notar.
— G. Hertzog, Associé von Joh. Friedrich Schmidt.
— J. P. Heußer.
— J. Heußer.
— Joh. Georg Heyder Arledter, Banquier.
— J. P. H Hoch, B. R. Dr.
— G. Hochester.
— J. C. Carl Hoff, des Raths.
— J Gerhard Hofmann, (zum Spiegel.)
— Joh. Adam Hofmann, Gerichts-Cancellist.
— A. U. C. Freiherr von Holzhausen, Schöff und Senator, R. Kaiserl. Majestät wirklicher Rath, dermalen regierender älterer Burgermeister.
— Joh. Justin Georg Freiherr von Holzhausen, designirter Johanniter-Malthefer-Ordens-Ritter.
— Fr A. C. Freiherr von Holzhausen, designirter Johanniter-Malthefer-Ordens-Ritter.
— W. Fr Hufnagel, d. h. Schrift Dr. und des Ministerii Senior.
— Christian Humser.

J.

Herr L. D. Jassoy, B. R. Dr.
— H. Jordis.
— G. F. Jordis.

K.

Herr Johann Heinrich Kappel.
— Carl Ferdinand Kellner.
— Joh. Philipp Keßler.

Herr Kingenheimer und Trautwein.
— Ludwig Kühnell, B. R. Dr.
— Johann Nicolaus Kümmerer.
— J. A. Klehe.
— Gottfried Kling.

L.

Herr Laue & Comp.
— Joh. Ludwig Lehr.
— Lentzner & Lencker.
— Carl Freiherr von Leonhardi.
— von Lilienstern, K. K. Rittmeister.

M.

Herr Franz Anton Mainoni de Peter.
— Baron von Malapert de Neufville.
— Johann Georg Malß.
— Georg Friedrich Mannberger.
— Mannskopf Sarasin.
— Jacob Wilhelm Mannskopf.
— A. B. May.
— Mensing und Eckhard.
— J. F. A. Mentzer.
— Friedrich Ehrich Meyer, Banquier.
— Johann Martin Meyer.
— Fr. Metzler, Banquier u. Königl. Preuss. geheimer Rath.
— C. Maggi Minoprio.
— W. C. L. Moors, B. R. Dr. Stadt- und Gerichts-Schultheiß, K. Kaiserl. Majestät wirklicher Rath.
— Wilhelm Mumm Räbel.
— G. Mumm.

N.

Herr Conrad Heinrich Nagel.
— M. W. de Neufville, M. Dr.
— de Neufville-Passavant, Banquier.

O.

Herr Pasquale Ottolino.

P.

Herr J. L. Passavant, Pfarrer.
—— Johann Friedrich Petsche.
—— Phillipp Pfeifauff, Amtsverwalter.
—— J. N. Pferstorff.
—— Johann Jacob Friedrich Pfrang.

R.

Herr M. M. Reis.
—— Joh. Christoph Reuß, Senator.
—— Dietrich Reuß.
—— C. L. Reusch.
—— Joh. Friedrich von Riese, Schöff und Senator, R. Kaiserl. Majestät wirklicher Rath.
—— Johann Bertram Rittershaußen.
—— Peter Roth.
—— Joh. Jacob Rössing, B. R. Dr.
—— Joh. Georg Rössing, B. R. Dr.
—— Rüppell und Harnier, Banquier.

S.

Herr J. C. Sackermann.
—— Peter Salzwedel.
—— Sarasin Chiron, Banquier.
—— Johann Martin Sarasin.
—— J. D. Souchay.
—— Carl Phillipp Sües.
—— Georg Heinrich Supf.
—— Jacob Schlottner.
—— Joh. Friedrich Schmidt, Banquier.
—— Phillipp Nicolaus Schmidt.
—— Wilhelm Schmidt, Gerichts-Cancellist.

Herr Johann Carl Schnerr.
— Johann Georg Schoenemann.
— Johann Christian Schultze, Banquier.
— J. von Schwarzkopf, Churbraunschw. auch Herzogl. Mecklenburg. Strelitz Minister, Resident ꝛc ꝛc. Geh. Legat. Rath, und Königl. Preuss. Canonicus zu Minden.
— Joh. Baptista Schweizer.
— Georg Heinrich Schwendel.
— Ehrhard Christian Specht.
— Johann Balthasar Stackenschneider.
— Ferdinand Maximil. Starck, B. R. Dr.
— Steinheil-Augstell.
— Adolph Steppes, Fürstl. Leiningischer Amtmann u. Regierungsrath.
— C Fr. Steitz, Senator.
— Georg Steitz, Senator.
— Johann Justus Steitz.
— J. S. H. Stern.
— Jacob Stock, Schöff und Senator.
— Friedrich Reinhard Streng, Lieutnant.

T.

Herr Isaac Thurneisen.

U.

Herr Friedrich Christian Ulrich, Lehrer, der Architectur.
146 Ungenante.

V.

Herr Dietrich Vogel & Comp.

W.

Herr G. M. Wallacher, B. R. Dr. Kaiserl. Hof-Pfalzgraf, Schöff und Senator.
— J. P. Weber.

Herr Johann Heinrich Weichand.
—— Georg Wizezky
—— Friedrich August, Freiherr von Wiesenhütten, Schöff und Senator.
—— Franz Wilhelm, Freiherr von Wiesenhütten, Landgräfl. Hessen-Darmst. geh. Rath u. Kreisgesandter.
—— Joh. Georg Winckler.
—— Joh. Balthasar Wolff.

Z.

Herr B. Zeitmann, M. Dr. Churhessischer Hofrath.
—— Phillipp Christian Zickwolf.

C. Poli-

Beitrag
zur
Geschichte
der
älteren und neueren Verfassung
der Reichs-Stadt Frankfurt,

herausgegeben
von
Dr. J. E. Gaudelius.

Zweiter Band.

Mit Kupfern.

Auf Kosten des Verfassers.
1806.

Kelmann inv. et sc. Offenbach.

C. Politische Beschreibung.

Dritter Abschnitt.

I. Staats- und Regierungs-Verfassung der Stadt.

§. 1.

Ueber die Verfassung der Reichsstädte im Allgemeinen; mit der Bemerkung: ob es besser und recht seye, daß solche gänzlich aufgehoben, und andern Ständen zur Entschädigung angewiesen werden?

An die schönsten Freuden des Lebens gränzt gemeiniglich der bitterste Schmerz, an Ruhe Sturm, an Leben Tod! Dieser traurige Erfahrungssatz scheint selbst in den Folgen des großen Lüneviller Friedensbundes schmerzliche Bestättigung erhalten zu haben. Dieser Friede war unaussprechlich wohlthätig, segensvoll und beseligend, und zugleich unnennbar fürchterlich, leidensvoll und unglücklich. Dem ächten Menschen- und Vaterlandsfreund wird derselbe in Deutschlands Annalen immer eine der erfreulichsten und niederschlagendsten Erscheinung seyn.

Dem umständlichern Beweise dieser Behauptung seyen noch folgende Untersuchungen und Bemerkungen gewidmet, welche sich füglich in drey Abtheilungen eintheilen lassen.

Erste Abtheilung.

Es ist nicht Recht, auch die Reichsstädte andern Ständen zur Entschädigung anzuweisen, weil es überhaupt mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Völkerrechts streitet, ein Reich, einen Staat, ein Land zum Vortheil eines andern blos aus politischen Rücksichten — hinzugeben, und insbesondere eine solche widerrechtliche Behandlung den Deutschen Reichsgesetzen offenbar entgegen ist.

Schon das natürliche noch unausgebildete Menschengefühl schreit laut auf gegen den grausamen Grundsatz: den unschuldigen Schwächern dem Egoism und der Konvenienz des Mächtigern aufzuopfern, und vor dem Gerichtshof der Politik die Ansprüche der Humanität, der Gerechtigkeit und des Völkerwohls zum starren Schweigen zu verdammen.

Bedarf dieser Satz noch eines weitern Beweises? Es würde leicht seyn, denselben mit einem ganzen Heer von den bündigsten Argumenten zu unterstützen, wenn es nöthig wäre, noch der hier schon vollkommen Genüge leistenden Appellation an jedes unverdorbene Menschengefühl und an die vorliegenden bestimmtesten Gesetze der Reichsverfassung, zu weitern rechtlichen und philosophi-

schen Erörterungen die Zuflucht zu nehmen. Wer, dem auch Legionen der feinsten Sophismen und Insinuationen zu Gebote stünden; wer, sey er auch noch so tief in die Mysterien der Politik eingeweiht, vermag, ohne zu erröthen, ohne mit sich selbst in entehrenden Widerspruch zu kommen, die Lehre zu predigen: daß es erlaubt sey, Größere, Mächtigere, Stärkere mit minder Großen, minder Mächtigen zu entschädigen, zu bereichern, die Existenz der erstern an den Untergang der leztern zu knüpfen, und die Ansprüche höherer Würden zu Gesetze zu stempeln? Hieße das nicht, das Haus meines Nachbars niederreißen, um auf die Trümmer desselbigen mein eigenes zu bauen? Den andern todt zu schlagen, weil sein Leben — nicht dem meinigen — sondern nur meiner besondern Konvenienz schadet? Würde eine solche Theorie nicht zurückführen in den fessel- und rechtlosen Stand der Natur, in welchem Sehnen- Muskeln- und Nervenkraft den Reichskodex formirten? O des gepriesenen sich transscentendal brüstenden Zeitalters, das mit den ersten Menschenrechten, wie mit Würfeln, spielt, und die schönste Philosophie des Kopfes zur häßlichsten Barbarey des Herzens macht! — Wenn dieses Verfahren nicht eines der härtesten ist, das die Jahrbücher der Menschheit aufweisen, dessen Gefühl ist keines Menschenherzens mehr werth. — Oder ist es etwa nach den Grundsätzen der Reichsconstitution weniger ungerecht, die Reichsstädte, im eintretenden Staatsnothfalle,

der Willkühr der Politik preißzugeben? Ist ihr Verhältniß zum Ganzen ein anderes als des der Mächtigern? Keines von allen diesen. Sie genießen als Stände, als Theile des Reiches, gleiche Rechte, gleiche Ansprüche und gleichen Schutz.

Ihre politische Existenz, die seit Jahrhunderten in ihren wesentlichen Bestandtheilen auf unwidersprechliche Urkunden gegründet ist, und bei vielen höher hinaufreichet, als jene von manchen größern Ständen, ist aufs innigste mit dem Reichsbande verschlungen, und kann ohne Auflösung des ganzen Körpers nicht zerstört werden, und ohne die Reichskonstitution als ein Wesen zu behandlen, das gleich der Modegöttin aufgestuzt und mit veränderten Gestalten und Zuschnitten begleitet werden kann, und ohne zugleich den Grundsatz aufzustellen, daß der Geist der deutschen Verfassung nur noch in alten Diplomen und Archiven zu finden seye. — Sollten bei der ungeheuren Kraftmasse, welche das deutsche Reich darbietet, nicht noch für jenen erhabenen Zweck entscheidende Vortheile gewonnen werden können, sollten nun die in seinem weiten Umfange unzählbar fließenden Hülfsquellen auf einmal vertrocknen, wenn es darauf ankommt, die alte beglückende Ordnung der Dinge gegen den nahen Untergang zu retten, namenlose Uebel mit zahllosen Thränen zu ersparen, und den großen Staatskörper vor dem verzehrenden Gifte zu bewahren, das in langsamen Konvulsionen seine gänzliche Auflösung bewirken müßte!

Aber wer ruft jenen in tiefe Schlafsucht versunkenen Geist aus seinem Schlummer hervor? Scheint es nicht, daß man überall Grundsätze und Ideen zu verbreiten sucht, welche geeignet sind, der Vaterlandsliebe die lezte Sehne zu zerschneiden, um den Todten desto ruhiger begraben zu können? Wie vermöchte man sonst troz dem Humanitätsgefühle, troz den ersten heiligsten Rechten der Menschheit und der Konstitution, auch über die Reichsstädte, als mindermächtige Staaten, das Todesloos zu werfen?

Doch vielleicht dämmert schon hinter dem Nebel einer nahen Zukunft die erquickende Morgenröthe des errettenden Tages; vielleicht arbeiten schon Hände und Herzen so manches edlen Großen, der helfen kann und will, an dem unaussprechlich beseeligenden Werke, das durch Theilung der gemeinschaftlichen Gefahr, durch Uebernahme gemeinschaftlicher Lasten und Leiden und durch Wirken für Aller Wohl dem deutschen Nationalgeist unvergängliche Monumente errichten, und die deutschen Fürsten mit dem Kranz irdischer Unsterblichkeit schmücken wird?

Möge ihr Glück in Ausführung dieses großen Werkes dem durch dasselbe einzuärndeten Ruhme gleichen!

Zweite Abtheilung.

Betrachtet man ferner das Daseyn der Reichsstädte in seinem unverkennbaren Einflusse auf die

Begründung, Beförderung und Emporbringung der Handlung, Manufacturen, Fabriken und des alle bürgerliche Erwerbszweige umfassenden Industriegeistes, so bietet sich aus diesem Gesichtspuncte ein neuer wichtiger Grund zur Verneinung der Frage dar: ob es Recht sey, dieselbe andern Ständen als Entschädigung hinzugeben? Schon von ihrer ersten Entstehung an muste, um das zu werden, was sie sind, nach Maaßgabe ihrer individuellen Lage und Verhältnisse, Erwerbsfleiß in seinen mannichfaltigen Branchen die Seele ihres Gemeinwesens werden, weil die Quelle der Staatskräfte, aus welcher in alle Theile des Ganzen Leben und Wärme geleitet werden sollte, ursprünglich allein in der Anwendung der intellectuellen und physischen Kraft der Bürger lag.

Durch welche schöne Schöpfungen sich dieser rege Geist verherrlichte, wie wohlthätig er auf Tausende wirkte, Manufacturen und Künsten durch Eröfnung und Verbindung aller Welttheile eine glänzende Epoche bereitete und auf die gesammten deutschen Staaten seinen segensvollen Einfluß verbreitete, lehren unvergängliche Denkmale vergangener Jahrhunderte. Wie glänzend ragten viele der Reichsstädte im bezeichneten Fache über Kaiser- und Königsstädte hervor? Wie groß sind ihre Verdienste um Erweiterung des Millionen nährenden Handels, so groß, daß die Würdigung derselben allein schon von der inhumanen Verweisung dieser Staaten unter die Entschädigungsopfer zurückhalten

sollte. Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, Augsburg rc. rc. welche berühmte glänzende Namen in der Geschichte der Schöpfungen, Entwickelungen und Thaten des menschlichen Nahrungs- und Kunstfleißes? Die übrigen messe man mit kopirtem verjüngtem Maasstabe, und man wird verhältnißmäßig gleiche Verdienste der Betriebsamkeit erkennen und bewundern.

Hier ist die Wiege des deutschen Handels, der Zentralpunct, von dem, gleich den Radien der Sonne, Lebenskraft und Wärme aus- und zurückfloß. Es wäre schwarzer Undank, zu verkennen, daß ohne dem Daseyn derselben sich nie oder erst spät das deutsche Handlungswesen zu solchem Glanz emporgeschwungen haben würde, so wie ohne die Weisen der Vorzeit, auf deren Schultern die Jetztwelt, undankbar genug und die Verdienste der Vorfahren vergessend, nur ihre gegenwärtige Höhe, als eigenes Werk, bewundert, noch lange unter dem Punkte der Mittelmäßigkeit stehen würde. Doch die Reichsstädte waren nicht nur im Dunkel des Alterthums leuchtende Sterne auf dem deutschen politischen Horizonte, wie dieses so manches, unter andern die z. B. eigen geführte Kriege und geschlossene Bündnisse häufig in der Geschichte bewiesen haben, nicht nur einst für den oben angegebenen Zweck ausserordentlich wichtig; sie sind es noch. Es lebt nicht nur in denselben noch der alte wirkende, schaffende, erfindende und handelnde Geist — welcher nur mit der völligen Auflösung dieser Gemeinwesen

gelähmt werden kann — sondern er hat sich unter dem milden Einflusse ausgebildeter Humanität, Wissenschaften und Künste zu schönerer Wirksamkeit erhoben, und zwar nicht selten ganz in dem Verhältnisse, in welchem überhaupt die Vervollkommnung der Menschheit mit der Zeit fortzuschreiten pflegt. Gewiß dieser Gedanke öfnet einen Gesichtspunct, der die Blicke des Menschenbeobachters, welcher die Staaten und Völker nicht mit dem schielenden Auge des Finanz- und Konvenienzsystems mißt, auf Gefilde voll Blüthe und Früchte führet, auf denen man gleichsam getheilt zwischen vergangene und kommende Jahrhunderte mit Anbetung zum Ewigen, und mit Unwillen gegen die verheerenden Folgen der bekannten Entschädigungsbasis erfüllt wird.

Oft schon schlugen in fürchterlichen Orkanen die Wellen der zerstörenden Zeit an das Anker der hier schon oft genannten minder mächtigen Staaten; so mancher derselben erfuhr im Laufe der alles verwandelnden Horen das auch von den ausgedehntesten Reichen erlittene Schicksal, zu steigen und zu sinken; schrecklich und blutig hieng schon oft die Geisel des Krieges über sie; nahe und ferne Nebenbuhler suchten bisweilen das Mark ihres Körpers zu verzehren, die Verbindungsadern desselben zu zerreissen, und sie in ein politisches und merkantilisches Nichts zurückzudrücken, aber der mächtige ihnen eigenthümliche Geist, der mit ihrem ganzen Wesen gleichsam verwachsen ist, wuste sich aus allen

diesen Klippen und Stürmen siegend zu retten *). Möchte er diese Siege mit dem glänzendsten, der noch zu erkämpfen ist, verherrlichen!

Schon die bißherigen Bemerkungen über die aus der eigenen Organisation der Reichsstädte hervorgehende Denk- und Handlungsweise, welche nur ein Eigenthum derselben seyn kann, weiset genugsam sowohl auf die Erschütterungen des ganzen Handlungs- und Gewerbssystems, als auch auf den Nachtheil hin, welcher aus der Einverleibung derselben in fremde Staaten für das ganze Reich entspringen muß.

Daß die gegenwärtige Richtung ihrer Kräfte, Grundsätze und Stimmung dem Zwecke ihrer Koalition zu einem eigenen Gemeinwesen am besten entspreche, ist über alle Zweifel erhaben; kann aber diese wohlthätige Regierungsform fortdauern? Wird sie nicht vielmehr nach dem in den Mutterstädten bestehenden Muster organisirt werden, und mit dieser Umbildung an Kraft verlieren? Wer ist Bürge, ob jene Städte, als Pertinenzien einer fremden

*) Wie viel Frankfurt in der letzteren Crisis, dem würdigen Triumvirat, namentlich dem Herrn Stadtschultheiß Moors, Herrn Schöff F. M. von Günderode und Herrn Schöff Schweitzer besonders noch zu danken hat, wird jeder gefühlvolle und gute Bürger nie vergessen. Sie waren es, die als Hauptsteurer des kleinen Staatsschiffes alles thaten, was Väter nur immer thun konnten!

Macht, den Gang ihres bisherigen Erwerbsfleißes und der übrigen — ihre Sustentation bezweckenden Geschäfte zu behaupten vermögen, ob ihnen in Kurzem von Freiheiten und Vorrechten, die sie bisher gegen keinen Preiß verkauft hätten, nichts als das Andenken übrig bleibt, und der ganze — wenn ich so sagen darf — wichtige Voraus vor andern Bürgern und Unterthanen ein Ende habe? Inconvenienzen aller Art dürften sich mehren, Abgaben und Lasten steigen, drückende Verhältnisse eintreten, und das **fuimus Heroes** aus aller Munde klagend ertönen.

Und wer sollte nicht die Klage über ein solches unverschuldete Schicksal mit ihnen theilen? Wer, dem warmes Gefühl für Menschenrechte und Menschenwohl im Busen schlägt, nicht eilen, für die Wahrheit und die gute Sache öffentlich zu sprechen? Wer nicht den Mächtigen die innigste Bitte und den heisesten Wunsch an das Herz legen: daß sie doch die ehrwürdigen Reichsstädte der drohenden Zernichtung entreissen, und dadurch der Gerechtigkeit und deutschen Konstitution den herrlichsten Triumph bereiten möchten? Heil den Männern, die durch solche Thaten ihren erhabenen Menschenwerth beurkunden, und sich die erste Stelle im Tempel des Ruhms erringen! Welches Hochgefühl, welches selige Bewustseyn muß das gewähren, wenn man den Unglücklichen, die mit jedem Augenblicke in den zusammenschlagenden tobenden Wellen ihr Grab zu finden fürchten, plötzlich den rettenden Arm reicht,

Aeltern mit Kinder, Freunde mit Freunden wieder vereinigt!

Wo sind die Edlen, die um diesen Preiß ringen!

Dritte Abtheilung.

Die Aufhebung der Reichsstädte, als unmittelbare Reichsstände und für sich bestehende Staaten, streitet auch mit der eigenen Politischen Wohlfarth derselben. Es ist, — so viel auch einseitige Beurtheiler diesem Glauben entgegen zu setzen wissen, — außer allem Zweifel, daß die politische Verfassung in den Reichsstädten, welche mit so mannichfaltigen Prärogativen ausgestattet ist, nach dem eigenen einmüthigen Geständnisse ihrer Bürger des ehrenvollen Prädikates einer glücklichen werth sey. Einzelne hie und da herrschende Mißbräuche, Auswüchse und Mängel, von welchen keine menschliche Staatsverfassung frei ist, können das Beglückende der in jenen Städten bestehenden nicht in Schatten stellen, oder gar aufheben.

Es kommt hierinnen hauptsächlich darauf an: ob die Grundlage und Organisation jener Staaten auf den Zweck, das Wohl des Ganzen zu befördern, und Sicherheit und Ruhe zu erhalten, berechnet, auch die Erreichung dieses wichtigen Zweckes überall möglich sey? Und dieses kann Niemand läugnen, der die Verfassung derselben unbefangen würdiget, und nicht, von Idealen mißgeleitet, ein vollendetes Gemälde beschauen will.

Die Reichsstädte preiße ich dahero glücklich, die — ich halte sie hierin noch alle rein, — in ihrem Regierungssysteme jenem excentrischen Geiste, der für die Sinnlichkeit der Menge keine Berührungspuncte darbietet, kein Terrain gewinnen ließen, und ihren Principien, wenn sie auch noch nicht bis zur Spiegelhelle abgeschliffen sind, den nöthigen Zusammenhang mit dem Denken und Empfinden des Volkes bisher sicherten, wenn sie nur den Keim der mit der Kultur ihrer Bürger fortschreitenden Vervollkommnung in sich tragen. Und für diese Wahrheit sprechen die offenbarsten Thatsachen. Die Grundlage ihrer Verfassung ist, wie ich schon oben bemerkte, vest, sicher und zur Beförderung der gesamten Wohlfahrt treflich geeignet; dieselbe gereinigt von Zusätzen, welche hier und da Egoismus veranlaßt haben mag, so wird ihre Vortreflichkeit noch sichtbarer werden.

Die Kürze und der Plan dieser Blätter erlauben mir nicht, diese Konstitution in ihren besonderen Bestandtheilen, mit Schilderung ihres Wohlthätigen, darzulegen: es sey genug, hier mit einigen Fingerzeigen hinzuweisen auf den milden Geist der Humanität, der Billigkeit und Schonung, welcher die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Gewalten bezeichnet, ich bemerke hier nur, wie die konstituirten Autoritäten überall die rechte des Bürgers achten, seine Freiheiten beschützen, und den Finanzgeist nicht loslassen zum Schrecken des Staates. Wem ist nicht bekannt, welche Privilegien und

Vorzüge den Bewohnern dieser Städte vor allen andern von Kaiser und Reich sind verliehen worden. An den Ketten des Despotismus und der Sclaverei bluten hier keine menschliche Herzen; Kabalen und Intriguen vermögen hier nicht, Recht und Unschuld mit Füßen zu treten; die Kraft, Muth und froher Lebensgenuß werden durch keinen militairischen Terrorismus gelähmt; keine Günstlinge verzehren hier des Landes Mark und schwelgen vom Schweiße des Arbeitsamen!

Diesen Vorrechten, Freiheiten und Wohlthaten darf ich noch die Segnungen der Religion hinzusetzen. Immer ward sie, diese Tochter des Himmels, in den Gränzen dieser Staaten, gegen öffentliche Frevler geschützt; ihre göttliche Gestalt von keinem herzlosen Spötter mit Koth beworfen und vom Gifthauche eines kalten Indifferentismus berührt. Dieser segnende Genius ist noch nicht aus ihren Mauern gewichen, — wenigstens ist seine Herrschaft noch vester und ausgebreiteter, als in andern Provinzen, wo die unglückliche Freiheit wohnet, die Religion in die Acht zu erklären, und ihren Kultus unter die verjährten Mißbräuche zu zählen. — Auch der politische Schwindelgeist hat seine Epoche, so wie der religiöse und moralische Freiheitsdämon. Die Periode seiner Superiorität, welche mit der Abkühlung der Leidenschaft endet, macht gewöhnlich bald wieder dem glücklichen Zeitpunct der Wiederherstellung der erwünschten Ordnung der Dinge Platz, und sichert derselben noch mehr ihre verdiente

Achtung und Konsistenz. Die innern Staatsverhältnisse in diesen Städten, geleitet von der Weisheit und dem Edelsinn eines Hamburger, Bremer, Frankfurter, Augsburger rc. rc. Senates, und zusammen gehalten durch das Band des patriotischen Bürgersinnes, welche große herrliche Resultate für Bürgerglück! Vereinigen dieselbe nicht alle diejenige Eigenschaften und Mittel, welche die Idee einer beglückenden Staatsverfassung realisiren können? Und sind es nicht eben diese Lande, in welchen volle Zufriedenheit zwischen Befehlenden und Gehorchenden herrschet, wo Menschenwürde und Freiheitsgefühl nicht durch Vorschritte und Attentate der obern Behörden beleidigt wird? Die in denselben bestehende Konstitution macht es möglich, daß durch die Stimmgebung Vieler das Machtwort des Einzigen beschränkt, und durch die Sprache Aller die Anmassung Vieler geordnet wird. Daß das Wohlthätige dieser Verfassung nicht an grundlose Voraussetzungen hier gebunden wird, beweiset die Erfahrung aller Zeiten, und die Zufriedenheit derer, die das Gute derselben täglich genießen. Wer ist am wenigsten geneigt, sich einer andern Regierungsform zu unterwerfen, als eben der Bürger in Reichsstädten, wer zittert mehr vor solcher politischen Veränderung? Wo findet man eine stärkere Anhänglichkeit an sein Vaterland, ein solches bis zum Heroismus steigendes patriotisches Gefühl, das sich so ganz pro ara et focis hingiebt, das bis auf die letzte Kraft duldet,

det, trägt und kämpft, und das pro patria mori nicht fürchtet? Warlich, diesem vesten Sinne, dieser Stimmung liegt kein bloßes Hirngespinnst, kein aus phantastischen Ideen erzeugtes Luftgebild zum Grund; es muß etwas Reelles seyn, das diesen Sinn einflöset, der seit Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten seine Kraft, unter allen einwirkenden, schwächenden Potenzen, behauptete, und selbst in den schwersten Prüfungstagen des Krieges weder durch der Feinde Drohungen, noch durch des Goldes Reize, zur Untreue verleitet werden konnte *). Auch dem verderblichen Zeitgeiste, der, ausgerüstet mit den Waffen einer schmeichelnden Politik und überspannten Ideen von Menschenrechten, mit Hülfe der Religionsverachtung, so allgewaltig unter sein Joch beugt, gelang es noch nicht, die Züge des eigenthümlichen deutschen Bürger-Charakters zu vermischen. Andere mögen diese Stärke für Schwäche verschreien, ich erkenne in derselben die Wirkung edler Nationalgefühle. Ich liebe das Alte, nicht weil es alt ist, sondern weil es oft besser ist. Ein alter solider Glaube, eine alte auf Tugendsinn gegründete Denkart, ein altes vestes Charactergepräge

---

*) Daß es aber auch leider solche elende Menschen gab, und noch giebt, die, geblendet durch des Goldes Reize, und aus fanatischem Freiheitsschwindel, ihr deutsches Vaterland und ihre Mitbürger aufopferten, und noch aufopfern würden, ist nur zu wahr, und bedarf keiner weitern Bestätigung!

ist warlich mehr werth, als der neue herzlose Unglaube, der neue frivole noch so sehr über Vorurtheile erhabene Sinn, und der neue moralische religiöse Zuschnitt, der Herz und Seele zerschneidet, um modern zu seyn. Sie sind mir gesegnet, dreimal gesegnet, die Freunde und Beförderer der ächten Weisheit, die practisch gute Bürger und Unterthanen bildet, welche die Menschen besser macht; ich verehre sie als Genien der Menschheit, als Palladien der Staaten, die mehr Sicherheit, mehr Glück verbreiten, als die feinsten Finanzsysteme und die siegreichsten Armeen; aber ich verachte die vom Dunste modernen Wissens aufgeblähten Menschen, deren Licht den in Moräste und Abgründe führenden Irwischen gleicht, und deren Lehre moralische Karrikaturen hervorbringt, die durch vielen Lärm und einen Troß von lästigen Trabanten über ihre natürliche Gestalt einen düpirenden Nimbus ziehen wollen. — Jedes Denkmal des beschriebenen reichsstädtischen Bürgersinnes ist eine Urkunde der unverdorbenen nur bisweilen im Hintergrunde des Herzens vielleicht noch schlummernden Gefühle, die mit dem ersten kräftigen Anregen zu schönen Thaten aufflammen würden. Wie hart muß also das Schicksal seyn, diese glücklichen Staaten in eine andere Verfassung zu bringen? Aber auch in dem Gedanken, Menschen aus glücklichen Verbindungen und geliebten Verhältnissen gewaltsam zu reissen, muß eine Hölle liegen! — Es ist so schwer Staaten zu schaffen, wo Zufriedenheit und heiterer Lebensgenuß, gepaart mit Tugendsinn, einheimisch sind, und es

war und bleibt der erhabenste Gegenstand, der glänzendste Ruhm aller Weisen und Guten, solche zu schaffen, und doch will man nun die, welche es laut bekennen, daß sie ein solches beglücktes Volk sind, zwingen, aus ihrer angenehmen Lage herauszutreten? Welcher Umschwung der Dinge und der öffentlichen Angelegenheiten? Viel des Jammers, der Leiden und des Elendes schuf des Krieges grausame Hand, und Ach! dieser neue der ganz Europa in Flammen setzt, wird noch mehr blutige Wunden schlagen, die die entfernteste Folgezeit vielleicht kaum heilen wird. Aber wer mißt die Angst und das Ungemach, wer heilt die Wunden, welche mit der gänzlichen Zerstörung der reichsstädtischen Verfassungen herbeigeführt und geschlagen werden? Der Feind respectirte die politische Ordnung der Dinge, Gesetze und Eigenthum; aber der Freund, welcher diese Städte als erobertes Land behandelt, achtet jene Ordnung nicht, und giebt zu erkennen, daß die Existenz der schwächern Staaten an den morschen Faden der Konvenienz und der Politik geknüpft sey. Man glaube ja nicht, daß man jemals die Bewohner dieser Städte von der Wohlthätigkeit und dem Rechtlichen einer Vertauschung ihrer Regierungsform gegen eine fremde selbst bei Zusicherung der reizendsten Privilegien überzeugen können, oder daß dieselben mit einer gewissen Indolenz, welche vielleicht in andern Ländern wahrzunehmen ist, in die Arme eines anden Herrschers werfen werden. Wenn in dieser der Eindruck einer solchen

Staatsveränderung nach kurzer Zeit erloschen seyn wird, dauert er in jenen auf Generationen und Jahrhunderte, auf Enkel und Urenkel fort, die am Grabe ihrer väterlichen Konstitution noch ihr Schicksal betrauren würden. Ein unwidersprechlicher Beweis der vollkommensten Zufriedenheit mit ihrer politischen Lage!

Diese Zufriedenheit steigt noch mehr bei dem Gedanken, daß die neuen Staatssysteme zu sehr das Gepräge des prädominirenden Finanz- und Militair-Geistes an sich tragen; welche Vorstellung am wenigsten mit dem gefürchteten Umsturz der reichsstädtischen Verfassungen aussöhnet, weil sie auf Verhältnisse hinweiset, die gewöhnlich für die traurigsten und von den Bürgern jener Städte für eine ungewohnte Schreckenserscheinung gehalten werden. Wer also bei dieser denselben eigenen Vorstellungsart das Scheiden vom väterlichen Hause, wo stolze Ruhe sie umschwebte, ohne Erweckung eines herzschneidenden Schmerzens denken könnte, der muß entweder unmenschlich genug seyn, zu verlangen, daß man auf die theuersten unersetzlichen Güter dieses Lebens mit kaltem Blute resigniren soll, oder diesem ungestümmen Gebieter muß die Macht verliehen seyn, die Organisation der Stimmen, Geist und Herz mit Zauberhand umzuwandlen.

Aus dieser kurzen Darstellung, welche aber zu dem vorgesteckten Zwecke, wie auch zur Vertheidigung der vorgetragenen Wahrheit, hinreichend ist,

gehet unwidersprechlich hervor, daß es durchaus nicht recht seye, auch die Reichsstädte zur allgemeinen Entschädigung aufzuopfern. Man müßte vorher den heiligsten Humanitätsgefühlen, den ersten Grundsätzen der Menschen- und Völkerrechte, wie auch der Reichskonstitution laut Hohn sprechen, ehe man das Gegentheil darthun könnte. Aber wer mag die Stirne haben, sich einer solchen verzweifelten Deduktion zu unterziehen? Warum soll in dieser großen Angelegenheit lediglich Stärke, Uebermacht, Willkühr die Directionorm seyn? Warum alle seit Jahrhunderten besessenen und garantirten Rechte gar keine Stimmen haben, gar nicht gewürdiget werden?

Es erwache der Gemeingeist, es stehe auf von den Todten der ächt patriotische Sinn, es walte Recht und Gerechtigkeit in dieser wichtigen Reichssache, es werde laut, es werde gehört die Stimme der Menschlichkeit und der Reichskonstitution, es beseele der mächtige Wunderwirkende Geist der Einheit und Harmonie die Großen, und überall, wo Deutschlands Schicksal noch in Zukunft entschieden werden soll; es verstumme die Sprache des Egoismus und Eigennutzes, und es öfnen sich die Herzen der Großen für den edlen Stolz, für den unverwelklichen Ruhm, ihr Vaterland aus dem drohenden Schiffbruche gerettet zu haben!

Es werden Alle verlieren, weil Einer verliert, es werden Alle geben, weil Einer giebt.

Dieser patriotische Verein, diese Gesamtaufopferung werde der rettende Schutzengel! Möchte dieser himmlische Genius walten über die hohen Reichsstädte, und gleich einem flammenden Cherub des Zerstörers Hand von ihren Gränzen entfernen!

Könnten doch diese ehrwürdlgen Denkmale des Alterthums, die Deutschlands Ehre und Stolz genennt zu werden würdig sind, den begrabenden Fluthen unserer Zeit entrissen, und auf Jahrhunderte erhalten werden!

Möchte es bald aus dem Munde von Tausenden, von Millionen, feierlich, hehr und hoch, wie Sphären-Harmonien, ertönen:

Das Vaterland ist gerettet!

§. 2.

Grundverfassung der Regierungsform.

Frankfurts Aristodemokratische Verfassung ist ein Muster eines alten wohlorganisirten Freistaats, weil alle sogenannte Stände, ja selbst die Handwerker, Theil daran haben, woher denn wohl der edlere Gemeinsinn entsprang, der sich im lezten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts mehrmalen getreu und nachdrücklich zeigte. Solche Verfassungen bildeten sich nach den Römischen Municipalitäten und entstanden aus den häuslichen Tugenden der alten Deutschen, welche selbst unter den barbarischen Zeiten das Städte- und Bürgergemeinwesen gründeten, das auf Billigkeit und häusliche Glückseeligkeit hinzweckte.

Der Senat besteht aus einem Prätor, Vierzehen Schöffen, Fünf Syndicis, Vierzehen Senatoren Zweiter Bank, und Vierzehen Rathsherren Dritter Bank. Diese leztere bestehen gröstentheils aus Handwerker, auch Gärtner und Fischer, jedoch nur aus solchen Gilden, die im vorlezten Jahrhundert mit Fettmilchs Auflehnung (welche Mißbräuche bezweckte, endlich aber in Mißhandlung der Kaiserlichen Ruhestifter ausartete) nichts zu thun hatten. Hierzu gehört noch der mit den Senatoren gleichen Rang habende Rathsschreiber, der Kanzleidirector „oder Kanzleirath„ und die Stelle eines Kriminalraths, der das Verhöramt und die Policei leitet.

Aus den Schöffen und Senatoren werden die Zwei Bürgermeister gekugelt. Aus Adelichen, Rechtsgelehrten und Kaufleuten wählt der Magistrat selbst nach bestem Wissen seine Glieder durch die Mehrheit der Stimmen, und dann wird ihr Loos von den drei jüngsten Senatoren, den Dreyern, durch die goldene Kugel entschieden. Kaiserliche Dispensationen können bei besondern Fällen die Ausschließung von Verwandschaft aufheben. Die jährlichen Bürgermeister haben die höchste Gewalt. Der Stadtschultheis hat die höchste Ehre, zwei Stimmen zu vergeben, manches zu entscheiden als Präses bei ganzem Rath und Schöffengericht, und das Recht des Vorsitzes bei den verschiedenen Aemtern, in welche die Staatsverwaltung eingetheilt ist. Der Schultheiß, die

sieben ältesten Schöffen, und der erste Syndikus haben vermöge eines Kaiserl. Privilegii von 1743 den Titel: Römischkaiserlicher Rath und vor immer damit begnadiget; und die Syndici den Rang vor den sieben lezten Schöffen. Jene sind Referenten und Beisitzer zu Gericht, und bleiben in ihrer Stelle, die Rathsherren zweiter Bank aber steigen zu den Schöffen, und diese wieder zum Prätorat.

Die Bürgerschaft wird, seit Fettmilchs Zeit, durch das aus Rechtsgelehrten, Kaufleuten und Bürgerkapitains sich wählende Kollegium der Einundfunfziger vorgestellt, eine Art Unterhaus das zu aussergesetzlichen Wahlen, ohne Kugelung, (wie die des verstorbenen Schlosser der vom Magistrat und den 51gern einmüthig gewählt worden) und besonders zu Finanzsachen seine Zustimmung geben muß; weswegen auch auf jedem Amte, wo Finanzen mit ins Spiel kommen, wie auf dem Schatzungsamte, der Rechenei oder Schatzkammer, dem Rent- und Forstamt, ein solcher sitzt. Aus ihnen werden die Neuner gewählt, welches beschwerliche Amt 18 Jahre lang auf ihnen lastet, worauf sie (durch eine sonderbare Einrichtung, die, wie alles Unpassende längst nicht mehr bestehen sollte) wieder als Einundfunfziger und zwar von unten an eintreten müssen. Besser wäre es wohl, sie bekleideten nur 4 oder 6 Jahre das Neuneramt, und träten dann wieder in ihre verlassene Stelle. Aus den Bürger-Officiers werden die Achtundzwanziger gewählt,

welche die Verfügungen des Raths und der bürgerlichen Kollegien ihren Quartieren mittheilen.

Die Ordnung, wie die Rathswahl vorgenommen werden soll, ist in der ersten Kaiserlichen Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 4. vorgeschrieben, und nach derselben geschiehet solche überhaupt anfänglich durch die Stimmen, hernach aber durch das Loos. Nach der oben angegebenen Kaiserl. Resolut. soll aber bei einer jeden Wahl alles in einem ununterbrochenen Aktu geschehen, und zwar folgendermaßen: 1) bei der Wahl eines Mitglieds der Schöffenbank, werden auf dieser so viel hölzerne Kugeln ausgetheilt, als Schöffen am Leben sind, und unter diesen sieben übersilberte. Diejenigen, so die übersilberte bekommen, werden in besondere Eidespflichten genommen, und bleiben darauf in einem besondern Gemach so lang verschlossen, bis sie wegen dreier Subjecte von der zweiten Bank, nemlich eines Limburgers, eines Frauensteiners und eines Dritten übereingekommen sind. Diese drei auf solche Art erwählte Candidaten abér werden nun dem übrigen Schöffenrath angezeigt, einer von ihnen durch eine unter zwei gelben befindliche goldne Kugel bestimmt, und dieser, wenn ihn Krankheit oder Abwesenheit nicht daran verhindert, als der neue Schöff sogleich verpflichtet. Die drei jüngsten Schöffen ziehen die Kugeln, nachdem vorher zuerst durch Zettellose bestimmt worden ist, für welchen Candidaten und in welcher Ordnung ein jeder ziehen

soll. 2) Bei der Wahl eines Senators (Rathsglied zweiter Bank) werden auf jeder Rathsbank ebenfalls vierzehn, und bei der, wo der Stadtschultheiß sitzt, funfzehn Kugeln ausgetheilt, worunter allemal drei übersilberte sind. Diejenigen, welche die letztern erhalten, sind die Wahlherren. Sämtliche neue Wahlherren bleiben aber nach geleistetem Eid in einem besondern Zimmer so lang verschlossen, bis sie wegen dreier Subjecte aus der Bürgerschaft (nemlich wie auf der Schöffenbank) mit einander übereingekommen sind. Wenn sich jedoch schon vierzehn Limburger oder sechs Frauensteiner im Rath befinden, so werden alsdenn zween Bürger und nur einer von den adelichen Geschlechter vorgeschlagen. Wenn dieses geschehen ist, so werden die drei erwählten Candidaten dem gesammten Rath angezeigt, aus denselben der neue Senator durch die Kugel bestimmt, und solcher vor dem ganzen Rath verpflichtet. 3) Die Wahl eines Mitglieds zur dritten Bank geschieht eben so, wie bei der zweiten Bank, nur daß hier die von den Neun Wahlherren zu erwählenden drei Candidaten aus denjenigen Handwerkern seyn müssen, aus welchen der abgegangene gewesen war. Der Eid, welchen ein jedes neuerwähltes Rathsglied schwören muß, verpflichtet denselbigen, bei den Rathsversammlungen zum Nutzen der Stadt und Burgerschaft das Beste, mit Hintansetzung aller und jeder Nebenabsichten, zu rathen, und besonders die Kaiserl. in den Jahren 1716. 1725. und 1732. ergangenen Re-

solutionen genau zu beobachten, des Raths Heimlichkeiten sorgfältig zu bewahren u. dergl.

Die gewöhnlichen Rathssitze werden Diенstag und Donnerstags gehalten. Der ältere Burgermeister führt das Directorium, sowohl bei ganzem Rath, als bei der Deputation, und alle diejenige Sachen, welche im Rath schriftlich oder mündlich vorgetragen werden sollen, gelangen an ihn; desgleichen eröfnet er die alle an den Rath gerichtete Schriften, befiehlt solche öffentlich abzulesen, beginnt jederzeit den Vortrag, und läßt an die Rathsversammlung die Umfrage ergehen

Die Referir oder Schöffenrath wird Montag, Mittwoch und Freitag, auch zuweilen Sonnabend gehalten. Um 11 Uhr, wenn die beiden Bürgermeister von ihren Aemtern dazu kommen, werden gemeine Stadtsachen daselbst vorgenommen.

Die einmal erwählten Rathspersonen bleiben lebenslang im Amte, welches sich alsdenn ordentlicherweise nur mit dem Tode endigt. Wenn daher auch einer, der sich schon im Rath befindet, in eine oben angeführte Verwandschaft geräth, so ist derselbige doch deswegen nicht verbunden, seine Rathsstelle zu verlassen. Es kann aber solches durch eine freiwillige Abdankung, und durch Suspension oder Absetzung geschehen; wie lezteres unter andern der Fall 1769. gewesen, da der Senator Erasmus Senkenberg wegen häufigen gegen den Rath aus-

gestossenen groben Injurien und Beschuldigungen *) seiner Stelle entsetzt, und zu gefänglichem Haft gebracht wurde.

§. 3.

A. Gerichtsverfassung der Stadt.

Bekanntlich werden nicht alle Regierungs- und Staatsgeschäfte vom ganzen Rath allein besorgt, sondern verschiedene derselben sind theils dem Schöffenrath, theils einzelnen Rathsgliedern übertragen, und nur die wichtigsten davon sind dem ganzen Rathscollegio vorbehalten.

Die verschiedenen Collegien und Aemter der Stadt sind daher:

1) Der ganze Rath, als das erste Collegium im Staate.
2) Der Schöffenrath und Gerichte.
3) Das Consistorium und Revisionsgericht.
4) Die beiden Burgermeisterämter.
5) Die übrigen Aemter.
6) Die geheime Deputationen.

Alle diese Collegia und Aemter werden von Magistratspersonen bekleidet. — Der Magistrat hat aber auch noch eigene Rechtsgelehrte, unter dem NamenSyndiker (Rathsconsulenten) deren Rath er sich in den dahin einschlagenden Rechtsachen bedient.

*) S. Mosers Reichs- Staats- Handbuch. Th. III. S. 696.

Hieher gehörige Regierungsgeschäfte.

Für den ganzen Rath als erstes Staatscollegium gehören zufolge der Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 1. 2. alle diejenige Verhandlungen, „so gemeine Stadt, Bürgerschaft und Regierungsverwaltung betreffen,“ von Rechtssachen aber nur diejenigen, so er sich vorbehalten.

Insbesondere gehören also hieher:

1) Polizeisachen.

S. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 156.

2) Alle und jede in Handwerkssachen vorkommende Irrungen und Streitigkeiten, welche deren Deputirte und Geschworne in der Güte nicht abthun können, obgleich zuweilen auch von beiden Theilen ihre Streitsachen an Stadtschultheiß und Schöffen verwiesen werden.

S. Orth a. a. O. S. 157.

3) Die Beschwerden gegen diejenige Aemter, welche mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit versehen sind.

S. Orth a. a. O. S. 157.

4) Gnadensachen, als Privilegien †), Dispensationen *) ꝛc. ꝛc.

5) Die Bewilligung in die Aufnahme neuer Bürger Beysassen und Schutzverwandten.

6) Die Besetzung der Aemter.

---

†) S. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 29.

*) S. Reichshofräthl. Erkenntniß vom 17. Sept. 1736.

7) Die Errichtung neuer Gesetze und Verordnungen ꝛc.

S. Orths Anmerk. a. a. O. S. 155.

8) Die Entscheidung etlicher rechtlicher Fälle, so sich der Rath ausdrücklich vorbehalten hat.

9) Die auswärtigen Staatsgeschäfte.

Von dessen Canzlei.

Zur Expedition derjenigen Sachen, so vor den ganzen Rath gehören, ist eine besondere Canzlei bestimmt, so die Stadtcanzlei, zum Unterschied der Gerichtscanzlei, genannt wird.

Das Hauptgeschäft darüber haben der Canzleidirector (Canzleirath) und der Rathsschreiber. Diesem Departement sind außerdem noch ein Substitut, ein Cancellist, ein Ingrossist und zwei Canzleiboten beigegeben. Von Seiten der bürgerlichen ist ein Ausschußdeputirter und ein Gegenschreiber dazu ernannt *).

Die Taxrolle der Stadtcanzlei ist wie die der andern Aemter besonders gedruckt, man findet sie aber auch in Müllers Samml. der Kaiserl. in S. Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolut. Abtheil. I. S. 113.

*) Die bürgerlichen Gegenschreiber sowohl bei der Stadt- als Gerichtscanzlei, werden aber nicht, wie andere Gegenschreiber, von dem bürgerlichen Ausschuß der 51ger gewählt, sondern nur drei Personen vorgeschlagen, und aus diesen vom Rath durch die Mehrheit einer ernennt und beeydiget.

S. die Kaiserl. Resolution vom 11. Merz 1735.

I. Von den Schöffengerichten und Rath.

In den ältesten Zeiten waren schon einige aus den vornehmsten Bürgern dieser Stadt als Glieder des Raths, Beisitzer und unter dem Namen Schöffen dem hiesigen Kaiserl. Reichsgericht zugeordnet.

S. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 131. 132.

Diese blieben auch, da dieses Gericht nebst dem Schultheisenamt im 14ten Jahrhundert an die Stadt gekommen.

Kaiser Wenzel bestätigte im Privilegio vom 1. Jan. 1395. das alte Herkommen, daß ihrer nie weniger als 14 seyn, sie auch das Wahlrecht neuer Schöffen haben sollten.

II. Vom Stadtschultheiß.

Von jeher war dem Schöffenrath und Gericht ein Schultheiß vorgesetzt *). Ehemals setzten solchen die Kaiser, im Jahr 1350. wurde aber dieses Reichsschultheisenamt an den Kaiserl. Landvogt in der Wetterau Grafen Ulrich von Hanau verpfändet **);

---

*) S. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 131. 132. 171. 212. 311.

**) S Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 252. Bernhards Wetterauische Alterthümer B. 3. K. 5. S. 273. u. f. Glafeys anecdot. histor. N. 37. S. 67. Orth a. a. O. S. 213 — 217.

Von diesem lösete es im Jahr 1366. Seyfried von Marburg zum Paradeis genannt, und zwar mit Kaiserl. Bewilligung ein ***); in der Folge aber wurde es 1372. nebst dem Buchwald vom Kaiser an die Stadt selbst wiederkäuflich überlassen, worauf auch gedachter Seyfried 1376. seiner noch daran habenden Anforderungen und Rechten an die Stadt förmlich entsagte †).

Die Wahl eines neuen Schultheißen wird gleich nach des vorigen Absterben vorgenommen, bei derselben schreibt ein jedes Mitglied drei Schöffen auf einen Zettel, diejenigen drei, welche die meiste Stimmen haben, kommen in die Kugelung, und welchen die goldene Kugel trift, derselbe erlangt dieses ansehnliche Amt.

S. Orths Rechtshändel Th. 8. S. 744.

Der neuerwählte Stadtschultheiß erhält übrigens einen eigenen Bestallungsbrief, in welchem seine Amtsverrichtung, Gefälle und Rechte verzeichnet sind, den er bei Rath beschwören muß, und dessen Formel in Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 230. u. f. zu lesen.

III. Von

***) S. Lersners Chron. a. a. O.

†) S. Lersner a. a. O. S. 253. und Orth a. a. O. S. 223.

III. Von den Syndikern oder Raths-Consulenten.

Der erste, so man bißher angetroffen, lebte im Jahr 1377. *) In den ältesten Zeiten hießen sie Meister oder Pfaffen, auch des Raths Advocaten **), gegenwärtig aber werden sie Syndici genannt, und sind zugleich als gemeiner Stadträthe und Consulenten anzusehen. Denn ihre Amtsgeschäfte sind von ungleich weiterem Umfang und von großer Wichtigkeit, indem sie ausserdem, daß ihnen alle Streitigkeiten und andere Geschäfte, so die Stadt mit Auswärtigen und sonst auszuführen gegeben werden, alle bei den Gerichten in bürgerlichen und peinlichen Privatrechtshändeln vorkommende Acten vom Gerichtsschultheißen erhalten, um daraus ihre Relationen abzustatten, auch in den wichtigsten öffentlichen Stadtsachen werden ihr Gutachten abgefordert. Sie wohnen daher nicht allein jederzeit der Schöffenreferier bei, sondern auch, wenn solches verlangt wird, der Versammlung des ganzen Raths. Ihr Bestallungsbrief, aus dem ihre Amtsverrichtungen mit mehrern zu ersehen, findet sich in Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 299.

*) S. Lersners Chronic. Th. 1. B. 1. K. 16. S. 276. und Orth in Anmerk. Fortſ. 4. S. 296.

**) Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 296.

Sie werden heutzutag auf eben die Art, wie bei den andern Aemtern geschiehet, erwählt, indem vom Rath drei Personen durch die meisten Stimmen in Vorschlag gebracht werden, und aus diesen einer durch die Kugellose erwählt wird.

IV. Von der Gerichtskanzley.

Das Schöffengericht oder Rath, hat seine besondere Kanzley, die von der Stadtkanzley darinnen unterschieden, daß in ersterer die in Rechtssachen abgefaßte Urtheile und Bescheide, ausgefertiget werden.

Die erste unter denen zur Kanzlei gehörigen Personen ist der Gerichtsschreiber, der auch zugleich Actuarius des Gerichts ist. Ehedem *) nahm derselbe verschiedene Personen zu seinen Gehülfen an, wenn er sie vorher den Schöffen angezeigt und vorgeschlagen, auch vom Schöffenrath in Pflichten genommen worden waren. Allein jezt ist nur ein Gerichtssubstitut, d. i. ein dem Gerichtsschreiber nachgesetzter, vorhanden, der von dem ganzen Rath dazu gewählt und gekugelt wird.

Dieser Substitut hat auf diesem Departement die wichtigsten Geschäfte zu besorgen, welche ehedem dem Gerichtsschreiber allein zukamen, indem er dermalen bei Schöffenrath alles das besorget, was sonsten dem Gerichtsschreiber übertragen ge-

---

*) Reform. der Stadt Frankf. Th. 1. Tit. 4. §. 16. 17.

wesen, welcher leztere jezt ordentlich und allein die am Gerichte noch vorkommende Geschäfte versiehet. *) Der Substitut dagegen versiehet auch nunmehro die Inventirungen. **)

Derer dazu gehörigen Kancellisten sind gegenwärtig Vier, nebst einem Gerichtsboten, welche desgleichen vom ganzen Rath erwählt werden. Es ist aber auch ein bürgerlicher Ausschußdeputirter, und Gegenschreiber ernannt.

Die älteste G. C. Taxordnung ist in der Reformation von 1509 enthalten. Weil man aber nachher gefunden, daß solche in Ansehung der theuren Zeiten zu gering war; so ward solche auf die Vorstellungen des Gerichtsschreibers nicht allein schon 1560, sondern auch in der Reformation vom Jahr 1578 erhöhet. Im Jahr 1600 ward abermals eine neue gedruckt, und solche der neuen Auflage der Reformation von 1611 Th. 1. Tit. 40 und 41 einverleibt. Diese Taxordnung ist jedoch wegen des eingeschlichenen Mißbrauchs durch eine neuere in der Proceßordnung von 1676 wieder eingerichtet und erhöhet worden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, wurde solche aber von den Syndikern nochmals revidirt, und solche revidirte

*) S. Orths Anmerkungen. Forts. 4. S. 333.

**) Desselben Anmerk. Forts. 3. S. 66.

Taxordnung *) nicht allein vom Rath gut geheißen, sondern auch von der damals hier gewesenen Kaiserlichen Commission 1726 bestättiget.

V. Von den Evangelischen Geistlichen Gerichten.

Consistorium.

Das heutige Consistorium besteht aus folgenden geistlichen und weltlichen Räthen und zwar in folgender Ordnung:

1) Aus zwei Mitgliedern der Schöffenbank, unter welchen der vorsitzende Director ist, und welche auf die Art, wie die Rathsglieder zu den übrigen Aemtern erwählt werden, aber Zeitlebens bei diesem Amte bleiben, es sey dann, daß einer von ihnen Stadtschultheiß würde.

2) Aus dem Seniore Ministerii.

3) Aus zwei Senatoren, welche ebenfalls hiezu, wie zu andern Aemtern gewählt, alsdenn aber so lang bei diesem Amt bleiben, bis sie auf die Schöffenbank kommen.

4) Die zwei älteste Evangelischen Prediger.

---

*) Diese Taxordnung gilt noch heutzutag, und ist an der Gerichtscanzleithüre angeschlagen. Man findet sie in Müllers Sammlung der Kaiserl. in S. Frankf. contra Frankf. ergangenen Resolutionen. Abtheil. 3. im Anhang.

5) Zwei Rechtsgelehrte, welche vermöge Kaiserl. Rescripts vom 28. Sept. 1739. dem Magistrat vom burgerlichen Ausschuß der 51ger präsentirt werden.

6) Diesen Räthen ist ein Actuarius zu Führung des Protocolls und Besorgung anderer Verrichtungen beigeordnet.

Die Sachen, so vor das Consistorium gehören, sind laut Consistorialordnung Tit. 7. folgende:

1) Alles dasjenige, so zur Erhaltung der Reinigkeit der wahren Evangelischen Religion, Ordnung in Kirchen und Schulen und bei denen dazu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande gereichet, desgleichen was den Gottesdienst und das Schulwesen auf denen zur hiesigen Stadt gehörenden Dorfschaften betrift, die Visitationen welche alle zwei Jahre von dem Consistorio sollen vorgenommen werden. Es sollen jedoch von demselben keine neue das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen gemacht werden, es seyen dann solche vom ganzen Rath genehmiget.

2) Die Vorschlagung der Candidaten zum Ministerio in der Stadt und auf dem Lande, wie auch dem hiesigen Gymnasio, und zwar, daß wenn das Consistorium deshalb einen Schluß gefaßt, solcher von dem Director bei bevorstehender Wahl bei Rath angezeigt werde.

3) Die Oberaufsicht über die nützliche Verwendung der verschiedenen Privatstipendien.

4) Die unter Eheleuten entstandene Irrungen. Auch sollen die öffentliche Proclamationen der Verlobten in der Kirche nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii geschehen. In Streitigkeiten aber, so wegen Eheverlöbnissen entstanden, auch bei Dispensationen wegen verbotenen Graden der Verwandschaft, soll das Consistorium nur ein rechtliches Gutachten verfassen, daraus referiren, und die obrigkeitliche Bestätigung erwarten.

5) Die Untersuch- und Bestrafung der fleischlichen Vergehungen.

Das Consistorial-Revisionsgericht besteht aus dem Stadt- und Gerichts-Schultheiß und Schöffenrath, (mit Ausschliessung derer Schöffen, so bei dem Consistorio sitzen) sodann den Syndikern und zween Senatoren. An dieses Gericht geschehen die Appellationen von dem Consistorio.

S. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 156. 164. 927 — 932.

V. Von dem Burgermeisterlichen Amt und Audienzen, wie auch dem obersten Richter.

Von der Burgermeister Ursprung und Wahl.

In den Urkunden des 15ten Jahrhunderts finden sich schon einige Nachrichten, in welchen die Burgermeister nach Römischer Art Consules, so wie auch Magistri civium genannt wurden.

S. Lersners Chron. Cap. 15. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 153. u. 272.

Seit den älteren Zeiten ſind deren ſtets zwei geweſen ſind, wovon der erſte, ſo aus dem Schöffenrath gewählt wird, der ältere Burgermeiſter, der andere aber, ſo aus den Senatoren iſt, der jüngere Burgermeiſter genannt wird. Jedes Jahr und zwar kurz vor dem Schluß deſſelbigen werden zwei neue Burgermeiſter erwählt.

Nach der Verordnung des alten Geſetzbuchs von 1352. ſollte die Burgermeiſterwahl jederzeit Donnerſtags in der Pfingſtwoche vorgenommen werden. In der Folge geſchah aber ſolches immer den erſten Tag des Maymonats, wobei man unter den Sieben älteſten Schöffen und Senatoren immer abwechſelte, und ohne beſondere Urſache von dem Gebrauch nicht abgienge *). Durch das in Sachen Frankfurt contra Frankfurt den 9. Dec. 1728. ergangene Reichshofrathsconcluſum wurde jedoch verordnet: daß die Burgermeiſterwahl hinführo den 1ten Januar und auf die Art, wie es mit der Abwechſelung der andern Aemter geſchieht, vollbracht werden ſollte. Laut Kaiſerl. Commiſſ. Decret vom 3, April 1727. ſollen die beiden Burgermeiſter nicht in naher Verwandſchaft mit einander ſtehen.

---

*) S. Lersners Chronic. Th. 1. B. 1. K. 11. S. 254. Orths Anmerk. über Frankf. Reform. Fortſ. 3. S. 719. Fortſ. 4. S. 440.

Seit einiger Zeit **) werden die drei Candidaten jederzeit nur aus den Sieben ältesten Schöffen und Senatoren genommen werden.

Von der Burgermeister Amtsverrichtungen überhaupt, wie auch deren Instruction.

Die beiden Burgermeister haben außer denen schon bemerkten Verrichtungen, sowohl bei ganzem Rath, als der ordentlichen Rathsdeputation, ihre eigene Gerichtsbarkeit und Verhöre. Dasjenige aber, was sie bei ihrem geschäftvollen Amt zu beobachten haben, ist in der im Jahr 1727. für sie abgefaßten Verordnung *) enthalten.

Von der Burgermeisterlichen Audienz.

Diejenigen Recht- und andere Sachen, welche vor die Burgermeister gehören, sind den beiden Audienzen angeordnet. — Jeden Tag (Sonn- und Festtage ausgenommen) sind die beiden Burgermeister verbunden, in den Audienzen zu erscheinen. Der ältere Burgermeister wohnt daher außer den Rathstägen dem Schöffenrath nicht bei.

Schon im Burgervertrag §. 11. wurde verordnet, daß einem jeden Burgermeister zwei Rathsglieder bei ihren Audienzen sollten zugeordnet wer-

**) Orths Anmerkungen. Forts. 4. S. 292.

*) Diese Instruction oder Verordnung ist gröstentheils Stückweis in Orths Anmerkungen zu finden.

den. Es wurde jedoch solches in der Folge nicht beobachtet, und daher im Projectvergleich §. 8. und in der ersten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 7. wieder ausgemacht und anbefohlen. In jeder Audienz befinden sich daher zwei Beisitzer, und zwar in der ältern zwei Schöffen, und in der jüngern zwei Senatoren. Diese Assessoren sind verpflichtet, „dem Burgermeister, welchem sie zugeord„net, bei Entscheidung der Partheien-Streitsachen, „nach ihrem besten Wissen und Gewissen, äussersten „Vermögen nach, verwalten und handhaben helfen."

Bei einer jeden Audienz findet sich außerdem noch ein besonderer Actuarius.

Von den Sachen, welche vor die Burgermeister gehören.

Zufolge der Burgermeisterinstruction §. 10. 11. haben die beiden Burgermeister der Regel nach gleiche Rechte in Ausübung der Amtssachen, dergestalt, daß es jedem frei stehet, ihre Klagen bei einem derselben, nach eigenem Gefallen, vorzubringen. Einige Fälle sind jedoch davon ausgenommen, welche theils blos allein vor den ältern, theils nur vor den jüngern Burgermeister gehören.

Es gehören aber vor die Burgermeister als die erste und zum Theil auch einzige Instanz:

1) Alle Wechselsachen. Und obgleich von den darinnen gegebenen Aussprüchen appelliret werden kann; so haben doch solche Appellationen nur alsdenn effectum suspensivum, wenn eine

in Wechselgeschäften zulässige Exception vorgebracht worden.

S. Wechselordnung von 1739. §. 35.

2) Alle sonstige Sachen, die 25 fl. *) und darunter betreffen, ohne weitere Appellation.

S. Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732.

3) Die wörtliche und thätliche Injurien und Streithändel, Schlägereien und Verwundungen. Und zwar gehören solche eigentlich vor den jüngeren Burgermeister, obgleich der ältere solche auch annehmen kann, wenn keine besondere Untersuchung dabei vorzunehmen ist.

S. Burgermeisterinstruction. §. 66.

4) Die Untersuchung und Ausforschung der peinlichen Sachen, welche unter der Aufsicht des jüngeren Burgermeisters von einem Senator vorgenommen wird. Beide Personen präsentiren in Verbindung des Criminalraths das peinliche Verhöramt.

5) Die Arrestanlegungen, welche überdies nur durch den ältern Burgermeister geschehen können.

S. Frankf. Reform. Th. 1. Tit 12. §. 1. und Burgermeisterinstruction §. 10.

6) Die Executionen, welche jetzt meistens durch die Burgermeister besorgt werden **), daher

*) Ehedessen nur 5 Gulden. S. Frankf. Reform. Tit. 51. §. 2. Burgervertrag § 12. und Burgermeisterinstruction §. 16. 17.

**) S. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 774. Forts. 4. S. 432. 836. u. 966.

ihnen auch in der Burgermeisterinstruction §. 19 — 23. vorgeschrieben ist, wie sie sich in dem Fall zu verhalten haben, wenn ihnen die Execution von Schöffenrath durch ein Decret übertragen worden, oder die Aemter sie darum angesucht.

Die den beiden Burgermeistern zur beständigen Aufwartung zugegebenen Trompeter und Einspänniger hießen vor Zeiten Söldner oder Burgermeisterknechte. Sie mußten, wie Lersner in seiner Chronik 1 Th. S. 255. berichtet, bewährte Männer seyn, zum Zeichen dessen mußten sie jedesmal den ersten Mai, als an dem Tage, auf welchem die Burgermeister ehedessen erwählt wurden und ihr Amt antraten, in völliger Rüstung erscheinen, und wenn die Herren Burgermeister auf den letzten Fastnachtstag den sogenannten Hahnentanz gaben, übten sie sich unter einander mit Kolben, welches Fastnachtsspiel aber im Jahr 1537. aus folgender Ursache aufhörte. Da sie sich nun nach Gewohnheit vor dem Römer mit Kolben schlugen, waren zwei unter ihnen, welche nach Ritterart scharf mit einander stechen wollten. Indem sie nun zusammen kamen ließ der eine seinen Speer sinken, und stach den andern oben am dicken Theil des Schenkels, so daß er acht Tage hernach an den Folgen dieser Wunde starb. — Von dieser Zeit an unterblieben diese Possen. — Sie hatten sonst ihren Tisch bei den Herren Burgermeistern, welches bis zum Jahr 1681. währte, wofür nachher aber ihnen ein gewisses Stück Geld gegeben wurde.

7) Die Einschreibung der Insätze in der Stadtcanzlei, welche zufolge Frankf. Reform. Th. 2. Tit. 18. §. 2. und Burgermeisterinstruction §. 24. von einem der Burgermeister geschehen müssen.

8) Können einem der Burgermeister die nach Vorschrift der Frankfurter Reformation Th. 4. Tit. 1. §. 10. 11. und der gemeinen Rechte, errichtete öffentliche Testamente, überliefert werden.

S. Orths Anmerk. Fortſ. 2. S. 254. u. f.

9) Können auch solche andere Sachen vor den Burgermeisterlichen Audienzen vorgebracht, so über 25 fl. belaufen, nur ist dieses nicht nothwendig, und können zufolge der Burgermeisterinstruction §. 14. dergleichen Sachen bei Schöffenrath übergeben werden.

Oberst = Richter = Amt.

Der Oberst-Richter hat außer verschiedenen Amtsverrichtungen, besonders bei Executionen in peinlichen Sachen, bei Gerichte u. s. w. *) auch noch eine Gerichtsbarkeit, indem nur kleine Schuldforderungen, unbedeutende Streitigkeiten u. dergl. an dessen Amt verwiesen werden, obgleich derselbe ohne Vorwissen der Burgermeister keine Execution verfügen, auch von seinem Ausspruch an die Burgermeister appelliret werden kann.

---

*) S. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 382—387.

B. Von dem Privatrecht der Stadt Frankfurt im allgemeinen.

Ehedessen war das Privatrecht so wie in ganz Deutschland nicht sowohl durch eigentliche Gesetze bestimmt, sondern der Verfassung und Gebräuche eines jeden Orts oder Stadt überlassen. Dieses war der Fall auch in Frankfurt. Diese Gewohnheitsrechte wurden in der Folge schriftlich aufgezeichnet, und es entstanden dadurch besondere statutarischen Rechte und Gesetze, ja die Stände des Reichs erlangten endlich mit der Landshoheit das völlige Gesetzgebungsrecht. In den folgenden Zeiten und besonders im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts erhielten aber diese Particulargesetze bedeutende Verbesserungen und Zusätze. Von den alleráltesten Stadt Frankfurtischen Rechten findet man nur weniges in dem von 1297 gegebenen Artikelsbrief. Allein eben dieses Dokoment ist aber auch als das älteste noch daseyende geschriebene Statut anzusehen, worauf einige Zeit nachher noch mehrere erfolgten. Eigentlich nahm aber zuerst im Jahr 1509 das neuere Privatrecht der Stadt seinen Anfang, und sind während der Zeit besonders in Justiz- und Polizeysachen viele Gesetze und Verordnungen gegeben worden.

I. Von den ältern Statuten der Stadt.

Folgende Verordnungen gehören zum ältern statutarischen Recht:

1) Der schon erwähnte Artikelsbrief von 1297.

2) Der Stadtfriede, von 1318, der 1352 in mehreren Dingen eine Abänderung erlitten, und besonders in Ansehung des peinlichen Rechts, rücksichtlich der Mörder ꝛc. mehrere Verbesserungen erhalten hat.

S. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 303. und in Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 956.

3) Das Gesetzbuch vom Jahr 1352.

S. Senkenbergs Select. Juris et histor. Tom. I. pag. 1 — 84., und in Orths Zusätzen zu seinen Anmerk. S. 325—350.

4) Die Frankfurter Gerichtsordnung vom J. 1376.

S. Senkenbergs Corp. Jur. Germ. Publ. et Priv. medii aevi Tom. I. P. II. p. 9.

5) Die Ackergerichtsordnung vom Anfang des 15ten Jahrhunderts.

S. Orth in 3ter Forts. S. 596. u. f.

6) Die Polizeyordnung aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts.

S. Orth in seinen Zusätzen zu seinen Anmerkungen S. 387 — 396.

II. Von dem neuern besondern Privatrecht der Stadt.

Die mancherlei Gegenstände, welche die Gesetze des neuern besondern Privatrechts der Stadt ausmachen, werden daher auf folgende Art eingetheilt.

1) In die eigentliche bürgerliche Gesetze, und zwar:

a) solche, die der Regel nach alle Geschäfte und Personen betreffen, oder die sogenannte Reformationsgesetze.

b) solche, die nur gewisse Gattungen von Gegenständen, Geschäften und Personen betreffen, als:

α) die Kirchen- und Consistorialgesetze.

β) die Kriegsrechte und Gesetze.

γ) Die Wechselgesetze.

δ) Die Gesetze in Landsachen, oder das angenommene und bekannte Solmsische Landrecht.

III. Von der Frankfurtischen Stadt-Reformation.

Die fremden Rechte, die beim Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland aufkamen, verursachten, daß man nach dem damaligen Geschmack ein neueres und brauchbareres Gesetzbuch für die Stadt errichtete. Die alten Statuten nahm man dabei zur Hand, behielt einige der darin enthaltenen Rechte bei, bearbeitete es nach den Römischen Grundgesetzen, und nannte es wegen seiner neuen Form die Stadtreformation. Den 26ten Aug. 1509. wurde sie in der Stadt öffentlich ausgerufen, und noch in dem nemlichen Jahr in Maynz auf 51 Blättern gedruckt.

Orth in den Zusätzen zu seinen Anmerkungen von S 350—386. hat solche abdrucken lassen.

§. 4.

Von der Polizei-Verfassung der Stadt Frankfurt überhaupt.

Der Magistrat, der als oberstes Polizeicollegium anzusehen ist, auch die oberste Leitung führet, hat alle und jede Sachen, die zur Polizei gehören, zu berücksichtigen. Hauptsächlich aber hat derselbe für die Errichtung neuer Sicherheitsgesetze und Verordnungen zu sorgen.

Der richtige und bestimmtere Begriff einer Polizei entwickelte sich erst in den spätern Jahrhunderten. Lange Zeit hatte man die allgemeine Sicherheit durch besondere Landfrieden zu erhalten gesucht, wohin unter andern der Wetterauer Landfriede vom Jahr 1359. gehöret; bis endlich unter Kaiser Maximilian I. der allgemeine und ewige Reichs-Landfriede, das Kammergericht und die Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande gekommen, und nicht allein von dem gesammten Reich mehrere Verordnungen in Polizeisachen erlassen worden, insbesondere die eigentlich sogenannte Reichs-Polizei-Ordnungen von den Jahren 1530. 1548. und 1577., wie unter andern die Frankfurtische (1598. 1625. 1635. 1640. 1646.) sogenannte Polizei-Ordnungen ausweisen. Man hatte aber immer noch keinen bestimmten Begriff einer richtigen Polizey, der sich erst in der Folge nach und nach bildete.

Außerdem gehören aber auch noch folgende Gegenstände zur speziellen, eigentlichen Polizei:

1) Sicher-

1) Sicherheit der Person und des Eigenthums.
2) Aufmerksamkeit auf fremde und unbekannte Personen.
3) Wachsamkeit gegen Feuersgefahr.
4) Verhütung der Wasserschaden.
5) Vorsorge gegen sonstige Unglücksfälle.
6) Der öffentliche und Privat-Gesundheitszustand.
7) Aufsicht über die Lebensmittel.
8) Sorge für allgemeine Bequemlichkeit und Reinlichkeit.
9) Unterhaltung der Wege und Straßen.
10) Das Gesindewesen.
11) Versorgung armer und kranker Personen.
12) Handhabung öffentlicher Ordnung, insbesondere auf den Straßen, bei Feierlichkeiten, bei Vorfällen die zu einem Zusammenlauf des Volks Anlaß geben, in Schauspielen, in Wirths- Kaffee- und Spielhäusern u. s. w.
13) Civilgegenstände, insofern bei denselben von Ab- und Zuerkenntniß eines Eigenthums keine Frage einschlägt, z. E. Schmähhändel, geringe Schlägereien ohne Verwundungen u. s. w.
14) Criminalgegenstände in allen Fällen, wo mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß nach der Hand ein Criminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könne.

Die Beförderung des Nahrungsstandes, des Luxus, und des Erziehungswesen werden mehr als Gegenstände der Landes-Oeconomie oder

§. 4.

Von der Polizei=Verfassung der Stadt Frankfurt überhaupt.

Der Magistrat, der als oberstes Polizeicollegium anzusehen ist, auch die oberste Leitung führet, hat alle und jede Sachen, die zur Polizei gehören, zu berücksichtigen. Hauptsächlich aber hat derselbe für die Errichtung neuer Sicherheitsgesetze und Verordnungen zu sorgen.

Der richtige und bestimmtere Begriff einer Polizei entwickelte sich erst in den spätern Jahrhunderten. Lange Zeit hatte man die allgemeine Sicherheit durch besondere Landfrieden zu erhalten gesucht, wohin unter andern der Wetterauer Landfriede vom Jahr 1359. gehöret; bis endlich unter Kaiser Maximilian I. der allgemeine und ewige Reichs-Landfriede, das Kammergericht und die Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande gekommen, und nicht allein von dem gesammten Reich mehrere Verordnungen in Polizeisachen erlassen worden, insbesondere die eigentlich sogenannte Reichs=Polizei=Ordnungen von den Jahren 1530. 1548. und 1577., wie unter andern die Frankfurtische (1598. 1625. 1635. 1640. 1646.) sogenannte Polizei=Ordnungen ausweisen. Man hatte aber immer noch keinen bestimmten Begriff einer richtigen Polizey, der sich erst in der Folge nach und nach bildete.

Außerdem gehören aber auch noch folgende Gegenstände zur speziellen, eigentlichen Polizei:

1) Sicher=

1) Sicherheit der Person und des Eigenthums.
2) Aufmerksamkeit auf fremde und unbekannte Personen.
3) Wachsamkeit gegen Feuersgefahr.
4) Verhütung der Wasserschaden.
5) Vorsorge gegen sonstige Unglücksfälle.
6) Der öffentliche und Privat-Gesundheitszustand.
7) Aufsicht über die Lebensmittel.
8) Sorge für allgemeine Bequemlichkeit und Reinlichkeit.
9) Unterhaltung der Wege und Straßen.
10) Das Gesindewesen.
11) Versorgung armer und kranker Personen.
12) Handhabung öffentlicher Ordnung, insbesondere auf den Straßen, bei Feierlichkeiten, bei Vorfällen die zu einem Zusammenlauf des Volks Anlaß geben, in Schauspielen, in Wirths- Kaffee- und Spielhäusern u. s. w.
13) Civilgegenstände, insofern bei denselben von Ab- und Zuerkenntniß eines Eigenthums keine Frage einschlägt, z. E. Schmähhändel, geringe Schlägereien ohne Verwundungen u. s. w.
14) Criminalgegenstände in allen Fällen, wo mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß nach der Hand ein Criminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könne.

Die Beförderung des Nahrungsstandes, des Luxus, und des Erziehungswesen werden mehr als Gegenstände der Landes-Oeconomie oder

Staatswirthschaft betrachtet, und gehören daher größtentheils vor andere als gewöhnliche Polizei-Behörden, so wie die Religions-Polizei vor das Kirchen-Regiment.

Die Handhabung der Polizei innerhalb der speziellern Bezirke ist der Regel nach den Justiz-ämtern übertragen, also, daß die von diesen Aemtern in Polizeisachen ergehende Verfügungen von jedermann ohne Unterschied befolgt werden müssen; so wie z. B. 1) in hiesiger Stadt selbst das Jüngere Burgermeisteramt, mit Beihülfe des Bau- Feuer- und Recheneiamts, 2) in dem Gebiet innerhalb der ehemaligen Landwehre das Ackergericht, 3) auf den Stadt-Dorfschaften das sogenannte Landamt, die besondere Verwaltung haben.

Diesen Aemtern sind der sogenannte Polizei-Official nebst dessen Polizeidienern, bekannt unter dem Namen der sogenannten heimlichen Polizei!! — Ordonnanzen, Polizeiknechten oder Gassenvögten und wie die Art Menschen alle heissen, untergeben, welche auf die Contraventionsfälle gegen die Verordnungen Acht geben, und solche dem Amt anzeigen, insgeheim und in der Stille auf die jedesmalige Verbrecher unbemerkt Acht haben sollen, damit gemein schädliche Dinge verhütet, Gelegenheiten und Antriebe, die ersten Anfänge der Schäden ausgerottet, den Freveln und Verbrechen zuvorgekommen werde, auch solche frühzeitig ausgespührt, und dem Amt zur weitern Untersuchung angezeigt werden mögen.

Das Militair und die Bürgerkorps unterstützen die Polizei. Außerdem sind zu dem besondern Polizeidienst überall Wächter, Schützen, Landaufpasser u. s. w. angestellt.

Die Physici sind beauftraget, auf dasjenige, was zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, Abwendung besorglicher Krankheiten und die Kur der sich hervorthuenden Seuchen abzwecket, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und bei Vorfällen die Anzeige zu machen. Dieses Amt ist unter dem Namen Sanitätsamt bekannt, — welche Behörde über das Gesundheitswesen des ganzen Staats wachen soll.

Zu Versorgung der Armen und Kranken befinden sich nicht allein milde Stiftungen, sondern auch sonstige Anstalten, die meist durch besondere Behörden geleitet und verwaltet werden, und den Polizeibehörden in diesem Punct an Handen gehen.

Die Feldfrevel werden besonders gerüget und bestraft. Da besonders auch die Rheinischen Kreise aus gar vielen Staaten bestehen, so war es bei einer solchen Vermischung der Grenzen einem einzigen Kreisstand nicht möglich, vor sich allein das Land und die Straßen von gefährlichem Gesindel zu reinigen. Es veranlaßte daher solches, daß auch bei den Chur- und Oberrheinischen Kreisversammlungen von dergleichen und andern Polizei-Gegenständen gehandelt worden, mithin bis auf den heutigen Tag am Mittelrhein, außer der be-

sondern Polizei auch eine besondere Gattung von Kreis-Polizei statt findet. Nach dem durch den Lüneviller Frieden geendigten Krieg kam bei der Oberrheinischen Kreisversammlung der Entwurf einer neuen umständlichen Pönal-Sanction zur Sprache.

Inzwischen waren im Jahr 1801. die meisten der Mittelrheinischen Stände zusammen getreten, und hatten zu Wezlar durch ihre dahin Abgeordnete verschiedene Beschlüsse zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gefasset.

§. 5.

Von der Polizei-Verfassung der Stadt insbesondere.

I. Von den Feuer- und Löschanstalten, auch Brandkollecte und Casse und denen deswegen gegebenen Verordnungen.

In den Annalen der Stadt Frankfurt finden wir bis auf die jetzige Zeit nicht wenige Beispiele aufgezeichnet, daß gröstentheils aus Nachläßigkeit der Bewohner, heftige und verderbliche Feuer ausgebrochen sind.

Um nun das Eigenthum und Vermögen der hiesigen Einwohner für die Zukunft mehr zu sichern, so hat das Departement der Feueranstalten (Feueramt) alle nöthige Vorkehrungen getroffen, um sowohl denen schon entstandenen Feuern entgegen zu arbeiten, als auch deren Fortgang so viel wie möglich, zu hemmen.

Schon vom Jahr 1460 finden wir eine Feuerordnung, die man in Orths Anmerkungen Forts. 3. S. 404. u. f. antrifft. In den Jahren 1547 und 1588 erschienen abermals zwey neue; In der Visit. Ordnung von 1614. Tit. 41. wurde zwar ausgemacht, daß der Rath auf das geschwindeste wieder eine neue und verbesserte Feuerordnung geben solle, die auch den 15ten Jul. 1615 zu Stande kam, 1703. erneuert worden.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 1. S. 545.

Da aber verschiedene und sehr große Feuer entstanden waren, und die Stadt in die höchste Gefahr gerieth, auch ein großer Theil der Einwohner in die äußerste Armuth und Elend versezt worden, so wurde den 20ten Jul. 1728 eine erneuerte, noch mehr verbesserte Feuerordnung bekannt gemacht, auf 10 Bogen in 4to, und abermals 1739 auf 8 Bogen in Fol. gedrukt und allen Bürgern und Beysassen, auch Handwerksgesellen-Laden mitgetheilt. Diese wird noch bis jezt beobachtet, und durch mehrere einzelne Verordnungen ferner erläutert und eingeschärft worden.

Um nun der Feuersgefahr vorzubeugen, ist verordnet und festgesezt worden:

a) Daß keine Feuerstätte und Schornsteine an gefährliche Orte gesezt werden solle.

S. Feuerordnung §. 4 und 11.

b) Sollen die Schornsteine und Feuerstätten wiederholt gesäubert, und von Amtswegen alle halbe Jahr Untersuchung geschehen.

S. Feuerordnung §. 3.

c) Sollen alle Windöfen und deren blecherne Feuerröhren abgeschaft und keine mehr gesezt werden.

S. Feuerordnung §. 4.

d) Sind auch die Schindeldächer verboten.

S. Rathsverordnungen von 1466. 1474 und 1485 im Auszug in Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 22. 23.

e) Es soll keine Asche auf Böden geschüttet und an gefährliche Plätze in Fässern aufbewahret werden.

S. Feuerordnung §. 12.

f) Die Seifensieder sollen bei Nachtzeit kein Unschlitt schmelzen, noch Lichter ziehen.

S. Feuerordnung §. 10.

g) Feuerfangende Waaren sollen nur an sichern und vor aller Feuersgefahr befreiten Orten verfertiget werden.

S. Frankf. Reformat. Th. 8. Tit. 5. §. 6. 7. Feuerordnung §. 10. und Rathsschluß vom 19ten Dec. 1741.

h) Diejenige, so mit Flachs, Hanf, Pech, Oel, Thran und dergl. handeln, sollen vorsichtig damit umgehen, und nicht an gefährliche Orte liegen lassen.

S. Feuerordnung §. 6.

i) Alle Bürger und Einwohner, und vorzüglich die Gastwirthe, sollen auf Feuer und Licht genau Acht geben, und nicht gestatten, daß nach den Ställen, Höfen und Heuböden oder andere

gefährliche Orte mit bloßem Licht oder Feuerkessel gegangen, oder auch daselbst Tobak geraucht werde.

S. Feuerordnung. §. 1. 2. 14. 15. und Verordnungen vom 11. Dec. 1749. 24. Merz 1750. 25. Merz 1752. 28. October 1762. 4. Febr. 1768. 10. Jul. 1770. 6. April 1775. 2. Sept. 1779. 6. Jul. 1780. und 11. Nov. 1784.

k) Spänmachende Handwerker sollen nicht mit Lichtern an die Orte gehen, wo ihre gemachte Späne liegen.

S. Feuerordnung. §. 8. und Verordnungen vom 28. Oct. 1762. 4 Febr. 1768. 10 Jul. 1770. und 6. April 1775.

l) In den Brauhäusern soll gute Obsicht aufs Feuer getragen werden.

S. Feuerordnung. §. 5.

m) Pulver soll niemand mehr als vier Pfund in seinem Hause, und zwar auf dem obersten Boden haben, das übrige sollen die damit handelnde Eisen- und Pulverhändler in die weit entlegenste Pulverthürme der Stadt gegen einen billigen Zinß thun. Desgleichen soll niemand in der Stadt ein Gewehr losschießen, noch sich mit Luftfeuerwerke abgeben.

S. Verordnung §. 7. und Rathsverordnung vom 11. Jan. 1774.

n) Soll auch ein jeder, so ein Haus von Grund auf erbauet, eine Brandmauer zwischen dem seinigen und der Nachbarn Haus führen.

S. Bauordnung von 1708. §. 7. Dann die Einschränkung der Bauordnung von 1719. §. 5. scheint, wie Orth in Anmerk. Forts. 4. S. 412. mit Recht vermuthet, nur auf die damals abgebrannten Häuser zu gehen.

o) Sollen Camine nicht eher, als bis solche von den geschwornen Werkleuten vor tauglich und unschädlich befunden worden, gebraucht werden. S. Rathsverordnung vom 3. Febr. 1764.

Wenn nun ein Feuer in der Stadt ausgekommen, so soll derjenige, bei welchem es entstanden, bei Vermeidung schwerer Strafe, oder wer es sonsten entdeckt, sogleich durch sein Geschrei und Lärmen, die Thürmer aber durchs Rufen mit den Feuerhörner und Anschlagen der Sturmglocke, und die Wachten durch Allarmschüsse und Rühren der Trommel anzeigen.

Hierauf verfügen sich der Stadtschultheiß, die sechs ältesten Schöffen und sämtliche Syndici in das Rathhaus, die übrigen Rathspersonen zu den Aemtern und Stiftungen, der jüngere regierende und abgegangene Burgermeister aber nebst denen Deputirten des Feueramts an den Ort wo das Feuer ausgegangen, um die nöthige Befehle zu geben. Die Bürgerschaft und Beisassen ist verbunden, sich mit Ober- und Untergewehr auf ihren Sammelplätzen einzufinden, und unter der Leitung ihrer Capitains allen Unordnungen und Unruhen in ihren Quartieren vorzubeugen. — Auch sind alle Bürger, welche Pferde und Wagen halten, verpflichtet, zum Besten

der Nothleidenden, welche ihre Güter und Effecten hinweg zu führen haben, solche nach der Brandstätte zu schicken.

S. Feuerordnung §. 43. und 51—74. und Verordnung vom 5. April 1781.

Zufolge der Feuerordnung §. 57. wird alsdenn denjenigen, deren Dach, Mauer, oder Haus, um das Feuer desto geschwinder zu unterdrücken, niedergerissen worden, der dadurch zugefügte Schaden aus der gemeinen Stadtcasse wieder ersetzt und vergütet, oder auch vermittelst einer freiwilligen Beisteuer, ohne besondere Beschwerung der Stadtcasse, den Schadenleidenden an Handen gegangen.

Daß die Brand-Assecuranzcassen unter die nützlichsten Stücke derer in den jetzigen Zeiten stets mehr und mehr emporkommender guten Polizeianstalten gehören, ist zuverläßig erwiesen.

Mehrere angesehene Staaten haben in neueren Zeiten verschiedene Arten von Brand-Assecuranzcassen errichtet, die wegen ihrer unverkennbaren Vortheilen die sie gewähren, allgemein eingeführt zu werden verdienten.

Folgender Vorschlag zu einer Brand-Assecuranzsocietät könnte mit nöthigen Zusätzen und Verbesserungen auch in Frankfurt einstens zur Ausführung gebracht werden. Die Absicht dieser Brand-Assecuranzcasse ist also diese, damit die Häuser und andere nothwendige und nützliche Gebäude, welche an solcher Assecuranzcasse Antheil nehmen, dermaßen versichert werden, daß, wann eins oder das andere dieser

versicherten Gebäude ganz oder zum Theil durch Feuer ruinirt würde, selbiges ohne des Eigenthümers Kosten und Schaden wieder von neuem erbauet werden könne. Weil die Einsichten und Denkungsart der Menschen leider gar oft von einander abweichen, so kann man eine solche Assecuranzcasse in zwei Classen theilen. In der ersten Classe ist die Einlage beständig und alle Jahr einerlei, mithin wird selbige weder erhöhet, noch erniedriget, es mag viel oder wenig Feuerschaden entstehen. In der andern Classe hingegen ist die Einlage ungewiß, sondern richtet sich jährlich nach denen Feuerschäden, so sich in dem abgewichenen Jahre bei denen Mitgliedern dieser Classe ereignet haben; steiget und fället mithin auch ein jedes Jahr.

Der Nutzen, den ein Mitglied dieser Brand-Assecuranz-Casse davon hat, bestehet darinnen, daß

1) wann ein ihm zugehöriger durch die Assecuranz-Casse versicherter Bau abbrennet oder beschädiget wird, er zur Wiederherstellung desselbigen so viel, als die Summe ausmacht, wofür der Bau versichert worden ist, oder wann der Bau nicht ganz abgebrannt oder ruinirt ist, so viel als der Schade beträgt, wieder aus der Feuercasse bekommt, ohne die Summe jemalen wieder heimgeben oder verzinsen zu dürfen.

2) Weil nun ein also versichertes Haus oder dergl. nicht ein bloßer Aschenhaufe, sondern auch, wann es abbrennte, allemal so viel, um so viel es versichert worden, baaren Geldes werth ist,

so ist auch ein solch versichertes Haus, ob es gleich deswegen nicht mehr Steuer geben darf, als ein unversichertes, dennoch offenbar mehr werth, als ein unversichertes; man kann auch sicher so viel darauf leihen, als das Capital beträgt, wofür es versichert ist, es ist ferner zu einem gerichtlichen Unterpfand tüchtiger, als ein unversichertes: Man kann dahero bei Erbauung eines neuen Hauses, so man versichern lässet, sein Geld mit weit besserem Nutzen verwenden, als ein unversichertes, da, wenn es abbrennet, Capital und Zinsen auf einmal verlohren ist; und was der daraus entspringende Vortheile mehr sind, welche verursachen, daß der Nutzen einer solchen Anstalt, wann auch keine Feuer entstehen, wenigstens eben so beträchtlich ist, als wenn sich Feuerschaden ereignen, ja daß das innerliche Vermögen und der Credit dadurch unwidersprechlich um ein sehr großes wirklich vermehrt wird.

Weil ferner mit der Einnahme, Verwaltung und Ausgabe aller zu dieser Assecuranz-Cassa gehörigen Gelder niemand das geringste damit zu thun hat, als der Magistrat und dessen Director, so sind also auch alle diejenigen, welche daran Antheil nehmen wollen, wegen ihrer Einlage vollkommen gesichert. Und da die Erfahrung anderer Staaten zur Genüge bestätigt, daß, wann diese Anstalt nur erst einmal im Gang ist, die Anzahl derer, so Antheil daran nehmen wollen, beständig steiget, und

nicht abnimmt, auch je elender die Zeiten und je größer die Armuth werden könnte, desto heilsamer und ersprießlicher eine solche Anstalt ist; so hat man auch nicht zu besorgen, daß diese einmal eröfnete Assecuranz-Cassa, jemalen wieder geschlossen werden möchte.

Die Personen betreffend, welche sich dazu versichern lassen können, so steht es jedem frei alle seine in der Stadt besitzende Häuser, Scheuren, Ställe, Mühlen rc. rc. oder nur einige, und zwar diese oder jene davon versichern zu lassen, oder nicht.

Die Gebäude aber, welche versichert werden, können von allen Arten seyn, sie haben Namen wie sie wollen. Nur diejenigen Gebäude sollten nicht versichert werden, welche von andern weit entfernt, oder zerstreuet, oder einzeln liegen; da man bei einem entstehended Brand, schwerlich oder gar nicht, auf den Grund kommen dürfte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst, oder mit dessen, oder der Seinigen Wissen und Willen, angesteckt worden seye. Wann ihrer mehrere an einem Hause rc. Theil haben, wird es nicht versichert, es sey dann daß alle, so Theil daran haben, das ganze Haus versichern lassen. Stehen aber zwei Wohnungen zwar unter einem Dach, sind aber sonst von einander abgetheilet, kann jede Parthie ihren Antheil allein versichern lassen.

Endlich werden alle solche Gebäude gegen alle Arten von Brandschäden versichert, es mag das Feuer durch Entzündung des Blitzes, oder boshafter

Menschen, oder aus Nachlässigkeit, oder anderm eigenen Verschulden entstanden seyn, nur den einzigen Fall einer feindlichen Verheerung ausgenommen: Wiewohl auch in diesem Fall, vor diejenige, so Theil an dieser Casse haben, auf alle mögliche Weise gesorgt werden wird. Wann in einem von der Feuercasse versicherten Gebäude, aus des Eigenthümers, oder seiner Frau, oder Kinder Versehen, welches hätte verhütet werden können, Feuer auskäme, solle zwar solcher Schaden, gleich andern Feuerschäden, vergütet werden, hingegen ein solcher Eigenthümer und seine Erben schuldig seyn, 20 Jahre lang jährlich noch so viel zu der Casse zu zahlen, als sie ausser diesem Fall hätten entrichten dürfen, und ohne die Freiheit zu haben, sich vorher von der Casse loszusagen: Wobei die Obrigkeit sich noch vorbehalten kann, ihre Bürger und Unterthanen zu noch fernerer Strafe zu ziehen.

Und eben diese Strafe zur Casse solle auch statt haben, wann das Feuer zwar ohne des Eigenthümers oder der Seinigen Verschulden auskommt, sie aber, ob sie gleich dessen zeitlich gewahr worden sind, es so lange verschwiegen haben, bis es überhand genommen hat.

Wann jemand Anfangs, oder vorhero, zwar es eine Zeitlang mit der Cassa gehalten hätte, hernach aber davon abstehen will; dem stehet es zu allen Zeiten frei. Gleichwie aber, wann die Zeit über, da er es mit der Cassa gehalten hat, sein versichertes Hauß ꝛc. ꝛc. abgebrannt wäre,

solches von der Cassa hätte vergütet werden müssen; so hat er also auch, wenn er wieder abtritt, auch nichts wieder zurückzufordern, noch zu erhalten. Sodann ist die Aufkündigung durch die Obrigkeit und den Cassirer alsogleich öffentlich bekannt zu machen, damit die so auf ein also versichert gewesenes Gebäude geliehen haben, oder leihen möchten, Nachricht davon bekommen, indem auch ein solcher Abgehender alsobald den Original-Versicherungsschein dem Cassirer zurückzugeben, und dieser solchen seiner Rechnung beizulegen hat.

Jedem Eigenthümer stehet frei, sein Hauß, oder anderes Gebäude, so er sich versichern lassen will, selbst zu schätzen, so hoch oder niedrig er will, doch nicht offenbar über den wahren Werth. Auch dürfen die auf einem Hause haftende Gerechtsame nicht in Anschlag kommen, noch die dazu gehörige Gärten, und dergl., als welche alle nach wie vor dem Brand in einerlei Zustand verbleiben; desgleichen werden auch die in einem Hauß befindliche Mobilien, Waaren u. dergl. nicht mit in Anschlag gebracht. Ob aber wohl der Platz eines Hauses und der etwa darunter befindliche Keller, auch nicht verbrennen können; so will man doch geschehen lassen, daß man selbige, wenn man will, auch mit in Anschlag bringen darf: Indem die Absicht ist, daß für das Geld, so man aus der Assecuranz-Cassa erhält, ein eben so guter Bau, als der abgebrannte gewesen ist, wieder hergestellt werden solle; nun aber, ein Hauß neu zu erbauen, allemal

mehr kostet, als wofür ein schon erbautes, zumalen altes, Hauß verkäuflich ist.

Wie ein Haus einmal geschätzet ist, so wird die Einlage desselben jährlich fort berechnet, wenn es gleich weniger Werth bekäme; es wäre denn, daß der Besitzer selbst verlangte, den Anschlag zu verringern; in welchem Fall er aber bei entstehendem Brand, auch die Vergütung nur nach dem verringerten Anschlag erhält.

Würde hingegen ein Haus ꝛc. ꝛc. mit der Zeit verbessert, so wird doch die jährliche Einlage ebenfals nur nach dem alten Fuß berechnet, es wäre dann, daß der Besitzer selbst verlangte, den Anschlag zu erhöhen, in welchem Fall er sodann bei entstehendem Brand auch die Vergütung nach dem erhöheten Anschlag erhält.

Wer nun ein Haus, oder anderes Gebäude, versichern lassen will, muß schriftlich darbringen.

1) Wie er heisse, und wer er seye?
2) Wo das Gebäude liege, so er versichern lassen will?
3) Ob es eins oder mehrere Gebäude seyen, und was für?
4) Wie hoch jeder Bau, so versichert werden solle, insbesondere geschätzt werde? Wobei der Obrigkeit vorbehalten bleibt, wenn jemand sein Haus ꝛc. offenbar zu hoch schätzete, es auf den wahren Werth herabzusetzen.

Dieses Verzeichniß muß dem Cassirer, nebst dem Eintrittsgeld, zugestellet werden.

Hingegen bekömmt jeder Eigenthümer einen von dem Cassirer unterzeichneten Versicherungs-Schein, mit der zu bemerkenden Summe, wie hoch jeder Bau versichert seye; und verfertiget alsdann der Cassirer und die Untereinnehmer dieser Gelder aus solchen Scheinen eine genaue Liste über alle versicherte Gebäude, und in welche Classe sie gehören.

Von dem Tag an, da jemand sein Eintrittsgeld erleget, gehet die Versicherung, mithin auch die Ersetzung eines durch Feuer entstehenden Schadens, an. Der jährliche Beitrag aber fängt allemal vom neuen Jahr an, es seye einer in die Gesellschaft getreten, in welchem Theil des Jahrs er will.

In der ersten Classe wird von jedem Haus oder andern Gebäude, so man versichern lassen will, von jedem Hundert Gulden, dafür es geschätzet ist, zum Eintritt 15 Kreutzer, sodann von jedem Hundert Gulden jährlich 10 Kreutzer beigetragen; welche Summe niemalen, es entstehen auch so viele und schwere Feuer, als da wollen, erhöhet werden wird; es wäre dann, daß eine oder mehrere sogar ausserordentlich heftige Feuer entstünden, daß der Schade weder durch den bei der Cassa gesammelten Fond, und andere der Cassa zu gut kommende Nebenmittel, noch auch durch einiges auf die Cassa aufzunehmendes und von dem jährlichen Ueberschuß nach und nach abzutragendes Capital, vergütet werden könnte; in welchem Fall die Mitglieder

dieser

dieser Classe sich nicht entziehen würden, ein oder etliche Jahre von 100 Gulden alsdann jährlich 12 bis 15 Kreutzer beizutragen, wiewohl auch dieses nicht länger, als es die höchste Noth erfordert. Wohl aber wird im Gegentheil, wenn man es mit der Zeit möglich finden sollte, dieser jährliche Beitrag auf ein geringeres herabgesetzet werden.

In der zweiten Classe aber wird zum Eintritt eben auch so viel, als in der ersten gegeben: hingegen wird jährlich nicht mehr noch weniger gefordert, als so viel der Feuerschaden, den die Glieder dieser Classe solches Jahr erlitten haben, und der Antheil an denen Kosten, so zu dieser Anstalt gehören, beträget; dahero es geschehen kann, daß in einem Jahr auf 100 fl. nur 2 4 6 8 10 Kreutzer zu stehen und zu zahlen kommen, im andern Jahr aber 12 14 16 18 bis 20 Kreutzer. Doch sollen niemalen weiter in einem Jahr, als auf 100 fl. höchstens 20 Kreutzer umgelegt, sondern, wenn man eines mehrern bedarf, selbiges in denen folgenden Jahren nachgehohlt, und während der Zeit der Sache sonst gerathen werden.

Sollte nun jemand, so ein Gebäude hat versichern lassen, aus Nachlässigkeit, oder Unvermögen, seinen Antheil auf das laufende Jahr nicht vor Ende des Monat Merz ohnerinnert und von selbst erlegen; so ist er von dem Cassirer in der Liste durchzustreichen, ihm der Versicherungsschein abzufordern und der Rechnung beizulegen, mithin ist ihm auch die

Cassa von dem 1ten Jan. solchen Jahres an, keine Vergütung eines Feuerschadens mehr schuldig. Wollte auch ein also ausgeschlossener langsamer Bezahler nach einiger Zeit wieder zur Cassa hinzutreten, solle es ihm zwar erlaubt seyn, er aber allemal eben so viel zum neuen Einstand geben, als Anfangs; die neue Versicherung fängt auch erst von solcher Zeit des von neuem erledigten erhöheten Eintrittsgeldes an zu laufen.

Es verstehet sich ohnedies von selbst, daß nur diejenige, so jährlich ein gewisses zu dieser Assecurationscasse beitragen, dagegen wieder einer Hülfe und Unterstützung aus derselben zu erfreuen haben; dahero die, so ihre Häuser oder andere Gebäude nicht haben versichern lassen, daraus nicht das geringste empfangen können, noch werden, ihre Umstände mögen auch seyn, als sie immer wollen; indem sich sonst manche darauf verlassen möchten, nichts beitragen und doch hernach Hülfe aus der Cassa haben wollten, auch die, so ihre Beiträge zur Cassa gegeben, deswegen mehr, als außerdem nöthig wäre, darzu beitragen müsten, oder die Cassa zu kurz käme. So werden auch nur diejenige, bei Gelegenheit eines in der Nachbarschaft entstandenen Brandes, durch Niederreissen, oder sonst an einem versicherten Gebäude geschehene Schäden vergütet, wann die Niederreissung und Beschädigung auf Obrigkeitlichen Befehl geschehen ist: Wann aber der Eigenthümer eines versicherten Gebäudes, oder Andere, unbesonnener Weise, oder, um z. E.

anstatt alter neue Fenster zu bekommen u. dergl. beschädigten; wird der Schade nicht aus der Cassa vergütet. Wenn nun ein versichertes Gebäude durch Brand, oder bei Gelegenheit eines Brandes auf Obrigkeitlichen Befehl, ganz oder zum Theil zerstört wird, so soll der Schade, wenn er bedeutend ist, durch Bauverständige untersucht werden. In diesem Fall aber nicht auf Kosten der Cassa, sondern des gemeinen Stadtwesens. — Es ist aber in solcher Schätzung abzuziehen, was etwa noch aus den von dem Brand übrig gebliebenen Materialien erlöset werden kann; desgleichen was bei Wiedererbauung an Kosten abgehet, wann ein Keller keinen oder weniger Schaden gelitten hat, oder wenn ein steinerner Stock, ganz oder zum Theil, stehen geblieben, und noch brauchbar ist u. s. w. Endlich so darf, wenn auch ein Gebäude ganz abgebrannt oder ruinirt wäre, der Schade doch niemalen höher geschätzet werden, als das Gebäude bei der Cassa eingeschrieben ist.

Glaubte nun der Eigenthümer, die Schätzung des Schadens sey zu gering geschehen; so stehet ihm frei, durch die Baugeschworne, auf seine eigene Kosten, eine nochmalige Schätzung vornehmen zu lassen; würde hingegen ein Schaden zu hoch angeschlagen, oder Gebäude, so nicht versichert gewesen sind, mit in Anschlag gebracht, sollen die Baugeschworne der Cassa in so viel Strafe verfallen seyn, als solche mehr beträgt: Wie denn auch der Ma-

gistrat in Fällen der Art nöthigen Falls eine Mäßigung vornehmen kann. Wenn nun ein solcher Schade nicht mehr beträgt, als in der Brand-Assecuranzcasse baar vorhanden ist, so ertheilet der Magistrat ein Decret an den Cassirer, so viel, als nöthig ist, zu bezahlen.

Weil aber die aus dieser Cassa hergebende Gelder nicht zum Unterhalt derer Abgebrannten, oder zu Anschaffung neuer Kleider, Mobilien u. s. w. sondern zu Wiederherstellung eines, so viel möglich, und wenigstens, so weit der Cassa Beitrag reichet, eines eben so guten Gebäudes, als das abgebrannt- oder ruinirte gewesen ist, gewidmet sind, und dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, daß genau darüber gehalten werde, also solle auch die Obrigkeit besondere Sorge dafür tragen, daß sothanes Geld, weder ganz, noch zum Theil, zu irgend etwas anders, als zur Wiederstellung derer durch das Feuer beschädigten oder ruinirten Gebäude angewendet werde.

Schließlich erfordert diese so nützliche (und für einen Staat wie Frankfurt) ohnentbehrliche Anstalt einige, obgleich sich nicht hoch belaufende Kosten, welche nach Proportion der Schwäche oder Stärke jeder Classe, zwischen beiden Classen getheilet, und in der ersten von dem sich hoffenden alle Jahr findenden Ueberschuß genommen, in der zweiten Classe aber, wie schon oben berührt, mit denen Brandschätzen jährlich umgelegt werden.

Das Feueramt bestehet übrigens aus drei Magistratspersoner, nemlich von jeder Rathsbank eine, und hat auch seinen besondern Schreiber und Bedienten. Dieses Amt hat alles dasjenige zu besorgen, was, wie schon erinnert, zur Abwendung und Löschung des ausgegangenen Feuers dienlich ist. Es hat daher auch alle Unordnungen und Uebertreter der Feuerordnung zu bestrafen.

S. Feuerordnung vom Jahr 1728. §. 4. 9. 12. 28. 29. 43. 44. 47. 50. 56. 65. 79. 82.

Die gewöhnliche Session ist alle 14 Tage Montags Nachmittag um 3 Uhr.

II. Gesundheits- Polizei und Medicinal-Verfassung.

Die Gesundheits- oder Medicinische Polizei ist so wie die ganze Polizeiwissenschaft, eine Lehre, die Menschen und ihre thierische Gehülfen wider die nachtheiligen Folgen größerer Beisammenwohnungen zu schützen, besonders aber deren körperliches Wohl auf eine Art zu befördern, nach welcher solche, ohne zu vielen physischen Uebeln unterworfen zu seyn, am spätesten dem endlichen Schicksal, welchem sie untergeordnet sind, unterliegen mögen. Ehemals bestand die medicinische Polizei in weiter nichts als in ohnmächtigen Klagen und Verwendungen gegen Quacksalberei, höchstens wurde bei Pest oder andern pestartigen Seuchen auf Anstalten gedacht, wobei man gewisse Vorkehrungen und Recepte im Druck bekannt machte, und Aerzten und Todtengräbern ihre Stelle

und Verrichtungen anwieß. In gesunden Zeiten bekümmerte man sich sehr wenig um die allgemeine Gesundheitspflege. Erst in diesem Jahrhundert ward man auf die Vortheile einer bessern Ordnung in dem allgemeinen Gesundheitswesen aufmerksam. Nach dem Beweise, des nur dem Unwissenden und Irreligiösen zweifelhaften Nutzens und Nothwendigkeit der medicinischen Polizei, entsteht die Frage: ob die Klagen über die Abnahme der Menschen gegründ seye oder nicht? und entscheidet sie bejahend. Die jetzigen Berechnungsarten der Bevölkerung sind unsicher. Der Luxus vermehrt zwar die Nahrungswege, allein er zertrümmert diese Vortheile wieder, bei ihm erstickt der Arme unter seiner Arbeit, der Reiche wird weichlich, die Nahrungsmittel werden unendlich vermischt, nachtheilig zugericht, viele andere verfälscht, verderbt, die vielen Städte verderben die Luft, die ungesunden Handwerker und Künste vermehren sich fast täglich, kurz der Luxus eröffnet für hundert Wege, die er zur Bevölkerung bahnt, dem Leben der Bürger wieder eben so viele Abgründe. Die Veränderung der Erdoberfläche und folglich auch das Klima, hat an vielen Gegenden einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit ihrer Bewohner. Die grössere Beisammenwohnungen der Menschen, die entstandenen Krankheiten (deren sehr viele zu nennen wären) unsere Verzärtelung, die Entkräftung des weiblichen Geschlechts, die vermehrte Sterblichkeit der Kinder, die noch in manchen Staaten übele Verwaltung des Arzneiwesens, der Kranken-

häuser, sind Ursachen der heutigen größern Sterblichkeit. —

Es sey mir übrigens erlaubt, einige Worte über die beste Medicinal-Verfassung und derselben bisherige Mängel zum Vortheil des Staats sagen zu dürfen.

Die Arzneiwissenschaft ist vor allen übrigen Wissenschaften von ausgebreitetem und allgemeinen Nutzen vor das ganze Menschengeschlecht, weit allgemeiner, als irgend eine Wissenschaft. Sie sorgt für die Erhaltung des Fürsten und der Obrigkeit und ihrer Bürger und Unterthanen.

Die Wahrheit des Satzes ist allgemein anerkannt: Nur die größte Anzahl gesunder Bürger mache das Glück und die Stärke der Staaten aus.

Ein Staat voller siecher, kranker, gebrechlicher Menschen ist ein kranker Staat. — Die Arzneiwissenschaft, wenigstens ein großer Theil derselben, ist Staatswissenschaft. — Ihr Gegenstand ist Bevölkerung, Vermehrung der Anzahl der Menschen und ihrer Erhaltung. — Vergebens beruft man sich auf die Kräfte der Natur, die alles heilen sollen. Faulfieber, Pest, Ruhr, Galanteriekrankheiten u. d. m. verlachen die Kräfte der Natur. Nur der Arzt kann sie heilen, den Tod und ein sieches Leben abwenden. Sie ist zwar nicht allmächtig — sie hat ihre Gränzen.

Wer hat in den Rathschluß des Ewigen geschaut, warum in dieser Welt gewisse Dinge so und nicht anders sind. Wer erklärt alle jene große

Revolutionen der Völker und Wissenschaften, warum große Staaten in Verfall geriethen, warum so viel wichtige Kenntnisse gerade erst in den spätesten Jahrhunderten entdeckt wurden?

Wenn die Arzneiwissenschaft die Bevölkerung vermehrt, und Leben und Gesundheit erhält, so ist sie gewiß eine der wichtigsten Künste, die dem Staat und der Obrigkeit nicht gleichgültig seyn kann.

So viel Böses man auch immer wider die Arzneiwissenschaft von jeher vorgebracht hat, und wie Rousseau behauptete: Die Staaten seyen glücklicher ohne alle Aerzte, so trifft diese Behauptung die Kunst selbst so wenig, als sie im Gegentheil doch immer des Schutzes aufgeklärter Völker und Fürsten genoß.

Pfuscherei in der Arzneiwissenschaft ist noch immer die ewige obgleich gerechte Klage, der leider sobald noch nicht ganz abgeholfen werden wird. — Noch immer treiben Scharfrichter *), Schinder, alte Weiber, Soldaten, und dergleichen Gesindel mehr, ihr schändliches und höchst

---

*) Es wird freilich für manche meiner Leser unglaublich scheinen, wenn ich behaupte, und mit Thatsachen beweisen könnte, daß selbst aus der gebildeten Classe der hiesigen Einwohner sich diesem Quacksalber anvertrauen, und sich um ihr Geld prellen und Gesundheit bringen lassen. — O! des aufgeklärten Jahrhunderts!!

verderbliches Unwesen, ohne daß man bishero diesem reißenden Strome mit Wirkung entgegen arbeiten konnte.

Der höchste Grundsatz aller Medicinalverfassung ist und bleibt doch wohl der: daß Niemand die Heilkunde ausüben soll, als wer die Obrigkeitliche Erlaubniß dazu habe. — Unzählige Pfuscher- und Quacksalberkuren, von denen man täglich sieht und hört, beweisen den Satz, daß bis jetzt alle unsere Medicinalverfassungen einer Verbesserung bedürfen. Wenn jene Quellen nicht verstopft werden können, so ist an keine bessere Medicinalverfassung jemals zu denken, und das Volk bleibt immer ein Raub so mancher Würgengel. —

Wenn es wahr ist, daß die beste Medicinalverfassung die ist, wo eine gewisse Zahl guter Aerzte die gröste Zahl der Bürger erhalten kann, so ist die Anziehung fähiger Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen, die Auflösung des ganzen Problems.

Wie noch so manches pium desiderium zu heben, gehöret nicht zu dem Zweck dieser Schrift. Der Obrigkeit, welche die Regierung des Staats verwaltet, ist dieses zu überlassen. Billig sollte jeder Staat seine Aerzte, seye es auch durch einen kleinen Gehalt, besolden, dafür würde auch für die Gesundheit des geringsten Mannes bestens gesorgt.

Nichts muntert mehr zum Fleiß, zur Thätigkeit auf, als die Hofnung zu neuen Belohnungen.

Andere Gelehrte als Aerzte, können ihre häusliche Situation immer mehr verbessern — sie haben weitere Beförderung zu hoffen. — Der Arzt allein — wenn er auch der brauchbarste — kann im Elend schmachten — ohne daß sich der Staat um ihn bekümmert.

Ist nicht die Erhaltung eines einzigen Bürgers des Staats eine edle That!

Aber wo ist vor dem Arzt die Belohnung

ob civem servatum,

und wäre es auch nur ein Zeichen von Eichenlaub?

In vorigen Zeiten belohnten Staaten die Aerzte für einzelne Thaten. — Allein jetzt sind die Beispiele selten geworden. Und doch ist es eine ausgemachte Wahrheit: Der Gelehrte diene für Ehre eben so gut, als der Soldat.

Der Raum dieser Blätter gestattet mir nicht, alles zu erschöpfen, was sich noch über diesen Gegenstand sagen ließe. In Zukunft werde ich in einer besondern Abhandlung näher auseinander setzen, wie einigen Mängel diesem Theil der Staatspolizei abzuhelfen und zu verbessern seye.

Sorge für reine und gesunde Luft, Wasser und andere Getränke.

Ein Hauptgegenstand der Gesundheitspolizey ist die Verhinderung derjenigen allgemeinen Gegenstände, welche auf die Gesundheit der Einwohner einen nachtheiligen Einfluß haben können. Ihre erste

Pflicht ist dahero, so viel wie möglich für reine gute Luft, Wasser, Speisen und Getränke zu sorgen:

Die Menschen verkennen, so wie in allen andern Dingen geschiehet, wenn sie sich in vollem Besitze davon sehen auch den Werth des guten Wassers. Daher hat die Polizey, wenigstens in unsern Zeiten, den Aerzten die Prüfung der Brunnen und Quellen, welche zum öffentlichen Gebrauche gewidmet werden sollen, übertragen. Die Alten waren daher schon mit diesem Gegenstande beschäftiget, und es ist keiner unter allen öffentlich angestellten Aerzten, welcher nicht gleich in den ersten Jahren, diesen Theil der Naturgeschichte seines ihm angewiesenen Physikats, mit Fleiße studierte, oder nach der Vorschrift seiner Kunst, studieren sollte. — Ich will hier zu jedermanns Kenntniß die Kennzeichen eines guten Trinkwassers geben. „Man hält dasjenige Wasser für trinkbar und gut, „welches in einem kupfernen Gefäße einige Zeitlang „aufbehalten, keine Flecken darinn zurückläßt; „wenn es in einem ähnlichen Geschirr gekocht, als„dann, nach einiger Ruhe, abgeschüttet, keinen „Sand oder Leimen abwirft; wann die Hülsen„früchte in solchen bald weich gekocht werden, „wenn es helle und rein ist, und keine Pflanzen„gewächse in sich nähret.“ *)

*) Palladii Rutilii tauri Aemilani de re rustica. Lib. IX. Tit. X.

Das Trinkwasser muß weder aus tiefen Behältnissen, noch aus einem Teiche genommen werden, es muß aus einer mit Erzen nicht vermischten Erde entspringen, sondern helle, ohne Geschmack und ohne Geruch seyn. Man darf keinen Bodensatz darinnen gewahr werden; es muß im Winter dämpfend, im Sommer kühl seyn. Plinius bestimmte die nöthigen Eigenschaften eines guten Wassers mit den wenigen Worten, daß solches einigermaßen einer gesunden Luft gleichen müsse. Löset das Wasser vollkommen die Seife auf, reinigt es vollkommen die Wäsche, ernähret es gute Fische, ziehet es die Bestandtheile der Pflanzen, welche wie z. B. der Thee, in solchen gesotten werden, wohl aus, und läßt sich ein gut Bier daraus brauen, so kann man ein solches Wasser für leicht und süße halten. *) Ein Wasser, womit gutes Brod gebacken wird, empfiehlt sich durch diese Eigenschaft besonders. Dahero ist das Leipziger Brod weniger schmackhaft, weil das dortige Wasser minder gut ist. **)

Das beste Getränk ist Wasser, dieses gewöhnlich so verachtete, ja von manchen für schädlich gehaltene Getränk. Es ist ohnstreitig das erste Mittel zur Erhaltung und Verlängerung der Gesundheit. Aber die Hauptsache ist, es muß frisch, (d. h. aus Quellen, nicht aus offnen Brunnen ge-

*) Rieger introductio ad notitiam rerum naturalium.
**) Adolphi, de Aere, solo, aquis et locis Lipsiensibus.

schöpft und gehörig verstopft) seyn, denn jedes Brunnenwasser hat so gut, wie die mineralischen, seinen Brunnengeist (fixe Luft), wodurch es eben verdaulich und stärkend wird. — Reines und frisches Wasser hat folgende wesentliche Vorzüge, die uns gewiß Achtung dafür einflößen können:

Das Element des Wassers ist das gröste, ja einzige Verdünnungsmittel in der Natur. — Es ist durch seine Kälte und fixe Luft ein fürtrefliches Stärkungs- und Belebungsmittel für den Magen und die Nerven. — Es befördert die Verdauung und alle Absonderungen des Körpers. Ohne Wasser existirt keine Excretion. — Da nach den neuesten Erfahrungen Sauerstoff ein Bestandtheil des Wassers ist, so trinken wir wirklich neuen Lebenreiz, indem wir Wasser trinken.

Die ersten Menschen müssen lange ihren Durst mit blosem Wasser gestillt haben, ehe sie auf den Gedanken verfielen, verschiedene Theile von Pflanzen in diesem einzuweichen und zu kochen, um das Nahrhafte oder ihren Wohlgeschmack davon im Auszug und flüssiger Gestalt zu genießen. Wahrscheinlicher Weise haben Mangel eines bessern Wassers, wenigstens die Furcht, dasselbe für eine gewisse Zeit im Jahre zu vermissen, die Hofnung, solches, mit verschiedenen Bestandtheilen durchdrungen, länger vor Fäulniß zu bewahren, vielleicht auch Heilungsabsichten zu der ersten Erfindung Anlaß gegeben. „Das „Bier, sagt Unzer, war anfänglich ein Nothhelfer „der Politik: der erstaunliche Ueberfluß an Gerste,

„und der Mangel an Weine in Egypten, nöthigten „die Väter des Staats (die Priester des Landes, „welche vermuthlich die ersten Bierbrauer gewesen „sind) den Saft der Reben verhaßt zu machen.“ *)

Das Bier ist als Ersatz des Wassers in Gegenden zu benutzen, die kein gutes Wasser haben. Doch muß es gut bereitet und gewartet seyn, d. h. einen gehörigen Antheil Malz und Hopfen haben, gehörig ausgähren. Die Kennzeichen eines guten Bieres sind: Es ist hell, nicht trübe oder dick, und hat oben auf keinen dicken gelben, sondern einen leichten, weissen und dünnen Schaum.

So langsam inzwischen die Sache mag gegangen seyn, so weiß man doch, daß schon vor mehr als 2000 Jahren in verschiedenen Ländern Bier häufig genossen ward **). Ich übergehe aber die Geschichte des Biers in andern Ländern, und erinnere blos, daß Deutschland, wenigstens die am Rheine und an der Donau liegenden Provinzen, mit demselben allein vergnügt lebten, und erst unter dem Kaiser Probus, im dritten Jahrhundert, anfiengen den Wein zu bauen ***), so wie das Bier noch

*) Der Arzt, 106. und 67. Stück.

**) Krünitz, ökonomische Encyclopädie. V. Theil. S. 1. 2.

***) Lehmann, Speyerische Chronik. L. 1. C. 24. — Chr. Lud. Scheidius, de eo quod justum est circa vinum adustum, Götting. 1739. — Kölers Münzbelustigungen. 8ter Theil, S. 151.

zur Zeit des Julians das ordentliche Getränk zu Paris gewesen †).

Vermöge eines Rathsedicts von 1590. wurde verordnet, daß die hiesigen Bierbrauer, das Bier, so sie verzapfen wollen, auf die Schau zur Probe liefern sollten, diese Verordnung ist aber schon seit langer Zeit abgekommen.

S. Orths Abhandl. von Frankf. Messen. S. 276.

Die Erfindung des Weins, dessen verschiedene Zubereitung, und überhaupt die Geschichte dieses geistigen Getränks, ist von so vielen Schriftstellern vorgetragen worden, daß die Wiederholung dahier am unrechten Orte stehen würde. Genug, daß ich hier erinnere, daß der aus Trauben gepreßte und durch Gährung erhaltene geistige Saft unserm deutschen Vaterlande ehemals völlig unbekannt gewesen, bis, unter dem Kaiser Probus, die ersten Reben auf deutschem Boden anfiengen gepflanzt zu werden. Obgleich auch schon in dem sechsten Jahrhundert in deutschen Gesetzen der Weinberge Meldung geschiehet *), so bat sich doch noch der erste Bischof zu Maynz, der h. Bonifacius, von seinen Freunden in England, gegen einige denselben aus Deutschland überschickte kleine Geschenke, etwas Weins aus, womit sich der Bischof Ecbert mit

---

†) Ueber die Einführung des Biers, s. den Arzt, 106. und 67. Stück.

*) L. L. Baj. Tit. 8. C. 8. Tit. 1. C. 14. §. 2.

seinen Brüdern einen guten Tag machen sollten **); und die vortreflichen Weinberge um Rüdesheim stehen nicht über das Jahr 1074 ***).

Was aber immer für Wirkungen der Wein auf die Menschen machen möge; so ist derselbe, bei aller Abnahme der Völlerei gegen die vorigen Zeiten, doch zu sehr beliebt, und sein Verkauf ein allzubeträchtlicher Zweig der heutigen Handlung, als daß die Polizei sich vorsehen könnte, in diesem Stücke durch Gesetze dem Wasser emporzuhelfen. Aber es ist eine andere Quelle, aus welcher dies Getränk zu einer noch so schädlichen Sache wird: bei dem Weine erlaubt man sich nemlich Handgriffe, welche zur Giftmischerei gehören.

Die mehrsten weisen Weine werden geschwefelt und aufgebrennt, um das brennbare Wesen derselben, durch den Dampf des angezündeten Schwefels, der sich nach und nach mit dem Weine vermischt, zu unterhalten, vor der weitern Gährung zu schützen *), demselben eine bessere Farbe zu geben, und die Schnellkraft der überflüssigen Luft zu zerstören **).

Die

**) Epist. V. p. 9.

***) Gutenus, Cod. diplom. T. I. p. 381. Schmidt, Geschichte der Deutschen, l. c.

*) Medicinische Commentarien; II. B. S. 150.

**) Zückert allgem. Abhandl. von den Nahrungsmitteln, 4 Kap. §. 102. S. 188.

Die Absicht, schlechte Weine zu verbessern, oder wenigstens, solchen eine schöne Farbe, oder einen angenehmen Geschmack, vorzüglich durch Beimischung eines bedeutenden Antheils von Bleyglätte, (dessen Wirkungen die der heftigsten Gifte an die Seite gesetzt werden kann), beizubringen, ihre Fehler zu verdecken, oder dieselben für das Erzeugniß fremder berühmter Weingegenden, anzubringen, ꝛc. giebt zu Verfälschungen und Zusätzen Anlaß, wider welche die Polizei nicht sorgfältig genug seyn kann.

In den römischen Gesetzen kömmt vom Weinverfälschen gar nichts vor. In Deutschland ward endlich Kaiser Friedrich III. auf diesen Gegenstand aufmerksam. Man hält für den ersten Erfinder einen Geistlichen, Martinus Bavarus, aus dem Schwarzwalde gebürtig. Nachher und zwar schon 1475. erfolgten in Deutschland Polizeigesetze: „Daß niemand, weder geistlich noch weltlich dahäum „Wein machen soll, bei Aids-Pflicht, anders dann er „gewachsen sey, ausgenommen allein Senfwein."

Sonst haben noch vielerlei Unglücksfälle in Deutschland, 1487. 1497. 1498. 1500. 1508. 1548. und 1577. zu verschiedenen Reichsabschieden, zu Rothenburg und zu Frieberg, und durch Erneuerung derselben, zu Tübingen und Frankfurt, den Verbrechern die schärfste Strafe angedrohet *).

*) Joh. Phil. Dattius, de pace Imperii, l. c. L. III. C. 14.

Die Zeichen eines der Verfälschung verdächtigen Weins sind: bei dem weisen, als bei dem Rhein- und Moselweine, wenn er in Vergleichung seiner Schwere und Alters, eine ungewöhnlich hohe Farbe hat; wenn er süßlicht schmeckt, obschon er jung oder von einem schlechten Jahre ist, und dünne aussieht; wenn er auch während dem Trinken eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurückläßt, wenn er nach Maasgabe seiner scheinbaren Güte, unter dem Preise verkauft wird; wenn er bei verschiedenen Menschen, welche ihn nicht übermäßig getrunken haben, ungewöhnliches Magenwehe, Kneipen und Leibschmerzen verursachet. Bei rothen Weinen gelten, nebst einigen von obigen Zeichen, noch folgende: wenn solche eine zu hellrothe, oder zu dunkle Farbe haben, sich, anstatt in abgesetzten Wellen aus der Flasche zu strudeln, gleichsam ziehen lassen; wenn die innere Fläche der Flasche, worin solche eine Zeitlang gestanden haben, dick von rother Farbe überzogen und auf dem Boden ein dicker Satz beobachtet wird; wenn die Flasche bei ihrer ersten Eröfnung stark nach Brandwein riecht; wenn der Wein in geringerem Maße den Kopf stark einnimmt, große Erhitzung nach sich ziehet, eine Beschwerlichkeit im Harnen, oder in den Gliedmaßen Schmerzen und Schwere hinterläßt.

Es ist ermüdend, sich durch allen den Wust so vieler Verkünstlungen der Weine durchzuarbeiten, da man für überzeugt seyn kann, nie etwas Vollkommenes in der Geschichte der bis ins unendliche

getriebenen schändlichen Betrügereien liefern zu können. Ich begnügte mich dahero nur die Vorgesetzten auf diesen wichtigen Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege aufmerksam zu machen, und solche nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit die so häufig im Gang seyenden Verfälschungen entdeckt und solche heimliche Mörder zur gebührenden Strafe gezogen werden †).

Uebrigens erfreut der Wein des Menschen Herz, aber er ist keineswegs eine Nothwendigkeit zum menschlichen Leben, dann diejenigen sind am ältesten geworden, die ihn nicht tranken. Ja er kann als ein zeizendes, die Lebensconsumtion beschleunigendes Mittel, das Leben sehr verkürzen, wenn er zu häufig, und in zu großer Menge genossen wird. Wenn er daher nicht schaden, und ein Freund des Lebens werden soll, so muß man ihn nicht täglich, und nie im Uebermaas trinken, je jünger man ist, desto

†) Die Verfälschung der Weine ist durch das Gesetzbuch von 1352. Kap. 50. und durch die Verordnungen vom 17. Jun. 1540. 10. Jan. 1693. und 29. Jun. 1750. sehr scharf verboten worden Denen Fässern, so verfälschte Weine enthalten, wird der Boden öffentlich durch den Stöcker eingeschlagen, und der schädliche Wein verschüttet, auch der Weinverfälscher noch überdies bestraft, und zwar V. R. W.

S. Lersners Chronik, Th. 1. B. 1. S. 493. u. 501. wie auch Orths Abhandlung von den Messen. S. 276. 277.

weniger, je älter, desto mehr. Am besten, wenn man den Wein als Würze des Lebens betrachtet und benutzt, und ihn nur auf die Tage der Freude und Erholung, auf die Belebung eines freundschaftlichen Zirkels verspart.

Auch gehört noch hieher der Brandwein. Es ist flüssiges Feuer; beschleinigt die Lebensconsumtion auf eine fürchterliche Art, und macht das Leben im eigentlichen Sinn zu einem Verbrennungsproceß. Der häufige Genuß erzeigt eine schreckliche Abstumpfung des Gefühls, nicht allein im Physischen, sondern auch im Moralischen, woher es auch kommt, daß auf solche Menschen weder physischer noch moralischer Reiz wirkt; weder für Ehre und Schande, noch fürs Große, Schöne oder Gute hat eine solche Seele Sinn, sondern blos und allein — für Brandwein.

Man glaube aber auch ja nicht, daß man dadurch dem Schaden entgehen könne, wenn man milde und süßschmeckende Liqueurs oder täglich nur eine Wenigkeit trinkt. Jene schmeichelnden Liqueurs *) sind es bloß für die Zunge, im Magen verlieren sie jene Zuckertheile, die ihren wahren Karakter verstecken, und lassen ihr Feuer desto stärker wirken. —

*) Welche uns Frankreich so lange zu unserm Verderben verkauft hat, sollten wohl auf immer von der Polizei verdammt, oder sehr wohl geprüft werden, ehe ihnen der Eintritt gestattet würde.

Ich sollte glauben, diese Bemerkungen wären der Aufmerksamkeit jeder Obrigkeit würdig, um dem immer stärker einreissenden Genuß des Brandweins beim gemeinen Volk mehr zu steuern, als wie es so häufig geschiehet, durch Vervielfältigung der Brandweinläden und Brennereien noch mehr zu befördern, statt sie immer mehr und mehr einzuschränken und zu vermindern. Ein Staat, wo dieß Laster allgemein wird, muß untergehen, denn Fleiß, Tugend, Menschlichkeit, Mäßigkeit und moralisches Gefühl, Eigenschaften, ohne die kein Staat bestehen kann, werden dadurch völlig vernichtet. Die Geschichte belehrt uns, daß bei wilden Nationen der Zeitpunct der Einführung des Brandweins immer das Datum ihrer kürzern Lebensdauer und ihrer Schwächung war, und daß dieses Geschenk sie den Europäern mehr unterjochte, als Schießpulver und Kanonen.

Die Pflicht der Medicinischen Polizei ist es auch noch, keinen Brandwein ohngeprüft öffentlich verkaufen zu dürfen, sondern sich eine gewisse Probe von dem für gut befundenen Brandwein reichen lasse, den sie unter ihrem Siegel auf einige Zeit behalte, damit wenn Klagen vorkommen, solche desto besser abgethan werden können. Die Anzahl der Brandweinbrennereien muß wohl bekannt und das Direktorium darüber von verständigen sachkundigen Männern geführt werden: welche zu allen Zeiten die Werkzeuge, Blasen, Helme, Röhren, ob sie trocken und reine, oder mit Grünspan

besetzt seyen, untersuchen, und den gewonnenen Brandwein verkosten und prüfen müssen. Eine gar zu heftige Schärfe, oder ein fremder Geschmack wird jeden der Gesundheit nachtheiligen Zusatz leicht verrathen; und man wird aus der Wirkung schließen können, ob berauschende, dummmachende Mittel gebraucht worden seyen, dem Geist einen anscheinlichen Vorzug zu geben.

In Ansehung der hiesigen Gesundheitspolizei wurden außerdem noch zu verschiedenen Zeiten folgende Verordnungen erlassen:

1) Die auswärtige Medicamenten betreffend ergienge den 10. Oct. 1780. eine Verordnung, daß solche, welche kein Kaiserliches Privilegium haben, zwischen den Messen gar nicht, in den Messen aber nur, wenn sie vorher von dem Sanitätsamt untersucht worden, in der Stadt und deren Gebiet verkauft oder in den hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden dürften, denen mit Kaiserl. Privilegien versehenen Arzneien hingegen solle zwar der Verkauf jederzeit erlaubt seyn, jedoch erst nach Vorlegung eines solchen Privilegii, auch sollten solche zwischen den Messen niemand anders, als den hiesigen Apotheken in Commission, gegen billige Provision, zum Verkauf gegeben werden.

2) Um den unvorsichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen Materialien und Waaren zu verhindern, und denen dadurch gar häufig entstandenen schädlichen Folgen für die Zukunft sorgfältig vorzubeugen, ist in der Medicinal- und Apotheker-Ord-

nung von 1718. Tit. 3. §. 19., ferner in den besonders deshalb ergangenen Verordnungen vom 18. Sept. 1753. und 13. Sept. 1781. denen sämtlichen Apothekern, Materialisten oder sonst mit dergleichen Materialwaaren handelnden Personen auf das nachdrücklichste anbefohlen worden: dergleichen Gifte oder schädliche Materialien besonders nur an bekannte Personen, und zwar jederzeit nur gegen einen zurückbehaltenden und sorgfältig zu verwahrenden Schein, auch nie durch ihre Bedienten, Gesellen oder Lehrjungen verabfolgen zu lassen. Insbesondere ist auch den Apothekern verboten, heftig purgierende, auch Brechmittel nicht verabfolgen zu lassen, es sey dann, daß die dergleichen verlangende Personen einen schriftlichen Schein von einem hiesigen recipirten Arzte vorzeigen können *).

3) Ergienge den 26. Jan. 1779. auch eine Verordnung, daß wegen der bekannten Ungewißheit der insgemein angegeben werdenden Todeszeichen, ins künftige kein Verstorbener zur Erde bestattet werden sollte, bevor nicht, nach seinem Ableben,

*) Billig sollte jedem Apotheker bei höchster Strafe von neuem untersagt werden, schlechterdings ohne Vorschrift eines Arztes, die besonders für das weibliche Geschlecht so nachtheilig seyn könnende Brechmittel nicht verabfolgen zu lassen; — wodurch gewiß mancher heimlichen Mordthat in Zukunft vorgebeugt werden würde.

drei Nächte, unter welchen jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaufen seyen.

Ueberdieß soll ein jeder Todesfall sogleich, oder wenn er sich in der Nacht zugetragen, alsbald früh Morgens darauf dem zeitigen Kirchendiener angezeigt, und sodann von demselben (und zwar den Armen ohnentgeldlich) vermittelst eines Scheines die Erlaubniß gegeben werden, nach Ablauf der drei Nächte auf einen bestimmten Vor- oder Nachmittag die Leiche zu beerdigen. Wenn aber ein Attestat eines hiesigen Medici ausgestellt worden, daß an dem abgelebten Körper untrügliche Kennzeichen des Todes vorhanden; so kann der Kirchendiener, wenn sich der Körper nicht wohl drei Nächte durch aufbehalten läßt, den Erlaubnißschein auf eine kürzere Zeit ausfertigen. Den Todtengräbern ist daher auch bei Verlust ihres Dienstes und noch weiterer Bestrafung anbefohlen, ohne Vorzeigung und Aushändigung gedachten Begräbnißscheins kein Grab zu machen. Ueberdies sollen die übergebenen Attestate der Aerzte von den Kirchendienern und die Erlaubnißscheine von den Todtengräbern, längstens alle Monate bei dem Kastenamt ordentlich eingeliefert, und bei demselben Jahrweis zusammengepackt und aufbewahrt werden.

4) In dem Jahr 1780. wurde ein Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und dessen Folgen von den hiesigen Physikern verfasset, und auf Obrigkeitlichen Befehl den 18. April desselben Jahrs im Druck bekannt gemacht.

Die hiesige Gesundheitspolizei (Sanitätsamt) wird übrigens von den jedesmaligen regierenden Herren Burgermeistern und den vier Stadt-Physikern versehen. Dieses Amt hat auf alles das Acht zu geben, was zur Gesundheit der Stadt und deren Gebiet erforderlich ist, allen Unordnungen, Mißbräuchen u. dergl. vorzubeugen, und was einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Staats haben kann, abschaffen und verbessern.

S. Ordnung der Aerzte und Apotheker vom Jahr 1728. Tit. 2. §. 3.

Diesem Amt sind außerdem die übrigen Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen untergeordnet.

§. 6.

Finanzverfassung.

Von den Ausgaben der Stadt.

Bedeutend groß sind bekanntlich die Einkünfte der Stadt Frankfurt in eben dem Verhältniß sind aber auch ihre Ausgaben.

I) In die ordentlichen Ausgaben gehören aber:

1) der Gehalt für den Bürgerlichen Staat.

2) Der für das Militair.

3) Die ordentlichen Ausgaben zur Unterhaltung des Stadtbauwesens.

4) Die für den Marstall, Stadtweinkeller u. dergl. mehrere.

II) In die außerordentliche Ausgaben.

Zu den ausserordentlichen Ausgaben der Stadt gehören:

a) Die Gesandtschaftsausgaben, in Ansehung deren in der Visitationsordnung Tit. 2. verordnet worden: „daß wenn ein Magistratsglied oder Bedienter in gemeinen Stadtangelegenheiten verschickt werden müsse, — alsdann neben den Reisekosten auch ein gewisses Diätgeld ausgeworfen werden solle.

b) Die zu entrichtende Römermonate.

c) Die Ausgaben bei Kaiserwahlen und Krönungen.

d) Die baaren Auslagen des burgerlichen Ausschusses für Agenten und andere Proceßgebühren, welche aus dem Stadtärario zu ersetzen.

S. Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 21. Aug. 1738. 25. Sept. 1739. 24. Nov. 1745. 19. Jun. 1767. 11. Jan. und 19. Nov. 1768.

A) Von den Salarien des Civiletats.

Die Salarien des Civiletats sind meistens durch die Kaiserl. 7te Resolution vom 24. Nov. 1725. bestimmt, durch die vom 14. May 1733. erhöhet, und durch verschiedene neuere Reichshofräthliche Erkenntnisse noch weiteres bestimmt worden. Diesen zufolge erhalten.

I. Die Magistratspersonen und Magistratischer Seits angestellte Stadtbedienten, und zwar

1) Die Herren des Raths, nemlich

a) Der Herr Stadtschultheiß 1800 fl.
b) Der ältere Herr Burgermeister 1700 fl.
c) Ein jeder der übrigen Herren Schöffen 1500 fl.
d) Der jüngere Herr Burgermeister 1300 fl.
e) Ein jeder der übrigen Herren Senatoren 1200 fl.
f) Ein jedes Rathsglied der dritten Bank 500 fl.

2) Ein jeder der Herren Syndiker 1700 fl.

3) Die Herren Consistoriales, und zwar der Präses 250 fl. — Ein jeder der übrigen Consistorialräthe 150 fl.— Die bürgerlichen Räthe 300 fl.

4) Die Kanzleyverwandten, und zwar:

a) Der Kanzleyrath ausser der freien Wohnung 450 fl.
b) Der Rathsschreiber 400 fl.
c) Der Gerichtsschreiber ausser der freien Wohnung 1000 fl.
d) Der Substitut 300 fl.
(Resolutionen 19. Nov. 1753. 4. Jun. 1764.)
e) Die Stadtkancellisten 300 fl.
f) Ein jeder der vier Gerichtskancellisten 350 fl.
(Kaiserl. Resolution vom 19. Nov. 1753.)
g) Die Stadtkanzleyboten jeder 150 fl.
(Kaiserl. Resolution vom 20 Jun. 1759.)
h) Der Gerichtsbote 100 fl.

5) Der Landamtmann 850 fl.

6) Die beiden Registratores (Archivarii) ein jeder 400 fl.

7) Der Bibliothekarius 300 fl.

8) Ein jeder Actuarius bei den Burgermeisterlichen Audienzen 250 fl.

9) Der Obrist=Richter (Fiscal) 200 fl.

10) Der Stadt=Stallmeister ohne frei Futter und Wohnung 350 fl.

11) Die Subalternen Stadtbedienten auf den Aemtern, und zwar:

a) Der Baumeister ohne die freie Wohnung 500 fl.

b) Der Bauschreiber 500 fl.

c) Der Curatelschreiber 300 fl.

d) Der Actuarius des Consistoriums 250 fl.

e) Der Feueramtsschreiber 20 fl.

f) Der Forstschreiber 250 fl.

g) Der Holzschreiber 300 fl.
(Reichshofr. Concl. vom 30. Sept. 1739.)

h) Der Kornschreiber 300 fl.

i) Der Landamtsschreiber 250 fl.

k) Der älteste Recheneyschreiber 600 fl.

l) Der zweite Recheneyschreiber 500 fl.

m) Der älteste Schatzungsschreiber 500 fl.

n) Der zweite Schatzungsschreiber 400 fl.

12) Die bei der Rente, den Zöllen, Waagen und dergl. angestellten Stadtbedienten, als:

a) Der Krahnenmeister 250 fl.

b) Der Hausmeister im Leinwandshaus 250 fl.

c) Ein jeder Güterbestätter 400 fl.

d) Der Oberzöller am Fahrthor ohne die freie Wohnung 200 fl.

e) Der Nachgänger am Fahrthor 150 fl.

f) Die übrigen Zöllner zusammen 224 fl.

g) Ein jeder Visirer 350 fl.

h) Die Mehlwieger in der Fahrgasse 200 fl

i) Jeder Thorschreiber an den vier Hauptlandthoren 200 fl.

k) Der Thorschreiber am Eschenheimerthor 15 fl.

l) Der Thorschreiber am Fahrthor 60 fl.

m) Der Stadt-Wagemeister 300 fl.

13) Die Forstbedienten, und zwar:

a) Der Oberförster 300 fl.

b) Ein jeder der fünf Unterförster 87 fl.

14) Die Einspänniger und Stadt-Trompeter, und zwar:

a) Die vier Stadttrompeter, jeder 300 fl.

b) Die zwey Einspänniger, jeder 200 fl.

15) Die übrigen geringern Stadtbedienten, und zwar

a) Die zwey Hellepartierer 300 fl.

b) Der Schatzungsrichter ohne die freie Wohnung 60 fl.

c) Die drey übrigen Richter zum Theil, nebst freier Wohnung zusammen 55 fl.

Anmerkung. Mehrere der hier angeführten Personen haben ausser ihren Salarien auch noch sonstige bestimmte Nebeneinkünfte und Accidenzien, besonders der Kanzleydirector, Substitut, Landamtmann, die Actuarii bei den Burgermeisterlichen

Audienzen, der Obrist-Richter, die Ackergeschworne, der Landamtschreiber, der Forstschreiber, die Förster, die Visirer, die Gerichtsboten und verschiedene andere.

II. Die von Seiten der Burgerschaft angestellte Personen, und zwar:

1) Der Senior des bürgerlichen Ausschusses der 51ger 1000 fl.
(Kaiserl. Conclusum vom 22. Merz 1746.)

2) Der Consulent des Burgerausschusses 800 fl.
Kaiserl. Resolution vom 30. Jan. 1739.

3) Die burgerlichen Ausschußdeputirten, so zu den Aemtern ernannt sind, und zwar
a) die solche täglich besuchen, jeder 200 fl.
b) Diejenigen, so nur wöchentlich die Aemter visitiren, jeder 100 fl.

4) Die burgerlichen Neuner, jeder 300 fl.

5) Der Actuarius des burgerlichen Ausschusses 100 fl.
Kaiserl. Resolution vom 11. Merz 1735.

6) Die sämtliche Gegenschreiberei kostete im Jahr 1732. zufolge der der Resolut. vom 14. Merz g. J. beigefügten Eintheilung der Gegenschreiber 7885 fl. Diese Summe ward jedoch nachher durch die vermöge Reichshofräthlicher Erkenntnisse vom 11. Merz 1735. 30. Sept. 1739. 13. Nov. 1767. und 17. Sept. 1771. geschehenen Erhöhungen und Anstellung mehrerer Gegenschreiber noch um 2000 fl. vermehrt. Zu den in gedachten Kaiserlichen Resolutionen an-

geführten Salarien sind noch die Bestallungen der Prediger, der Lehrer des Gymnasii und der Vorsänger, ferner die Ausgaben für die Capelle oder Kirchenmusik, auch die Besoldungen der bei der Münze und bei den Zeug- Pfand- und Laternenämtern angestellte Personen hinzuzufügen.

Ein jeder Stadtprediger erhält freie Wohnung und ein gewisses an Naturalien, außerdem 500 fl. baar Geld *). Die Dorfpfarrer erhalten auch sowohl freie Wohnung und Naturalien, als ein gewisses an Geld.

Das Salarium eines jeden der drei ordentlichen Stadtphysiker ist jährlich 150 fl. der vierte oder extraordinarius erhält aber nur 75 fl.

Sämtliche jährliche Besoldungen werden alle drei Monaten ausbezahlt.

B. Von dem eigentlichen Militair.

a. Militairetat.

Das stehende Militair, so die Stadt Frankfurt unterhält, bestehet noch dermalen aus Eilf Compagnien, nemlich Dreien Stabs- Einer Artillerie- und Sieben Kreiscompagnien.

1) Die drei Stabscompagnien haben die drei Stabsofficiers, nemlich den Obersten, den Oberstlieutenant und den Major zu ihren Chefs.

*) Die Evangelischen Geistlichen, nebst einigen andern Stadtbedienten erhalten seit einiger Zeit eine Gehaltzulage an baarem Gelde.

2) Die Artilleriecompagnie besteht aus einem Capitain, und einem Capitainlieutenant, der zugleich Zeugwart und Instructor derselben Compagnie ist.

3) Von den sieben Kreiscompagnien bestehen die fünf ersteren aus einem Capitain, einem Lieutnant und einem Fähndrich, die sechste uud siebente aber hat jede nur einen Capitain und einen Lieutnant.

Eine dieser Compagnien ist eine Grenadiercompagnie, außerdem aber sind noch bei einer jeden der andern Stabs- und Kreiscompagnien drei Grenadiere befindlich.

Die Fähndriche und Lieutnants werden von dem Kriegszeugamt, die Capitains und Stabsofficiere aber vom ganzen Rath ernannt. Das Avancement geht jedoch vom jüngsten Fähndrich bis zum Obersten jederzeit nach der Anciennität, und zwar stehn die jüngsten Fähndriche und Lieutnants bei den Stabscompagnien, die ältesten aber bei den Kreiscompagnien, und wie einer von ihnen also in seinem Rang vorrückt, so avancirt er von den ersten zu den letztern; die Artillerie-Officiers avanciren jedoch nur unter sich. Die Unterofficiere, wie auch die Gefreyten, werden gewöhnlich vom Capitain derjenigen Compagnie, bei welcher die Vacanz ist, vorgeschlagen, und die vorgeschlagenen vom Kriegszeugamt bestättigt.

Die

Die zum Unterstab gehörige Personen sind der Adjutant, der Regimentstambour und der Profos, einigermaßen auch der Zeug= und Musterschreiber.

Die Anzahl der Gemeinen wird bei ausserordentlichen Gelegenheiten über die gewöhnliche Zahl vermehrt, wie dieses mehremalen in Kriegszeiten und Kaiserkrönungen geschehen ist.

Die Summa der ganzen Garnison kann man dermalen auf 850 Mann annehmen.

Die monatliche Gage eines jeden Officiers und Gemeinen beträgt:

a) Die Stabsofficiere.

Der Obrist 84 fl. 30 kr.
Der Obristlieutnant und Major 68 fl. 20 kr.
} Mit Einschluß des Quartiergeldes.

b) Die Oberofficiers der Staabs= und Kreiscompagnien, als:

Die 8 Capitains jeder 46 fl. 15 kr.
Die 2 Capitainlieutenants 30 fl. 8 kr.
Ein jeder der Lieutenants 25 fl. 8 kr.
Ein jeder der Fähndrichs 20 fl. 15 kr.
} Mit ditto.

c) Die Oberofficiers der Artillerie, als:

Der Capitain mit Einschluß des Quartiergeldes 46 fl. 15 kr.

Der Capitainlieutnant 24 fl. 42 kr.

d) Die Unterofficiers, als:

Ein Sergeant 6 fl. 9 kr.	Mit Einschluß des Quartiergeldes.
Ein Fourier 5 fl. 9 kr.	
Ein Capitain d'Armes 5 fl. 9 kr.	
Ein Korporal 4 fl. 9 kr.	

Zulage für einen jeden der Grenadierkorporals 30 kr.

Ein Oberfeuerwerker 10 fl. 1 kr.	Mit Einschluß des Quartiergeldes.
Ein Unterfeuerwerker 9 fl. 41 kr.	
Ein jeder Unterofficier der Artillerie 7 fl. 41 kr.	

e) Die Gemeinen, als:

Ein Grenadiergefreyte 3 fl. 54 kr.

Ein Mousquetiergefreyte 3 fl. 24 kr.	Mit Einschluß des Quartiergeldes.
Ein Tambour 3 fl. 24 kr.	
Ein Pfeifer 3 fl. 24 kr.	
Ein Grenadier 3 fl. 24 kr.	
Ein Mousquetier 2 fl. 54 kr.	
Ein Artillerist oder Constabler 3 fl. 13 kr.	

f) Der Unterstab, als:

Der Adjutant 29 fl. 8 kr.	Mit ditto.
Der Regimentstambour 6 fl. 9 kr.	

Der Profos 4 fl. 9 kr.

Der Profosenknecht 2 fl. 30 kr.

Der Oberst als Stadtcommandant hatte bishero noch einen Theil des auf dem Walle wachsenden Grases zur Benutzung, und der Capitainlieutnant von der Artillerie hat gegenwärtig statt des Quartiergeldes freie Wohnung im Zeughause.

Die Montur, welche ein jeder Unterofficier und Gemeine in zwei Jahren erhält, besteht in einem Rock, einer Weste, ein Paar tücherne Beinkleidern, ein Paar Fellen zu dergleichen, nebst 6 kr. Macherlohn, Tuch und 36 Knöpfen zu ein Paar Kamaschen, zwei Hemdern, zwei Paar Strümpfen, zwei Hüten, drei Paar Schuhen, zwei Halsbinden, einem Halsbindschloß, und ein Paar Jarretiereschnallen.

In neuern Zeiten hielten die Stabs- und übrige Officiers um die Auszahlung ihrer Gage im 22 fl. Fuß an; da aber die burgerlichen Collegia der Neuner und Einundfunfziger solches nicht zugeben wollten; so wandten sie sich deßwegen 1781. an den Reichshofrath. Ihr Gesuch wurde jedoch durch ein Conclusum d. Wien vom 1. Oct. 1784. für unstatthaft erklärt, worauf sie aber die Appellation ergriffen.

Ordentlicher Weise haben jeden Tag drey Oberofficiers die Wache, nemlich ein Capitain und ein Fähndrich auf der Hauptwache, und ein Lieutenant zu Sachsenhausen am Affenthor. Die übrigen Thore, wie auch die Constablerwache, und jene auf dem Römerberg werden nur mit Unterofficiers besezt. Die Thorwachten sollen vermöge der Kriegsordn. Art. 6. alle sich ereignende wichtigen Vorfälle oder von auswärts erhaltene besonderen Nachrichten sowohl der Hauptwache, als den beiden Herren Burgermeistern sogleich anzeigen. Ausserdem aber gehört auch noch zum gewöhnlichen Dienst die Aus-

richtung der Befehle, welche der Rath oder die Burgermeister in ihren Amtsverrichtungen *) unmittelbar an die Haupt= oder andere Wachen thun lassen.

Die ausserordentlichen Dienste des Militairs kommen vor:

1) Bei in der Stadt entstehendem Brand, Auflauf und dergl.
S. Feuerordn. 1728. und Kriegsordn. Art. 5.

2) Bei nöthigen Auscommandirungen gegen auswärtige Gewalt und Unordnungen, und zur Verwahrung sowohl der Grenzen, als der Eingänge zur Stadt, gegen Landstreicher, Diebsgesindel, Marodeurs und dergl.

3) Bei den verschiedenen Feierlichkeiten, z. B. bei den hier vorzunehmenden Kaiserl. Wahlen und Krönungen, bei Durchzügen großer Armeen, bei denen ehemaligen feierlichen Geleitsaufführungen u. s. w.

4) Bei denen ehemaligen Reichskriegen. In dem Fall aber waren nur die Kreiscontingents-Compagnien dazu beordert.

Eine der ersten Hauptmusterungen der Garnison geschah im Jahr 1729, wovon in Lersners Chronik Th. 2. S. 544. mehrere Nachricht zu finden. —

*) Zufolge Burgermeisterinstruction §. 21. und 81.

Seit ungefehr dreißig Jahren wird auch jährlich ein Hauptexercitium und Abfeurung vorgenommen.

Der ältere Burgermeister theilt täglich die Parole aus.

S. Lersners Chronik Th. 1. S. 413.

Die jährlichen Ausgaben für den ganzen Militair-Etat betragen ohngefehr etlich und Siebenzig Tausend Gulden.

Die Militairjustizpflege betreffend ; so gehören die Civilsachen der Soldaten an die ordentlichen hiesigen Gerichte, jedoch kann zufolge einer Verordnung vom 14. Jan. 1755 *) Schulden wegen kein Arrest auf die Gage der Ober= und Unterofficiers und Gemeinen gelegt werden, es habe dann das Kriegszeugamt in gedachte Schulden eingewilligt, ohne dessen Consens dieselben überhaupt nicht können eingefordert werden, es seyen denn sonstige eigene liegende Güter dafür versichert. Die Verheirathung der Unterofficiers und Gemeinen wird auf vorgängige Untersuchung des Kriegszeugsamts, ob die Heirathenden sich bisher gut aufgeführt, ob die Braut eine hiesige Burgers= Beysassen- oder Soldatenwittib oder Tochter sey, ob beide Theile nicht ganz ohne Vermögen seyen, und wie viel beweibte Soldaten schon bei der Compagnie vor-

*) Wurde den 10. Sept. 1772. erneuert, und ist nicht allein in Orths Anmerk. Forts. 4. S. 1168. sondern auch hinter den Kriegsartikeln von 1767. und 1784. anzutreffen.

handen, vom Rath selbst nach Befinden ertheilet **); die Capitains aber haben, wenn sie sich ehelichen wollen, blos dem Kriegszeugamt vorher die gehörige Anzeige zu machen, Lieutnants und Fähndrichs hingegen sollen sich ohne gedachten Amts Erlaubniß nicht verheirathen †). Sachen, so blos militairische Disciplin betreffen, werden allein vom Kriegszeugamt, mit Zuziehung der Stabs- und noch einiger anderer Oberofficiers untersucht und entschieden; bei begangenen größern Verbrechen und Vergehungen aber wird durch einige Officiere ein ordentliches Verhör angestellt, das dabei durch den Zeugschreiber geführte Protocoll aber sodann denen Syndikern zugestellt, und zuletzt nach bei Rath verlesener Relation ein Urtheil abgefasset. Bei vorgefallenen Streithändeln und Verwundungen zwischen Burgern und Soldaten wurde es ehedessen wegen des Verhörs und Führung des Protocolls verschiedentlich gehalten, solches aber, vermöge Rathsschlusses vom 7. Jan. 1738. in Sachen, die Todtschläge und schwere Verwundungen betreffen, dem peinlichen Verhöramt, in andern geringern Vorfallenheiten aber dem Kriegszeugamt überlassen.

Von den das Militair betreffenden und sonst noch hieher gehörigen Anstalten sind noch hauptsächlich zu bemerken:

**) S. Rathsverordnung vom 11. Nov. 1783.

†) S. Rathsverordnung vom 25. April 1765.

1) Die Stadtbeckerei, welche zur Ersparung größerer Kosten im Jahr 1729. errichtet worden. S. Kaiserl Commiss. Decret vom 7. Febr. 1729.

2) Die Zeughäuser, deren schon Erwähnung geschehen.

3) Das Lazareth. Vermöge Hospitalordnung von 1725. Cap. 1. und Reichshofr. Concl. vom 23. Febr. 1736. sollten nemlich kranke Soldaten nur alsdenn in das Hospital zum heil. Geist aufgenommen werden, wenn solches ohne Nachtheil der fremden Kranken geschehen könne, in welchem Fall alsdenn eines jeden Löhnung, so lang er im Hospital die Verpflegung genossen, an dieses auch bezahlt, das übrige aber vom Recheneiamt ersetzt werden solle. Es ist daher ein eigenes Lazaret für die Soldaten errichtet, und ein besonderes Gebäude nahe am Armenhause dazu gewidmet. Dieses Gebäude nimmt einen beträchtlichen Raum ein, der meistens in Gärten abgetheilt wurde. — Zu demselben giebt ein jeder Unterofficier und Gemeiner in gesunden Tagen von seinem monatlichen Gehalt etliche Kreuzer ab, auch muß ein jeder Soldat für die erhaltene Erlaubniß zu heirathen 6 Gulden in die Krankenbüchse entrichten, was nun hiemit und mit der eigenen Gage der Kranken nicht bestritten werden kann, wird aus der Stadtcasse vergütet.

4) Gefängnisse sind auf der Haupt- und Konstablerwache, auf dem Graben, im Armenhaus und auf der Mehlwaage befindlich, denen gemeinen weltlichen Richtern ist zufolge ihres Eides vom Jahr

1771. die Aufsicht auf die Gefängnisse und Gefangenen anvertraut, und in eben demselben Jahre wurde auch für die Gefangenwärter eine neue und besondere Eidesformel aufgesetzt.

Die Casernen wurden im Jahr 1729. errichtet *), und 1741. wurde beschlossen, wegen des damals neu geworbenen Militairs zwei Häuser, nemlich eins auf der Bockenheimergasse, und das andere auf dem Klapperfeld **) zu miethen †). Gegenwärtig aber erhalten die Gemeinen sowohl als die Officiers ein gewisses Quartiergeld.

Im Jahr 1656. ernannte der Rath einen Landausschuß von den Dorfschaften, so in 250 Mann bestand. Ihr Capitain war der Schultheiß von Bonamees, außerdem hatten sie drei Lieutnants, einen Fähndrich, vier Sergeanten und sechs Corporals.

S. Lersners Chronik. Th. 1. S. 404.

---

*) S. Müllers Samml. Abtheil. 2. S. 100.

**) Im mittlern Zeitalter kamen hier die Heereszüge der deutschen Völker zusammen und wählten einen Kaiser: Den Beifall, den sie ihm alsdenn ertheilten, geschahe durch das Zusammenschlagen ihrer Streitschilder, womit sie ein großes Getöse machten, davon dieses Feld, das damalen noch außer den Stadt-Ringmauern lag, jene Benennung erhielt.

†) S. vollständiges Diarium von den merkwürd. Begebenheiten, die sich vor, in und nach der Wahl und Krönung Kaiser Karl VII. im Röm. Reich und besonders zu Frankfurt a. M. zugetragen. S. 11.

In Meßzeiten muß dieser Landausschuß auf den Warten und an den Landwehren vor der Stadt wechselsweise die Wache halten, und Acht haben, damit kein Unfug auf den Strasen binnen der Landwehre und sonst vorgehe.

Auch wurden in beiden Messen zur Erleichterung des Militairs abwechselnd die Posten um den Wall der Stadt damit besetzt. Auch bei denen Gelegenheiten, wo die ordentliche Garnison verhindert wird, in der Stadt den Dienst zu versehen, muß der Landausschuß herein und derselben Stelle vertreten.

Von der Verwaltung des Cameralwesens.

Die Verwaltung der Stadteinkünfte und deren Verwendung kommt einzig dem Magistrat allein zu *).

Das Recheneiamt ist das erste Amt, und die Rentkammer der Stadt, wohin alle Einkünfte sich auf einen Punct concentriren *), wie denn auch die gemeinen Stadtausgaben einzig und allein durch die Rechenei verrichtet, und die Rechnungen darüber geführt werden **).

---

*) S. Reichshofrathsconclusum vom 21. Oct. 1717. (Müllers Samml. Abtheil. 1. S. 81.) und die Kaiserl. Hauptresolution vom 14. Merz 1732. und die derselben beigefügte Instruction für den zur Aufsicht der Gegenschreiberei bestellten Burgerausschuß. §. 10.

*) S. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 2. und Visitat. Ordnung Tit. addit.

**) S. Kais. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 6. u. 12.

Zur Einnahme sind zwar ausser dem Recheneiamt noch verschiedene andere Aemter angeordnet, als das Rentenamt, Schatzungsamt u. s. w. allein alle diese Aemter müssen die eingegangene Gelder jederzeit wöchentlich an das Recheneiamt ausliefern, allwo auch über die Einnahm die Hauptrechnung geführt wird.

S. Kais. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 4. pr.

Durch die Kais. 6te Resolution v. 22. Nov. 1725. §. 1. ist übrigens anbefohlen worden, daß künftig durchgehends auf allen Aemtern alle Rechnungen, anstatt daß dieselbe bißher auf den 1. May angefangen worden, mit dem Jahre, und also den 1ten Jan. angehen, und bis den 31ten Dec. sich endigen sollten.

§. 7.

A.) Von den übrigen eigentlich sogenannten Aemtern.

Alle diejenigen Stadtangelegenheiten, welche nicht für den ganzen Magistrat gehören, sind unter die sämtliche Rathspersonen vertheilt, woraus die besondere Stadtämter entstehn.

Außer den Rathsdeputirten hat aber noch ein jedes Amt

1) seine besondere Beamten und subalternen Bedienten.
2) Burgerliche Gegenschreiber.
3) Zum Theil auch besondere burgerliche Deputirte und Pfleger.

Bei jedem Amt sind sowohl für die Raths-deputirte, als übrige Stadtbediente und Gegenschreiber besondere Instructionen aufgesetzt, welche von den Neunern und dem burgerlichen Ausschuß revidirt, und sodann zur genauen Beobachtung anbefohlen werden *).

Diese Rathsdeputirte bleiben bei denen Aemtern entweder Zeitlebens, oder bis sie zur Schöffenbank oder zum Prätorat gelangen, oder werden alle drei Jahre abgewechselt.

Bei allen Aemtern soll übrigens jeder der Magistratspersonen, dem die Aufsicht mit obliegt, den aus Nachlässigkeit der Officianten entstehende Schaden aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn.

S. Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725. VI. §. 11. und Kaiserl. Rescript vom 26. Oct. 1744.

Die bei Rathswahlen verbotene Grade der Verwandschaft sind auch auf alle Aemter und deren subalterne Bediente zu verstehen. **) Jedoch sollen brauchbare Söhne bei Lebzeiten ihrer Väter von Stadtdiensten nicht ausgeschlossen seyn, wenn es nur ein Amt ist, wo der Vater nicht selbst dabei

*) S. die der Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732. beigefügte Instruction für den burgerlichen Ausschuß §. 3. wie auch Mosers Zusätze zu seinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 469.

**) S. Kaiserl. erste Resol. v. 22. Nov. 1725. §. 2. und Kais. Commiss. Decret vom 3. April 1727.

ist, oder welches in einer Verbindung mit dem Amt oder Dienst des Vaters hat. *)

Bei Besetzung der Rathsämter und Dienste aber sollen nach Vorschrift der ersten Kais. Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 4. in fin. allemal drei der würdigsten Personen vom ganzen Rath durch die Mehrheit der Stimmen erwählt und dann einer davon gekugelt werden. Folgende werden jedoch nicht gekugelt, sondern blos per majora vergeben, als:

1) die Wollenmeister im Arbeitshaus, die Wagenknechte, Kohlenmesser, Möther, und andere dergleichen, nur zur Nothdurft der Aemter um den Lohn gebrauchende, obgleich theils verpflichtete Arbeiter **) als die Fleischschätzer, Salmenschnitter, Salzträger oder Stangenknechte, Nachtwächter und Thürmer, so kein Salarium an Geld haben. ***)

2) Die Stelle eines Münzwardeins.

S. Kais. Commiss. Decret. vom 23. Sept. 1726.

Durch ein Kais. Commiss. Decret vom 16. Merz 1730. wurde außerdem noch verordnet, daß bei Vergebung der geringeren Stadtdienste mit Beseitigung aller Nebenabsichten, insbesondere auf verarmte und andere ehrliche Bürger Rücksicht genommen werden solle.

---

*) S die Reichshofr. Erkenntnisse vom 28. Jan. 1746. und 2. Jun. 1750.

**) S. Kais. Commiss. Decret vom 10. Nov. 1729.

***) S. Müllers Samml. Abtheil. 1. S. 41.

Die bürgerlichen Gegenschreiber werden von dem bürgerlichen Ausschuß der 51ger angenommen, verpflichtet, und nach Umständen von einem Amt auf das andere verwechselt oder gar abgeschaft. Sie müssen aber die dazu gehörige Kenntnisse besitzen, und angesessene, obgleich auch nicht eingebohrne Burger seyn, welche, wegen der redlichen Verwaltung ihres Amtes, hinreichende Bürgschaft leisten können.

S. die Einrichtung §. 1. 2. 3. 7. 8. und die dabei befindliche Instruction für den zur Aufsicht der Gegenschreiberei bestellten Ausschuß. §. 9.

Ohne Erlaubniß des bürgerlichen Ausschusses darf ein Gegenschreiber nicht vom Amt wegbleiben, noch sich von hier entfernen. Damit aber, wenn ein Gegenschreiber erkranket, sie sogleich in ihrem Amt suplirt werden können; so sollen vier Supernummerarii verpflichtet werden, und dieselben im Nothfalle, wöchentlich 3 Gulden erhalten.

S. die Instruction der Gegenschreiber §. 2. wie auch das Reichshofrathsconclusum vom 11. Merz 1735.

§. 8.

B.) Von den einzelnen Aemter insbesondere.

1) Ackergericht.

Das Ackergericht hat drei Deputirte Herren zur Verwaltung, nemlich einen von der Schöffen-

bank, einen Senator *) und einen von der dritten Bank. **) Dabei ist ein Actuarius, ein bürgerlicher Deputirter und Gegenschreiber angestellt.

Das Ackergericht hat übrigens die Pflicht auf sich, besondere Aufsicht auf die Feldschützen zu haben.

Ehemals hatte dieses Gericht sehr wenige, und manchmal in einigen Monaten keine Sessionen, dermalen aber werden alle Montag und Freitag Vormittags, von Martini bis Weihnachten aber alle Tage gehalten. ***)

2) Administrations-Amt.

Dieses seit etlichen Jahren erst entstandene Amt welches alle diejenige Einkünfte verwaltet, welche der Stadt Frankfurt aus denen Geistlichen Gütern und Gefällen zur Entschädigung angewiesen sind. Diesem Amt sind drey deputirte Herren des Raths vorgesezt, wovon einer von der Schöffen-Bank, einer von der Zweiten, und einer von der Dritten Bank, welchen ein Administrationsrath, ein Archi-

*) Die beiden Herren von der ersten und zweiten Bank, sind jederzeit auch beim Landamt.

**) Dieses ist jederzeit der aus dem Gärtnerhandwerk im Rath sitzende Gärtner, welcher Zeitlebens bei diesem Amt bleibt, und nicht wie die Rathsglieder der ersten und zweiten Bank, alle drei Jahre abgewechselt wird.

***) Wie noch aus der 7ten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725 erhellet.

varius, zwey Ausschuß-Deputirte, ein Amtmann und Receptor, wie auch ein bürgerlicher Gegenschreiber, beigegeben sind. Dieses Amt hält alle Vormittag Session.

3) Bauamt.

Das Bauamt besteht aus drey Rathspersonen, nemlich einem von der Schöffen-Bank, einem Senator, und einem von der Dritten Bank, welche dieses Amt drey Jahre zu verwalten haben. Ausser einem Bauschreiber (Actuarius) gehören auch noch zwey bürgerliche Ausschuß-Deputirte und ein bürgerlicher Gegenschreiber.

Dieses Amt hat die Aufsicht über das öffentliche Stadtbauwesen, über die Reinlichkeit der Straßen, und über das Stadt-Laternenwesen. Alle Baustreitigkeiten unter Privatpersonen werden daselbst, als in erster Instanz, vorgebracht; auch darf kein Gebäude, ohne vorgängige Besichtigung des Bauamts, weder abgebrochen, noch neu erbaut werden.

Auf die Säuberung der Straßen hat man von jeher darauf gesehen, laut der vielen deswegen ergangenen Verordnungen, von denen es genug seyn wird, nur die neusten anzuzeigen.

Es wurde nemlich durch ein Rathsedict vom 9ten Februar 1779. und 15ten April 1782. von Bauamtswegen anbefohlen:

1) Die Straßen vor den Häusern, wenigstens einmal in der Woche, bis mitten in dieselbe, und eben so auch die Chausseemäßig angelegte,

wo aber gegenüber keine Nachbarn wären, ganz, so weit sich die Häuser erstrecken, kehren und reinigen zu lassen.

2) Nichts weder bei Tag oder Nacht auf die Straßen, in die Antauchen. in das Maynufer, an die Stadtmauern, in die Mühlkanäle u.s.w. zu tragen, zu schütten oder zu werfen.

3) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Holz, Baumaterialien, Bauschutt oder dergl. vor den Häusern stehen oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Straßen läuft, oder deren freien Durchgang verhindert, zu enthalten.

4) In Winterszeiten das Eis und Schnee nicht aus den Häusern auf die Gasse zu tragen, und nach verflossenem Winter bei wieder eintretender gelinder Witterung vor seinem Haus das Eis aufhauen und gleich fortschaffen zu lassen. Auch sollen

5) Diejenige, welche Schweine halten, solche niemals los und in der Stadt herumlaufen lassen. Es hat daher der Stöcker den Auftrag, diejenige Schweine, so er auf den Straßen antreffen wird, sogleich aufzufangen, und nicht anders, als nach bezahltem Lösegeld von 30 kr. und wenn er solche über Nacht behalten, 45 Kr. wieder frei zu geben, auch die Eigenthümer

dieser

dieser Schweine beim Bauamt zur Bestrafung anzuzeigen.

S. Bauamtsverordnung vom 2. Jul. 1776. und 7ten Jul. 1778.

Session ist Montags und Freitags.

3) Curatelamt.

Erst im Jahr 1729. wurde das Curatelamt errichtet *) und ist drei Rathsgliedern von den dreien Bänken übertragen, wobei sich auch ein Actuarius befindet.

Vor diesem Amte werden die Vormundschaftsrechnungen abgelegt und untersucht, **) auch werden von demselben, wenn beim Schöffenrath um Vergünstigung wegen Veräusserung derer Pfleglingen liegender Güter angehalten worden, alles zuvor genau untersucht. ***) Die Bestellung und Bestätigung der Vormünder aber gehört vor den Schöffenrath als eigentlichem Obervormund. †)

Session ist Montags und Freitags Vormittag.

---

*) Ehemals war dieses Amt denen Bedemeistern aufgetragen, welche hernach, als die ordentliche Schazzung errichtet wurde, die Schatzungsverordnete genannt worden. S. Orths Anmerk. Forts. 3. S 363. und Visitationsordn. v. 1614. Tit. 25.

**) S. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 364. 374.

***) S. Orth a. a. O. S. 302.

†) S. Orth a. a. O. S. 245. 372. 378.

4) Forstamt.

Diesem Amt sind die zur Stadt gehörigen Waldungen insbesondere zur Oberaufsicht und Verwaltung übertragen. Vermöge der neuen Visitationsordnung vom Jahr 1726. Tit. 9. sind zwei Senatoren als Oberaufseher zu diesem Amt bestellet, wobei sich noch ein bürgerlicher Ausschußdeputirter, ein bürgerlicher Gegenschreiber, auch ein Magistratischer Forstschreiber befindet.

Auch wurde diesem Amt zufolge eines Kaiserl. Commissiondecrets vom 11. Oct. 1730. gestattet, sich in nöthigen Fällen einen Consulenten, entweder aus den Syndikern oder aus dem Rath, nach eigenem Gutbefinden zu wählen. — In ebendemselben Kaiserl. Commiss. Decret ist auch dem Forstamt die freie Gewalt ohne weitere Provocation überlassen worden, die ihrer Pflicht nicht beobachtende Förster und Forstbediente selbst abschaffen zu können.

Session ist Mitwochs und Samstags Vormittag.

5) Fuhramt.

Das Fuhramt haben die zwei jüngere Beisitzer der beiden Burgermeisterlichen Audienzen zur Verwaltung.

Es hat dieses Amt besonders darauf zu sehen, daß die in Ansehung des Fuhrwesens ergangene Verordnungen genau beobachtet werden, auch hat es deren Uebertretter zu bestrafen, und die zwischen den Kaufleuten und Fuhrleuten vorkommende Streitigkeiten zu schlichten.

S. Rathsverordnung vom 28. Sept. 1780. und Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 933. auch ebendeſſ. Abh. von Meſſen. S. 190. Not. a.

6) Kornamt.

Dieſes Amt beſteht aus einem Rathsglied von der Schöffenbank, einem Senator, und einem von der dritten Bank; nebſt zwei bürgerlichen Ausſchußdeputirten, einem Magiſtratiſchen Schreiber, und einem bürgerlichen Gegenſchreiber.

Seſſion iſt Montags und Freitags Vormittag.

7) Landamt.

Das Landamt verwalten drei Magiſtratsglieder, nemlich einem von jeder Bank. Ferner ein Landamtmann, ein bürgerlicher Ausſchußdeputirter, ein Actuarius von Magiſtratiſcher Seite, und ein bürgerlicher Gegenſchreiber. Zufolge der Viſitationsordnung von 1726. tit. additionalis ſoll der Landamtmann das Protocoll führen, im Fall daß fremde Truppen durch hieſige Ortſchaften geleitet werden müſſen, ſolche beiwohnen und beſorgen helfen, auch die Gefangene mit dem Rathsſchreiber empfangen und ausliefern, — nicht weniger im Namen der hieſigen Stadt die Gelder einnehmen, und Rechnung führen.

Amtstag iſt Mittwochs und Sonnabends.

8) Pfandamt. *)

Das Pfandamt hat vier Rathspersonen zur Verwaltung, nemlich zwei Senatoren, und zwei Rathsherren dritter Bank. Auch sind zwei Ausschußdeputirte dabei, nebst einem Magistratischen Schreiber, einem Taxator und einem Gegenschreiber.

Session ist Montags, Mittwochs und Freitags Vor- und Nachmittag.

9) Rechenei-Amt und die Aemter, welche demselben einverleibt sind.

Das Recheneiamt hat sechs Magistratische Deputirten zu seiner Verwaltung, und zwar von jeder Bank zwei. Aus dem Collegio derer 51ger sind zwei Ausschußdeputirte dazu ernannt, wie auch zwei Rechenei- und zwei bürgerliche Gegenschreiber.

Es ist dieses Amt als Hauptamt und Rentkammer der Stadt anzusehen, wohin alle Einkünften der Stadt zusammen eingebracht werden sollen, damit sodann alle Einnahme und Ausgabe der Stadt in den Hauptrechnungen dieses Amts zu finden. Von allen andern Aemtern müssen die Gel-

---

*) Das Pfandhaus ist eine sehr wohlthätige Anstalt um der unbegränzten Habsucht so vieler schändlicher Wucherer zu steuern. Wer im Fall ist, von dieser Anstalt Gebrauch machen zu müssen, der findet das Pfandhaus hinter dem Catharinencloster, wo man gegen ein hinlängliches Pfand, Geld leihen kann, dafür Monatlich ein halb Procent entrichtet wird.

der wöchentlich dahin ausgeliefert und ausbezahlt werden, und darf das Recheneiamt keine Anweissungen an dieselben ausstellen.

S. 6te Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. Visitationsordnung Tit. 28. und tit. addit. und Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732. und die derselben beigefügte Eintheilung der Gegenschreiber §. 1.

Es ist demselben auch die Aufsicht über Gewicht, Ellen- und Eichmaas, über Brodgewicht, Fleisch- und Fischkauf, und die Einrichtung der Fleisch- und Brodtaxen übertragen. *) Auch wird die Aufnahme der Juden in die Stättigkeit vor demselben verrichtet.

Session ist Montag und Freitag Nachmittag um zwei Uhr, Sonnabends Vormittag Geldeinnahme, und Nachmittag Geldausgabe.

Uebrigens sind dem Recheneiamt durch die Visitationsordnung von 1726, Tit 28. Tit. 31. und tit. addit. verschiedener Aemter einverleibt worden, von welchen jedoch einige noch besondere Rathsausschußdeputirte haben.

a) Einverleibte Aemter, so keine Rathsdeputirte u. s. w. haben, sind:

---

*) S. Visitationsordnung Tit. 30. u. 33. und Rathsverordnung vom 1. Oct. 1771. Man findet in einigen schriftlichen Nachrichten, daß vor Zeiten dazu ein besonderes Taxamt vorhanden war, welches aber nachher abgekommen.

1) Das **Fleischamt** oder die Fleischaccis.

2) Das **Standamt** oder die Gebühren von den Stadtläden, wie auch alle sonstige Gefälle, so von keinen besondern Aemtern erhoben werden.

3) Das **Fischamt**, S. Visitationsordnung. tit. additionalis.

4) Dir Safranschau, Besichtigung des gestosenen Gewürzes, wie auch die Aufsicht über die Schneid- (Würz-) Mühl- und Tuchschau, sodann das gestempelte Papier.

S. Visit. Ordnung. Tit. 20.

5) Der **Marstall**.

6) Das **Münzamt**, daher denn auch cursirende, falsche, geringhaltige und Edictswidrige Münzsorten von Recheneiamtswegen öffentlich angezeigt und verboten werden.

S. Visit. Ordnung. Tit. 28.

b) Incorporirte Aemter, so besondere Raths-deputirte oder burgerliche Ausschußdeputirte haben, sind:

1) Das **Holzamt**, bei welchem sich zwei von den Rathspersonen befinden, welche schon auf dem Recheneiamt sitzen. Es sind aber auch zwei Deputirte des bürgerlichen Ausschusses dazu ernannt, von welchen zufolge der Reichshofrathschlüsse vom 30. Sept. 1739. und 18. Jan. 1740. jederzeit einer die Holzzettel mit zu unterschreiben hat. Es sind bei diesem Amte

noch ein Amtsschreiber, Magazinverwalter und bürgerlicher Gegenschreiber angestellt, *) wozu noch Zehen verpflichtete Holzmesser gehören.

2) Das Kriegszeugamt, welches von den ältesten ohnehin schon auf dem Recheneiamt sitzenden Schöffen und Senatoren verwaltet wird, und bei welchem noch ein Garnisons-Medicus und Chirurgus, ein Zeugschreiber und ein Musterschreiber angestellt ist. — Session ist ungewiß.

10) Registratur oder Stadtarchiv.

Die Registratur oder Stadtarchiv hat einen Herrn von der Schöffenbank, und einen Senator zu Deputirten. Dazu gehören außerdem noch zwei *) besondere Registratoren (Archivarii.)

In Ansehung des Stadtarchivs ist in der Visit. Ordnung Tit. 36. und im Kaiserl. Commissionsdecret vom 15. Jul. 1726. und 30. Jul. 1727. besondere Aufsicht und Ordnung anempfohlen.

---

*) Um ferner gute Ordnung wie bisher beizubehalten, ist zu wünschen, daß man denen Holzbedürftigen ohne Ansehen der Person, das nöthige Brennholz zukommen lasse, und nicht wie so manchmal geschehen, viele genöthiget werden, solches um einen weit höheren Preis von den Bauern erkaufen zu müssen. —

*) S. Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732.

11) Rechnungs-Commission.

Dieses erst während dem letzteren Kriege entstandene Amt wird von vier Magistratischen Deputirten verwaltet, wovon einer von der Schöffen Bank, einer von der zweiten, und zwei von der dritten Bank, nebst vier dazu ernannten Ausschuß-Deputirten.

12) Rentenamt.

Das Rentenamt ist mit zwei Personen von der zweiten und eben so viel von der dritten Rathsbank besetzt: Es sind auch zu demselben zwei besondere bürgerliche Ausschuß-Deputirte ernannt. Dazu gehören noch ein Kistenschreiber und zwei Visirer, ein bürgerlicher Gegenschreiber und zwei Gegenvisirer.

Auf dieses Amt, welches in tit. additionali der Visitat. Ordnung bestätiget worden, werden zufolge dessen Taxrolle, die Niederlag- Brücken- rc. Gelder, die Zapfgebühr, die Most- Malz- Mahlgelder u. dgl. bezahlet. Auch gehöret vor dieses Amt die Erörterung der unter den Einzlern und Schrödern entstehenden Streitigkeiten.

13) Roßzollamt.

Dieses Amt verwalten die beiden jüngere Beisitzer der Burgermeisterlichen Audienzen. Alle Streitigkeiten, so wegen Pferde und deren Verkauf entstehen, werden daselbst entschieden.

S. Orths Abhandl. von Messen. S. 512.

14) Schatzungsamt.

Das Schatzungsamt wird von zweien Schöffen, zweien Senatoren und zweien Herren der dritten Bank verwaltet. Es sind auch zwei besondere Ausschuß-Deputirte dazu ernannt. Es hat zwei Actuarii und einen burgerlichen Gegenschreiber.

Es hat dieses Amt die Schatzungseinnahme in der Stadt zu besorgen *), denn die Schatzung auf den Dorfschaften ist zu dem Landamt gezogen **).

Das Inquisitions- oder peinliches Verhöramt ist durch die Visitat. Ordn. von 1726. Tit. 11. dem Schatzungsamt einverleibt worden. Auf demselben werden die Beysassen und Schutzverwandten eingeschrieben.

Dieses Amt hält, außer den Sonnabend, alle Tage Session.

C. Von den geheimen Deputationen.

Zur Verrichtung gewisser geheimer Geschäfte sind einige Deputationen dazu angeordnet:

1) Wenn nemlich Sachen vorfallen, welche entweder vom ganzen Rath nicht wohl vorgenommen werden können, oder den Umständen nach nicht dienlich wäre, so sollen allemal gewisse

---

*) S. Visitat. Ordn. 1726. Tit. 25.

**) S. Visitat. Ordn. 1726. tit. addit.

Deputirte durch Mehrheit der Stimmen von dem ganzen Rath dazu ernennet werden. Allein eine solche Deputation soll ohne Willen und Wissen des Raths und des Neuner-Collegii über keine Ausgaben nach Willkühr handeln, und wenn solche Deputirte ihr Geschäft beendiget, so soll die Deputation auch aufhören, und bei jedesmaliger Nothwendigkeit eine neue angeordnet werden.

S. zweite Resol. vom 22. Nov. 1725. Müller in seiner Sammlung merkt dabei an, daß, da bei neuen Ausgaben auch nunmehro die 51ger mit zu Rathe gezogen werden müsten, so würden bei solchen Gelegenheiten auch aus beiden bürgerlichen Collegiis gewisse Personen zu der geheimen Deputation ernannt.

2) Ist wegen Verwendung einer zu geheimen Ausgaben jährlich bestimmten Summe von — — eine eigends dazu verpflichtete geheime Raths-deputation ernannt.

S. Kaiserl. vierte Resolut. vom 22. Nov. 1725. und die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 10. Dec. 1734. 12. Merz 1736. und 23. Dec. 1737.

§. 9.

Posten und Postämter.

1) Briefpostcours bei dem Kaiserlichen Reichsoberpostamt dahier.

Schweizer Cours.

Abgang. Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabends 5 Uhr Abends.

Ankunft. Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerstag 8—9Uhr Morgens.

Nach Schafhausen, Lausanne, Solothurn, Arau, Lugano, Neuschatel, Genf, Bern, Zürich, Glarus, Lucern und die ganze Schweiz; nach Chambery und ganz Savoyen, Turin und ganz Piemont.

Abgang. Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabends 5 Uhr Abends.

Ankunft. Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends 8—9 Uhr Morgens.

Nach Basel, Pruntrut, Mühlhausen, Freyburg, Altbreysach, Lahr, Offenburg, in die ganzen vorderöstreichischen Lande und den ganzen Breisgau, auch in die Ober Markgräflich Baden-Durlachischen Lande.

Schwäbisch- Bayrisch- Bergsträsser Cours.

Abgang. Alle Tage 5 Uhr Abends.

Ankunft. Alle Tage 8—9 Uhr Morgens.

Nach Lindau, Memmingen, Mindelheim, Kempten, Leutkirch, Wangen, Bregenz, Ueberlingen und Stockach.

Nach München, Freysingen, Braunau, Augsburg, Ulm, Günzburg und in die ganze Markgrafschaft Burgau, Canstadt, Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Schwäbisch-Hall, in die Hohenlohe Langenburg- und Oehringische Lande; nach Sinzheim, Wißloch, Heidelberg, Weinheim, Heppenheim und Darmstadt; nach Mannheim und in die Pfälzischen Lande.

Abgang. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 5 Uhr Abends

Ankunft. Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends 8—9 Uhr Abends.

Nach Speyer, Germersheim ꝛc.

Abgang. Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends 5 Uhr Abends.

Ankunft. Dienstag und Sonnabends 8—9 Uhr Morgens.

Nach Salzburg und das ganze Erzbisthum.

Französischer Cours.

Abgang, alle Tage 5 Uhr Abends.

Ankunft, alle Tage 7—9 Uhr Morgens.

Nach Paris, Bordeaux, Marseille, St. Louis, Mühlhausen, Hünningen, Strasburg und ganz Frankreich. Ferner nach Bruchsal, Karlsruhe, Durlach, Rastadt und in alle Markgräflich-Baden-Badisch und Durlachischen Lande.

Westreicher Cours.

Abgang, Mittwochs u. Samstags 11 Uhr Mittags.

Ankunft, Montags und Freitags 7 Uhr Morgens.

Nach Zweybrücken, Saarbrücken, Bergzabern, Bließ-Castell, Saar-Bockenheim, St. Imbrecht, Homburg, Ottweiler, Cussel, Meissenheim 2c. 2c. wie oben.

Ankunft, Dienstag und Sonnabend 5 Uhr Abends.

Nach Obermoschel, Kreuznach, Bingen, Kyrn, und den ganzen Hundsrük, Lorch, Oberwesel, St. Goar, St. Goarshausen, Poppart, Ober- und Niederlahnstein.

Odenwälder Cours.

Abgang, Dienst. und Sonnabend 12 Uhr Mittags.

Ankunft, Sonnt. und Mittw. 12 Uhr Mittags.

Nach Oberrode, Dieburg, Lengfeld, in die ganze Grafschaft Erbach, Habitzheim, Umstadt, Reichelsheim, Fürth, Erbach, Fürstenau, König, Otzberg, Brauberg.

Reichs-Cours.

Abgang, alle Tage 5 Uhr Abends.

Ankunft, alle Tage 8—9 Uhr Morgens.

Nach Presburg u. Ungarn, Brünn in Mähren, Wien, St. Pölten, Linz, in die Ober- und Niederösterreichischen Lande, Passau, Straubingen, Regensburg, Parsberg, Neumark, Eichstädt, Pappenheim, Elbingen, Erlang, Nürnberg, Bamberg, Emskirchen, Neustadt an der Aisch, Kitzingen, Ochsenfurt, Anspach und dortige Lande, Würzburg, Aschaffenburg, und in den ganzen Spessart.

Abgang, alle Tage 11 Uhr Mittags, u. 5 Uhr Abends.

Ankunft, 8—9 Uhr Morgens, und 11 Uhr Mittags.

Nach Hanau.

Abgang, Mont. Dienst. Freytag und Sonnabend 5 Uhr Abends.

Ankunft, Sonnt. Mittw. Donnerst. und Sonnab. 8—9 Uhr Morgens.

Nach Bayreuth, Kronach, Forchheim, Hildburghausen- Coburg- und Meiningischen Lande; auch nach Schweinfurt.

Abgang, Dienst. und Sonabend 5 Uhr Abends.

Ankunft, Mont. u. Donnerst. 8—9 Uhr Morgens.

Nach Prag, Collin, Breßlau rc. rc. und in die sämtlichen Kreise des Königreichs Böhmen. Ferner: nach Amberg, Sulzbach, Neuburg und der Oberpfalz.

Nordischer Cours.

Abgang, Montag, Dienstag, Freytag u. Sonnab. 5 Uhr Abends.

Ankunft, Montag, Mittw. Donnerst. u. Sonnab. 8—9 Uhr Abends.

Nach Stockholm, Coppenhagen, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Emden u. Ostfriesland, Lübek; nach Petersburg, Moskau und ganz Curland, nach Jütland, Hollstein, Hannover, Zelle und Lüneburg; nach Cüstrin, Eutin, Stettin, Königsberg; nach Braunschweig, Halberstadt, Goslar, Wernigerode, Clausthal, Zellerfeld, Osterrode, Hildesheim, Duderstadt, Nordhausen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Göttingen, Nordheim und Eimbeck; nach Danzig, Berlin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Halle, Aschersleben, Minden, und in die sämtlichen Dänischen, Schwedischen, Russischen, Preussischen,

auch Churbrandenburgischen und Hannöverischen Lande.

Sächsischer Cours.

Abgang. Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend 5 Uhr Abends.

Ankunft. Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabends 8 — 9 Uhr Morgens.

Nach Dresden, Chemnitz, Bautzen, Zittau, Görlitz, Töplitz, Torgau, Freyberg, Ober- und Nieder Laußnitz, Wurzen, Bunzlau, Breßlau, Lauban, Meißen, Düben, Wittenberg, Merseburg, Eisleben, Annaberg, Schneeberg, Cracau, Warschau und ganz Polen, nach Leipzig, Lützen, Rippach, Weissenfels, Weissensee, Naumburg, Auerstett, Buttelstett, Weimar, Jena, Altenburg, Erfurt, Gotha, Langensalza, Eisenach und in die sämtlichen Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande, nach Bach, Rothenburg, Hünfeld, Fulda, Schlüchtern, Saalmünster, Gelnhausen.

Voigtländischer Cours.

Abgang. Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend, 5 Uhr Abends.

Ankunft. Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend, 8 — 9 Uhr Morgens.

Nach Bernek, Streitberg, Hof, Gera, Zeitz, Schleiz und ins ganze Voigtland.

Italienischer Cours.

Abgang. Mont. und Freitags 1 Uhr Nachmittags.

Ankunft. Sonntag und Mittw. 10 Uhr Morgens.

Nach Rom, Genua, Neapel, Mantua, Mayland, Venedig, Florenz, Brixen, Botzen, Trient, Inspruck, ganz Italien und Tyrol.

Desgleichen: nach Turin. NB. Die Turiner Briefe gehen Montags besonders gut über Mantua, wohin selbige einen kürzern Cours nehmen, als durch die Schweiz, müssen aber bis Mantua frankirt werden. Dienstags, Freitags und Sonnabends können solche ohne Franco durch die Schweiz dahin laufen.

Ferner: Nach Augsburg, Dillingen, Ellwangen, Oettingen, Nördlingen, Wallerstein, Dünckelsbühl, Crailsheim, Mergentheim, in die Hochfürstl. Hohenlohe Bartenst. und Gräfl. Weickersheimischen Lande, Bischofsheim an der Tauber, Königsheim, Kulsheim, Miltenberg und Obernburg.

Westphälischer Cours.

Abgang. Dienstag und Sonnabend 6 Uhr Abends.
Ankunft. Sonntags und Mittwochs 8—9 Uhr Morgens.

Nach Münster, Bückeburg, Dettmold, Rheda, Rittberg, Warendorf, Osnabrück, Paderborn, und in ganz Westphalen, nach Huxar, Corvey, Pirmont, Rinteln, Bodenwerder, Marburg, Minden an der Weser, Lippstadt, Cassel, Arolsen, und in die Walldeckischen Lande, Mengringshausen, Fritzlar, Wildungen, Marburg, Amoeneburg; in ganz Ober- und Niederhessen, Dillenburg, Siegen, Wetzlar und Giessen.

Sauerländer Cours.

Abgang. Sonntag und Mittwoch 5 Uhr Abends.
Ankunft. Mittwoch und Sonntags 8—9 Uhr Morgens.

Nach Münster, Osnabrück, Paderborn, Brilon, Minden, Bären, Stadtberg, Winterberg, Hallenberg und Meschede; nach Arnsberg, Billstein, Werle, Attendorn, Olpe und ganz Sauerland, nach Dillenburg, Siegen, Herborn, Wetzlar und Giessen.

Wetzlarer Cours.

Abgang. Alle Tage, 5 Uhr Abends.
Ankunft. Alle Tage, 8—9 Uhr Morgens.

Nach Wetzlar, Butzbach, Friedberg, und in die ganze Wetterau.

Holländischer Cours.

Abgang. Sonntag und Mittwoch 4 Uhr Abends.
Ankunft. Dienstag und Sonnabend 5 Uhr Abends.

Nach Amsterdam, Rotterdam, in den Haag, Leyden, Utrecht, Dortrecht, Harlem, Herzogenbusch, Arnheim, Zwoll, Nimwegen und ganz Holland.

Niederländischer Cours.

Abgang. Alle Tage 11 Uhr Mittags.
Ankunft. Alle Tage 5 Uhr Abends.

Nach Brüssel, Antwerpen, Mecheln, Löwen, Mons, Rüremond, Mastrich, Tielemont, Tongern, Lüttich, Vervier, Elberfeld, Cölln, Achen, Jülich, und Gelderische Lande.

Desgl. nach Bonn, Sinzig, Linz, Neuwied, Andernach, Coblenz, Nassau, Bad-Ems, Nastetten, Schwalbach, Wiesbaden und Höchst. Ferner: Nach Worms, Frankenthal, Grünstadt.

Abgang. Dienstag und Freitags 11 Uhr Mittags.

Ankunft. Sonntag und Donnerstag 5 Uhr Abends.

Nach Idstein.

Englischer Cours.

Abgang. Sonntag und Mittwoch Abends 5 Uhr.

Ankunft. Montag und Freitag 4 — 5 Uhr Abends.

Nach London, in ganz England, Schottland und Irland. Auch gehen mit diesem Cours Briefe nach Fuld, Eisenach, Mühlhausen, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Bremen und Hamburg.

Westerwälder Cours.

Abgang. Alle Tage 11 Uhr Mittags.

Ankunft. Montag und Freitag 4—5 Uhr Abends.

Nach Königstein, Würges, Camberg, Limburg, Selterser Brunnen, Schaumburg, Runkel, Dierdorf, Dietz, Hachenburg, Freylingen, Coblenz, Gillroth, Wallenroth, Altenkirchen, und sämmtlich gräflich Saynische Lande.

Moselstromer Cours.

Abgang. Sonntag, Donnerstag, auch Dienstag 5 Uhr Abends, 11 Uhr Mittags.

Ankunft. Dienstag und Sonnabend 5 Uhr Abends.

Nach Trier, Luxemburg, Metz, Rheims, Trarbach, Berncastell, und den ganzen Moselstrom.

Abgang. Alle Tage 11 Uhr Mittags.
Ankunft. Alle Tage 5 Uhr Abends.

Nach Mainz und Worms.

Abgang. Dienstag und Sonnabend 1 Uhr Mittags.
Ankunft. Dienstag und Sonnabend 8 Uhr Morgens.

Nach Usingen, Wehrheim und Bonamäs.

Pro Nota Erstlich, daß die abgehenden Briefe jedesmalen eine halbe Stunde vor oben bemerkter Zeit zum Oberpostamt getragen werden müssen, damit die Expedition zur gehörigen Zeit geschehen könne.

Zweitens: Ist auf diejenige Briefe, so nach kleinen Flecken, Schlössern, Dörfern oder sonst nicht sehr bekannten Oertern hingehen, die nächst angelegene Stadt beizusetzen, damit solche um so besser bestellt werden können.

II.) Kaiserliche Reichs-fahrende Posten,

wie solche in Frankfurt im Hochfürstl. Taxischen Hause auf der großen Eschenheimerstraße abgehen und ankommen.

Fränkisch-, Sächsisch-, Bayerisch, wie auch Böhmisch-, Oesterreich- und Salzburger Cours.

Abgang. Sonntags Mittag 12 Uhr.
Ankunft. Sonnabend Abends oder Sonnt. früh.

Nach Hanau, Dettingen, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, (Amorbach) Hundheim,

(Külsheim) Bischofsheim, (Mergentheim, Distelhausen, Weichersheim, Königshofen, Bartenstein) Würzburg, woselbst dieser Postwagen Dienstag Vormittags eintrift.

Abgang wie oben.

Ankunft. Mittwoch Nachmittags.

Desgleichen gehet sogleich von Würzburg über Ochsenfurt, (Marktbreit) Uffenheim, Windsheim, (Rotenburg) Langenzenn, (Anspach) und Farnbach nach Nürnberg, von da weiter über Feucht, Postbaur, Teining, Taßwang, Schambach nach Regensburg, kommt daselbst Freitag gegen Mittag an.

Item von Würzburg über Schwanfeld, Haßfurt, Stettfeld, Bamberg, Erlangen, Rattelsdorf, Gleusen, Coburg, Rodach, Hildburgshausen, Meinungen; kommt daselbst Freitags Nachmittags an.

Item von Coburg nach Judenbach, Gräfenthal, Saalfeld, Uhlstädt und Jena; kommt daselbst Freitags Abends an.

Item von Windsheim über Anspach, Feuchtwangen, Dünkelsbühl, Ellwangen, Oettingen, Nördlingen, Wallerstein.

Item: Schwabach, Roth, Pleinfeld, Ellingen, Dittfurd, Aichstädt, Monheim, Neuburg, Donauwerth, Meitingen nach Augsburg; kommt daselbst Freitags Nachmittags an.

Hanau, Dettingen, Aschaffenburg, Bessenbach, Rohrbrunn, Esselbach, Wertheim, Langfurt, Roßbrunn, Würzburg; kommt Freitags Mittags daselbst an.

Abgang. Donnerstag Morgens 6 Uhr.
Ankunft. Sonnabend Abends oder Sonntags früh.

Von Würzburg über Kitzingen, (Marktsteft) Passenheim, Langenfeld, (Burghaßlach, Neustadt an der Aisch) Emskirchen, Farnbach, Nürnberg; von da Sonntags Morgens über Lauf, Hirschbruk, Sulzbach, Amberg, Schwandorf nach Regensburg; kommt daselbst Montags Abends an, gehet sofort über Egloffsheim, Buchhausen, Ergolsbach, Landshut, Freysingen, nach München ab; und kommt daselbst Mittwochs Abends an.

Ferner von Nürnberg, wie oben über Schwabach, Donauwerth, nach Augsburg; kommt Montag Nachmittags daselbst an.

Item von Würzburg über Dettelbach, Neusses, Burgwinheim, Bamberg, Staffelstein, Lichtenfels, Zettlitz, Cronach; kommt daselbst Sonntags Nachmittags an.

Item von Bamberg über Rattelsdorf, Gleussen, Coburg, Saalfeld, wie oben bis Jena; kommt daselbst Montags Abends an.

Ferner von Bamberg über Lohndorf, Holfeld, Bayreuth, Berneck, Mönchberg nach Hof; kommt daselbst Sonntags Nacht an, und geht Montags Morgens über Schleitz, Gera, Zeitz, Pegau nach Leipzig; kommt daselbst Dienstag Nachmittags an.

Ferner von Hof über Plauen, Reichenbach, Zwickau, Lichtenstein, Chemnitz, Oderan, Freyberg, Herzogswalde, Dresden; kommt daselbst Dienstags Abends an.

Ferner von Nürnberg alle 14 Täge, des Sonntags Vormittags über Sulzbach, Amberg, Schwarzenfeld, Waldmünchen, Klentsch, Pilsen nach Prag; kommt daselbst Mittwoch Abends an.

Abgang. Donnerstags Morgens 6 Uhr.

Ankunft. Mittwoch Nachmittags.

Ferner von Regensburg über Straubing, Vilshofen, Passau, Sigharding, Linz, Mölck, St. Pölten, nach Wien, Ungarn, Mähren, Kaiserl. Schlesien und Polen.

Abgang wie oben.

Ankunft. Mittwoch Nachmittags.

Ferner von München über Zorneding, Steinering, Wasserburg, Stein, Frebertsheim, Waging nach Salzburg.

Elsaß-, Französischer-, Schwäbisch-, Schweizer- und Italiänischer Cours.

Abgang. Montags Mittags 12 Uhr.

Ankunft. Sonntag Mittags.

Darmstadt, Heppenheim, Weinheim, Mannheim, Heidelberg, Wisloch, Bruchsal, Bretten, Knittlingen, Entzweyhingen, Stuttgardt Canstadt, Eßlingen, Blochingen, Göppingeu, Geißlingen, Westerstädten, Ulm, Günzburg, Zusmarshausen, Augsburg, woselbst die Ankunft Freitags Abends geschiehet, gehet sofort weiter nach München, Wien, Ungarn, Mähren, Kaiserl. Schlesien und Polen.

Ferner von Stuttgard über Schorndorf, Gemünd, Aalen, Ellwangen, Dünkelsbühl, Feuchtwangen, Oettingen, Nördlingen, Wallerstein.

Ferner von Stuttgard über Waldenbuch, Tübingen, Hechingen, Bahlingen, Altigen, Duttlingen, Enzen, Schaffhausen, Zürich und diese Gegenden der Schweiz.

Ferner von Ulm Sonnabends frühe über Illerdissen, Memmingen, Leutkirch, Isny, Wangen, Lindau nach Italien.

Ferner St. Gallen und den Bodensee. Von Memmingen Sonntags Morgens nach Wolfseck, Ravensburg, Constanz.

Ferner von Bruchsal über Durlach, (Pforzheim) Carlsruhe, Ettlingen, Rastadt, Stollhofen, Bischoffsheim, Kehl, Strasburg; kommt daselbst Mittwoch Abends an, und von Kehl über Offenburg, Friesenheim, Kenzingen, Emmendingen, Freyburg, Mühlheim, Kaltenherberg, Basel und die Schweiz; kommt Freitags in Basel an.

Abgang. Donnerstags Mittags 12 Uhr.
Ankunft. Donnerstags Nachmittags.

Ueber Darmstadt wie oben bis Wisloch, Sinzheim, Fürfeld, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgard, Schorndorf, Schwäbischgemünd, Aalen, Heidenheim, Giengen, Dillingen, Wertingen, Augsburg, München, Salzburg; ferner Schwabmünchen, Kaufbeyern, Füssen, Insbruck, Brixen, Botzen, Trient, Mantua, Verona, Venedig. Nota. Zu Mantua übernehmen die Mayländer und Romaner Couriers die Sachen nach Mayland, Modena, Bologna, Florenz und Rom.

Ferner von Stuttgard über Schwäbischgemünd, Ellwangen, Dünkelsbühl, Feuchtwangen, Nördlingen, Oettingen Wallerstein.

Ferner von Wisloch über Bruchsal, Durlach, (Pforzheim) Carlsruhe, Ettlingen, Rastadt, Biel, Appenweyler, Offenburg, wie Montags bis Basel; kommt daselbst Montag Abends an; weiter nach Zürich, Bern, Neufchatel, Genf, Lyon, Turin und dortige Gegenden.

Ferner von Rastadt, wie Montags nach Strasburg, kommt daselbst Sonntag Abends an. Ferner von Strasburg, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends über Pfalzburg, Saarburg, Lüneville, Nancy, Chalons, Paris.

Abgang, Sonnabends Mittags 12 Uhr.
Ankunft, Dienstag Abends.

Ferner von Offenburg über Gengenbach, Haslach, Hausach, Hornberg, Schiltach, Villingen, Donaueschingen, Geisingen, Stockach, Möskirch, Mengen, Riedlingen und Ehingen, Darmstadt, Heppenheim, Weinheim, Mannheim, Heidelberg, Wisloch, Sinzheim, Fürfeld, Heilbronn, (Schweigern, Wimpfen im Thal, und Berg, Neckersulm, Kochendorf, Neudenau, Brackenheim, Sonntheim, Weinsberg, Neustadt am Kocher, Lehrsteinfeld) Ludwigsburg und Stuttgard. Ferner Oehringen, (Künzelsau, Ingelfingen, Schwäbischhall, Geildorf, Crailsheim, Kirchberg, Langenburg) Rothenburg, (Schillingsfürst, Bartenstein) Windsheim bis Nürnberg.

Lothringer und Französischer Cours.

Abgang, alle Tage Mittags.
Ankunft, Dienstag Abends.

Maynz, Oppenheim, Worms, Oggersheim, Mannheim, Dürkheim, Lautern, Zweybrücken, (Bergzabern) Homburg, (Carlsberg, St. Imbrecht, Pirmasens) Saarbrücken, Forbach, St. Avoult, Metz, von da nach Thionville, Lüneville, Nancy, und wöchentlich mit den französischen Diligencen dreymal nach Paris, ganz Lothringen und Frankreich.

Westwälder- Cöllnisch- Niederländ- Holländ- und Westphälischer Cours.

Abgang, Montags 6 Uhr.
Ankunft, Dienstag und Sonnabends Vormittag.

Königstein, Würges, Limburg, (Hadamar, Schaumburg,) Wallmeroth, (Hachenburg, Altenkirchen,) Weyerbusch, Uckeroth, Siegburg, Deuz, Cölln, von da nach Mühlheim, Langenfeld, Düsseldorf, Sohlingen, Elberfeld, Duisburg, Wesel; ferner von Düsseldorf Montags und Donnerstags über Duisburg, Brandenburg, Dorsten, Haltern, Dülmen nach Münster und dortige Gegenden.

Ferner von Cölln gehet alle Tage Morgens eine Diligence über Berchem, Jülich nach Achen; von Achen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend über Voron nach Lüttich, St. Trond, Tirlemont, Löwen, Brüssel und die ganze Niederlande.

Ferner von Cölln Montag, Mittwoch und Freytag über Dormagen, Neuß, Hochstraß, Xanten,

Cleve, Nimwegen, Arnheim nach Amsterdam und ganz Holland; kommt in Amsterdam Mittwoch, Freytag und Sonnabend Abends an.

Abgang, Montag früh 6 Uhr.

Ankunft, Dienstag Vormittags.

Ueber Limburg nach Weilburg, Braunfels und Wetzlar. Ferner nach Dietz, Nassau, Badembs und Coblenz.

Abgang, wie oben.

Ankunft, Donnerstag Mittag.

Ferner von Coblenz Mittwochs frühe nach Polch, Kaisersesch, Lützerat, Wittlich, Hetzerat, Trier, Grevenmacher, Luxenburg.

Wetzlarer und Siegner Cours.

Abgang, Sonnabends früh 6 Uhr.

Ankunft, Sonntag Nachmittags.

Ueber Friedberg, Butzbach, Wetzlar, (Braunfels, Weilburg) Herborn, Dillenburg nach Siegen, Meschede, Arensberg, auch Wittgenstein und Berlenburg.

Nach Mainz.

Abfahrt, täglich Mittags 11 Uhr.

Ankunft, Abends 6 Uhr.

Nach Mainz, Worms, Neustadt, Speyer, Frankenthal, Germersheim, Weissenburg, nach Lautern, Zweibrücken, Saarbrücken und Metz, ganz Unter-Elsaß, Departement du Bas-Rhin — und correspondirt diese Diligence mit allen von Mainz dahin sowohl, als das Donnersberger- Mosel- und Saardepartement gehenden Entreprisen.

Abgang, Sonntags Mittags 11 Uhr.
Ankunft, Mittwochs Abends 5 Uhr.

Von Frankfurt und Mainz nach Wiesbaden. Im Monat Mai, Juny, July und August aber gehet dieser Postwagen täglich um 12 Uhr Mittags von hier, d. h. von Frankfurt nach Wiesbaden ab, und kommt auch täglich um 5 Uhr Abends dahier an, es sind dieses die Monate, während welchen in Wiesbaden Kurzeit gehalten wird.

Fulder Cours.

Abgang, Mittwoch Morgens 7 Uhr.
Ankunft, Montag Vormittag.

Hanau, Gelnhausen, Salmünster, (Steinau, Aufenau, Orb) Schlüchtern, (Zeitloffs, Altengronau, Schwarzenfels) Neuhof, Fulda; von da werden bestellt: Hünfeld, Bach, Tann, Schlitz, Frankenhausen, Lauterbach, Gersfeld, Brückenau, Hammelburg, Geisa, Mannsbach ꝛc.

Nachricht.

1) Die Expedition geschieht im fürstl. Taxischen Palais auf der großen Eschenheimergasse, woselbst das Expeditionsbüreau von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr (die Mittagszeit von 12 bis 2 Uhr ausgenommen) jederzeit offen ist.

2) Dieweil die Abfahrt der Postwägen keinesweges verzögert werden kann, und nothwendig zur bestimmten Zeit geschehen muß, auch zu ordnungsmäßiger Spedition, Uebergabe und

Packung derselben, die gehörige Zeit erforderlich ist; so werden diejenigen, so sich der fahrenden Posten zu bedienen gedenken, ersucht, ihre Aufgaben und Bestellungen bei guter Zeit und dergestalt zu besorgen, daß solche bei denen des Morgens früh abgehenden Postwägen des Tags zuvor längstens bis Abends 7 Uhr, bei jenen hingegen, deren Abgang zur Vor- und Mittagszeit festgesetzt ist, wenigstens 2 Stunden vorher geschehen möge, widrigenfalls die Herrn Versender sich selbst beimessen werden, wenn man bei bereits geschlossenen Karten und Manualen, auch beschehener Uebergabe an die Conducteurs, genöthigt seyn dürfte, dergleichen verspätete Aufgaben bis zum nächsten Posttag liegen zu lassen.

3) Die nach denen Reichs- und Kreisschlüssen verrufene Münzen, sodann große Ballen, Verschläge und sonstige über 80 Pfund schwere Stücke, (außer 14 Täge vor und nach den hiesigen Messen, wo man zum Vorschub des Handels allenfalls das Doppelte dieses Gewichts anzunehmen gedenkt), auch Schießpulver oder sonst im Fahren sich selbst entzündete Materien, ingleichen nasse und flüssige Waaren werden nicht angenommen.

4) Für Gelder, Prätiosen und alle und jede sonstige Aufgaben, deren Werth und Inhalt gehörig angezeigt, und zugleich auf denen Adreß- oder Frachtbriefen bemerkt wird, haftet man

abseiten des K. R. fahrenden Postwesens für den declarirten Werth in so ferne, wiewohl wider Vermuthen durch Verschulden der Postbeamten oder Bedienten etwas verlohren gehen sollte, und wird zu solchem Ende und zur gemeinseitigen Sicherheit, für jede Aufgabe ein Postschein ausgestellet; jedoch haftet man für den Ersatz nicht länger als 3 Monate a dato der Aufgabe. Für jene Aufgaben hingegen, die verbotene und sogenannte Contrebandwaaren in sich fassen, welche bei denen landesherrlichen Zoll- oder Mauth- und Visitationsämtern angehalten werden, und nach Befinden dem Fisco anheim fallen, ist man in keine Wege und eben so wenig für die durch derley prohibirte Aufgaben veranlaßte Kosten und Inconvenienzen (als für welche der Aufgeber allein zu haften hat) verantwortlich.

5) Alle zur Versendung aufgebende Packereien müssen mit deutlichen Zeichen, Nummern und Bemerkung des Bestimmungsorts, auch damit übereinstimmenden Addreß- oder Frachtbriefen versehen, sofort, nach Erforderniß ihres Inhalts, sowohl in- als auswendig wohl verwahret, und entweder in Kisten gepackt, oder sonst hinlänglich und gut, auch für die bei starkem Gewitter und Platzregen, durch Sturmwind in die Postwagenkörbe etwa eindringende Nässe

wohl verwahret und emballiret seyn. Wer solches unterläßt hat sich selbst den daraus entstehenden Schaden und Verlust (für welchen man von Seiten des Postwesens nicht haften kann noch wird) beizumessen.

6) Ingleichen kann man für den, Früchten oder sonsten der Verderb- und Fäulniß unterworfenen Fisch-, Wildprett- und andern Eßwaaren unterweges, insonderheit bei gelinder und nasser Witterung, zustossenden Schaden, nicht verantwortlich seyn.

7) Große und lange, obschon leichte Verschläge und Packereien werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach Maasgabe der Größe, so wie andere, nach dem das Gewicht übersteigenden Werth und Inhalt taxiret.

8) Briefe und Paqueter, oder Schachteln mit Briefen, dürfen bei dem fahrenden Postwesen auf keine Weise angenommen, noch denen Postwagenaufgaben, zum Nachtheil der Briefgerechtsame, und zwar um daweniger beigepackt und untergeschoben werden, als solche bei Entdeckung auf den auswärtigen Gränz- Post- und Zollämtern die Confiscation der beigelegten Waaren nach sich ziehen, welche sowohl, als die sonst verwirkte ordonnanzmässige Strafe und Kosten dem Aufgeber lediglich zur Last fallen.

9) Jeder Passagier ist verbunden, bei Bestellung seines Platzes das taxmäsige Passagierporto zum Voraus zu entrichten.

10) Ob zwar einem jeden Passagier auf seine mit sich führende Bagage 50 Pfund portofrey passiret werden, und derselbe nur für das Uebergewicht das tarifmäsige Porto zu entrichten hat, so versteht sich dieser Nachlaß doch blos von seinen zum eigenen Gebrauch bei sich führenden Kleidungsstücken, keinesweges aber von andern Waaren, womit ein Reisender etwa seinen bei sich habenden Koffer oder Mantelsack, zu Ersparung des Porto oder zur Schmälerung der landesherrlichen Zollintraden beschweren möchte.

11) Jeder Passagier muß nothwendig sowohl auf seine bei sich habende Geräthschaften, als Koffer, Mantelsack u. dergl. (in soferne derselbe diese nicht als eine speciale Postwagen-Aufgabe einschreiben und solchergestalt das vollständige Porto nach Werth und Gewicht dafür entrichten will), bei Auf- Um- und Abpackung der Postwägen, so wie überhaupt unterwegens, selbst die nöthige Obsicht tragen, indem man von Seiten des Postwesens dafür nicht verantwortlich ist.

12) Die Herren Passagiers sind sowohl zur präcisen Abfahrt, bei Verlust des bezahlten Porto,

als zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts, verbunden, bei den Posthäusern und Expeditionen aufzusteigen, und wenigstens zwei Stundan vor der Abfahrt der Postwägen ihre mit sich führende Bagage dahin abzuliefern.

13) Tabak in dem Postwagen zu rauchen, oder große Hunde in demselben, zur Last und Unbequemlichkeit anderer Passagiers, mit sich zu führen, wird niemanden, wer es auch sey, gestattet.

14) Den Conducteurs und Postillions ist unter schwerer Strafe verboten, unterwegs für ein Trinkgeld jemanden heimlich, oder sogenannt **blind**, in den Postwagen mit sich zu schleppen; die Herrn Passagiers haben daher nicht nur volle Macht und Gewalt, dergleichen verdächtige und schlechte Leute, welche mit den Conducteurs oder Postillions dergleichen Unterschleif begehen, und zur Gesellschaft ordentlicher Reisenden, so ihr Postgeld ordnungsmäßig erlegt haben, nicht gehören, keineswegs zu dulden, und aus den Postwägen herauszuweisen; sondern dieselben sind auch zugleich höflichst gebeten, die gefällige Anzeige davon bei der ersten Station, und darauf folgenden Hauptexpedition zu machen.

15) Nicht weniger ist den Conducteurs und Postillions die genaue Beobachtung aller möglichen

chen Bescheidenheit gegen die Herren Reisenden auf das geschärfteste anbefohlen. Sollte nun der eine oder andere dieser Postbedienten sich hiegegen oder die sonstige Dienstschuldigkeit geflissentlich verfehlen oder etwa im Trunke übernehmen, so soll auf erstere begründete Anzeige bei der nächsten Expedition, oder auch nach Belieben an das hiesige Kaiserliche R. Post-Commissariat selbst, dem beleidigten Theile alle gebührende Genugthuung verschaft werden; dahingegen keinesweges geduldet werden wird, daß, unter welchem Vorwand es immer seyn möchte, den Conducteurs oder Postillions schimpflich begegnet, oder dieselben gar mißhandelt werden.

I. Abgang und Ankunft der Churfürstl. Hessisch reitenden Post im Haynerhof in Frankfurt.

Casseler Cours.

Abgang. Dienstag und Sonnabend im Sommer, und Winter Abends 8 Uhr.

Ankunft. Montag und Donnerstag, Morgens 7 Uhr.

Nach Friedberg, Nauheim, Butzbach, Giessen, Wetzlar, und da herum gelegene Orte. Nach Treysa, Ziegenhein, Jesberg, Niederaula, Hersfeld, Wetter, Frankenberg, Kerstenhausen, Gilsenberg, Wildungen. Nach Corbach, Arolsen, Homburg in Hessen, Werkel, Gudensberg, Frizlar und Cassel.

Sächsischer Cours.

Nach Dresden, Leipzig und Chursachsen, Halle, Merseburg, Naumburg, Weimar, Jena, Weissenfels und Langensalze, nach Schlesien und Pohlen.

Berliner Cours.

Nach Moscau, Chur- und Liefland, Preussen, Königsberg, Danzig, Berlin, Magdeburg, Halberstadt und sämmtliche Churbrandenburgische Lande.

Thüringer Cours.

Nach Erfurt, Gotha, Eisenach, Mühlhausen, Wanfried, Treffurt, Creuzburg, Bischhausen, Sontra, Eschwege, Wald-Cappel und Lichtenau.

Hamburger und Hannoverischer Cours.

Nach Hamburg, Altona, Stade, Verden, Braunschweig, Norwegen, Schweden, Dännemark, Holstein, Meklenburg, Schwedisch-Pommern, Hannover, Zelle, Lüneburg, Hildesheim, Einbeck, Osterrode, Gandersheim, Nordheim, Göttingen, Minden, Goslar, Clausthal und nach dem Harz.

Nürnberger Cours.

Nach Coburg, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden, Salzungen, Barchfeld, Vacha, Philipsthal, Hersfeld, Bibra, Rothenburg, Spangenberg, Moeschen und Milsungen.

Bremer Cours.

Ueber Cassel, Grebenstein, Hofgeismar, Trendelburg, Helmanshausen, Carlshaven, Beverungen,

Höxter, (Bodenwerder, Holzminden) Pyrmont, Hameln, Bösingfeld, Lemgo, Rinteln, Oberkirchen, Stadt- und Saxenhagen, Rodenberg, und in das ganze Schaumburgische; nach Oldenburg, Bückeburg, Minden, Uchte, Basium, (Freudenberg) Bremen, Oldenburg, Delmenhorst, Jevern, Ost- und West-Friesland.

Holländisch- und Münster Cours.

Nach West-Uffeln, Warburg, Offendorf, Paderborn, (Detmold,) Rittberg, Warendorf, Osnabrük, Münster und ganz Westphalen; nach Bokhold, Arnheim und Geldern, ins Cölln-Jülisch- und Bergische, Düsseldorf, Mastrich, Antwerpen, Brüssel, ganz Flandern, über Zierenberg, Wolfshagen, Arolsen, (Mengeringshausen,) Stadtbergen, Bühren, (Arensberg) Brilon, Lippstadt, Hamm, Dortmund, Lünen, Wesel, Cleve, Emmerich, Nimwegen, Utrecht, Amsterdam, Harlem, Rotterdam, Leiden, ganz Holland und England.

Nach Rheinfels.

Abgang, Mittw. und Sonnt. Nachmittag 3 Uhr.
Ankunft, Mittw. und Sonnt. Vormittag 8 Uhr.

In die Nieder-Grafschaften Katzenelbogen, Diez, in das Nassauische und die da herumliegende Graf- und Herrschaften, als Idstein, Wießbaden, Kemel, Nastetten, Schwalbach, St. Goar und Rheinfels.

Abfahrt und Ankunft der Churhessischen Postwägen im Haynerhof.

Berliner Cours.

Abgang, Mont. und Freyt. im Sommer früh 6 Uhr.
Mont. und Donnerstag Vormittag im Winter.
Ankunft, Mont. und Sonnabend im Sommer.
Dienstag und Freytag Nachmittag im Winter.

Ueber Cassel, Helsa, Groß-Almerode, Witzenhausen, Bischhagen, Duderstadt, Ellerich, Elbingerode, Werningerode und Halberstadt, auf (Quedlinburg) Magdeburg, Brandenburg, Berlin, Frankfurt an der Oder und die ganze Markt; nach Stettin, Küstrin, Stargard, Danzig, Königsberg; in Schlesien, ganz Pommern und Preussen.

Bremer Cours.

Abgang. Mittwochs früh im Sommer, Mont. Vormitt. im Winter.

Ankunft. Donnerst. Vormitt. im Sommer, Freit. Nachmitt. im Winter.

Ueber Cassel, Grebenstein, Hof-Geismar, Trendelburg, Helmershausen, Carlshaven, Beverungen, Huxar, (Corvey) Pyrmont, (Hameln) Rinteln und Minden, von da sowohl nach Bremen, als auch über Leese und Nienburg nach Hamburg.

Casselischer Cours.

Abgang. Mont. Mittw. und Freit. früh im Sommer, Mont. und Donnerst. im Winter.

Ankunft. Mont. Donnerst. und Sonnabend Vormitt. im Sommer, Nachmitt. im Winter.

Ueber Friedberg, Nauheim, Butzbach, Giessen, Marburg, Holzdorf, Jesberg, Frizlar, Werl, Gudensberg und Cassel.

Eisenach= und Jenaischer Cours.

Abgang. Mittw. früh im Sommer, Mont. Vormitt. im Winter.

Ankunft. Donnerst. Vormitt. im Sommer, Freit. Nachmitt. im Winter.

Ueber Cassel, Helsa, Bischhausen, Lüderbach, Creuzburg, Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Jena, Naumburg, Weissenfels, Zeiz, Gera, Rudolstadt, Saalfeld ꝛc. ꝛc.

Hannover= und Hamburger Cours.

Abgang, Mittw. und Freytag früh im Sommer. Montag und Donnerst. früh im Winter.

Ankunft, Mont. u. Donnerst. Vormit. im Sommer. Dienst. und Freyt. Nachmit. im Winter.

Ueber Cassel nach West=Uffeln, Warburg, Ostendorf, Lichtenau, Paderborn, Nienkirchen, Rittberg, Rheda, Warendorf, nach Münster, von da sowohl über Cösfeld, Beckhold, Dösburg, Arnheim, Utrecht und Närden, ganz zu Land auf Amsterdam, und in ganz Holland, zu gleicher Stunde über Schwollen, von da zu Wasser nach Amsterdam; von Münster auf Osnabrük, Duisburg am Rhein, auch Cölln, Düsseldorf, Achen, Mastricht. Von Paderborn auf

Lippstadt, Hamm, Wesel und Cleve, Bielefeld, Herford, in Westphalen. Es gehet auch Mittwochs eine fahrende Post von Paderborn über Dettmold und Lemgo nach Rinteln.

Leipziger Cours.

Abgang, Mittw. u. Freytags frühe im Sommer. Montag u. Donnersst. Vormittags im Winter.

Ankunft, Mont. u. Donnerst. Vormit. im Sommer. Dienstags u. Freytags Nachmittag im Winter.

Ueber Cassel, Lichtenau, Cappel, Bischhausen, Eschwege, Wanfried, Mühlhausen, Langensalza, Tenstädt, Weißensee und Freyburg nach (Naumburg, Weißenfels), Merseburg, Leipzig, Freyberg, Dresden, Bautzen, Görlitz und Breßlau, nach Halle, Dessau, Zerbst, Wittenberg, ganz Sachsen, Schlesien und Böhmen.

Nürnberger Cours.

Abgang. Mont. früh im Sommer, Donnerst. Vormitt. im Winter.

Ankunft. Donnerst. Vormitt. im Sommer, Freit. Nachmitt. im Winter.

Ueber Cassel, Milungen, Morschen, Rothenburg, Bibra, Hersfeld, Vacha, Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Bamberg, Erlang, (Bayreuth) Anspach und Nürnberg, Augsburg, Ulm, München, Regensburg und Wien, nach Oesterreich, Ungarn, Tyrol und Italien.

Abgang und Ankunft des Herzogl. Sachsen Eisenach- und Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Samt-Postwagens im Darmstädter Hof.

Abgang. Mont. und Freit. Morgens um 6 Uhr im Sommer, und 7 Uhr im Winter.

Ankunft. Mont. und Donnerst. Abends im Sommer und Winter.

Ueber Friedberg, Bernstadt, Grünberg, Alsfeld, Nieder-Aula, Hersfeld, Berka und Eisenach, kommt Mittwochs und Sonntags da an, von da nach Gotha, Arnstadt, Schmalkalden, Königsee, Illmenau, Schleusingen, Eisfeld, Meiningen, Hildburgshausen, Rodach, Coburg; kömmt am sechsten Tag Mittwochs und Sonnabends an; Langensalza, Tennstädt, Weißensee, Mühlhausen, Sondershausen, Rosla, Nordhausen, Stollberg, Clausthal und dem Harz, Erfurt, (Weimar, Jena) ganz Eichsfeld und Thüringen, Gera, Weida, Anna, Saalfeld, Zeulenroda, Schleiz, Greiz, Plauen, Oelsnitz, Aldorf, und ganz Voigtland, Buttelstädt, Auerstädt, Naumburg, Weißenfels, Merseburg, Querfurt, Sangershausen, Halle, Eisleben, Aschersleben, Quedlinburg, und Preussische Lande, Rippach, Leipzig, kömmt am fünften Tag, nemlich Dienstags und Freitags an; ferner nach ganz Chur- und Obersachsen, auch können Güter über Berlin, Memel, (Rigg, Reval, Cur- und Liefland) nach St. Petersburg, oder auch über Warschau dahin gehen.

Hessen-Darmstädtische reitende Post im Darmstädter Hof.

Abgang. Mont. und Donnerst. frühe um 7 Uhr, auch Dienst. und Sonnab. Abend im Sommer um 5 Uhr, und im Winter um 4 Uhr.
Ankunft. Dienst. Donnerst. und Sonnab. Nachmittags 2 Uhr.

Ueber Darmstadt in die ganze Obergrafschaft, — Wimpfen, Hieschhorn, Waldmichelbach, Fürth, Heppenheim, Dieburg, Selgenstadt ꝛc. sodann Dienstags, Donnerstags und Sonnabend Abends im Sommer um 5 Uhr, und im Winter um 4 Uhr. — Kommt von diesen Orten hier an, Montags, Donnerstags und Sonnabends.

Ueber Friedberg, Butzbach, Giessen und das ganze Oberfürstenthum, in das Waldeckische, über Cassel nach ganz Niedersachsen, ferner Gladenbach, Biedenkopf, Battenberg, Hallenberg, Winterberg, Bigge, Brilon, Meschede, Arnsberg und ganz Westphalen.

Hessendarmstädtische Diligence von Darmstadt nach Frankfurt und wieder retour.

Ankunft dahier.

1) Das ganze Jahr hindurch, ausser den Messen zweymal, nemlich Montags und Donnerstags Vormittags Sommers um 9 Uhr, Winters um 11 Uhr.
2) Wöchentlich Viermal, nemlich Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends Vormit-

tags, 14 Tage vor und 14 Tage nach den hiesigen Messen.

3) In den hiesigen Messen alle Tage.

Abgang dahier

1) Wöchentlich Zweymal Abends 5 Uhr, in den Monaten März, April, May, Jun., Jul., August, September und October.

2) Wöchentlich Viermal Abends 5 Uhr, 14 Tag nach den hiesigen Messen, nemlich Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends.

3) In den Wintermonaten, Januar, Februar, November und December auch Zweymal, nemlich Dienstags und Freitags, Morgens 7 oder 8 Uhr.

Hessen-Homburgische reitende und fahrende Post in der Stadt Ulm, auf der Schäfergasse.

Die fahrende von Homburg an der Höhe, kömmt an Mittwochs und Sonnabends Winters Vormittags 9 Uhr, geht ab Nachmittags um 3 Uhr. Im Sommer kömmt sie an Morgens 8 Uhr, und geht ab Nachmittags um 4 Uhr.

Die reitende Briefpost von Homburg an der Höhe kömmt an Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 1 Uhr, geht ab um 3 Uhr, Sommers und Winters. Nimmt Briefe und Paqueter mit nach Homburg, Friedrichsdorf, Dornholzhausen, Ober- und Nieder-Eschbach, Gonzen-

heim, Seulberg, Köppern, Kierdorf und dortige Gegend.

§. 9.

Abgehende und ankommende Boten.

Der Babenhäuser Bote kommt an Dienstags und Freitags, geht Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr ab, logirt im Ochsenkopf hinter der Garküche und bei Herr Lehr in der Fahrgasse.

Der Braunfelser Bote kommt Dienstags und Sonnabends Vormittags, geht denselben Tag um 12 Uhr ab; — im Maulbeerhof.

Der Büdinger Bote kommt Dienstags und Sonnabends Vormittags, geht Mittags um 12 Uhr ab; — bei Herrn Grasemann und Hormeß im Compostell.

Dietzer Bote kommt alle 14 Tage; — in den zwei rothen Schwerdtern.

Der Eckartshäuser Bote kommt Dienstags und Sonnabends an; — im Maulbeerhof.

Der Erbacher Bote, so nach Michelstadt, Umstadt und Fürstenau geht, kommt Dienstags und Freitags, gehet um 1 Uhr ab; — im Maulbeerhof.

Dreieichenhainer Bote komt Dienstags und Sonnabends Vormittags an, geht um 11 Uhr wieder ab; — bei Herrn Lieutnant Herzog im Faß, in der Fahrgaß.

Hanauer Bote geht alle Tage um 1 Uhr ab; — in der Bockgasse im Rehbock.

Heimbacher Bote kommt Dienstags und Sonnabends Vormittags hier an, und gehet um 1 Uhr wieder ab; — im Maulbeerhof.

Der Laubacher Bote kommt Dienstags und Freitags Morgens hier an, und geht denselben Tag um 12 Uhr wieder ab; — bei Herr Commerzien-Rath Geismer in der Döngesgasse.

Limburger an der Lahn Bote, gehet alle Dienstag von hier ab; — auf der kleinen Bockenheimerstraße Lit. E. Nro. 91.

Fürstl. Löwensteinischer Bote von Groß-Zimmern, kommt alle Woche; — in Sachsenhausen im Storch.

Meerholzer Bote kommt an Dienstag und Sonnabends Vormittags um 8 Uhr, geht dieselbe Täge Mittags um 12 Uhr ab; — in der Windmühle auf der Allerheilgengasse.

Offenbach und Birsteiner Bote kommt alle Dienstag und Sonnabend um 11 Uhr an, und geht sogleich ab über Offenbach, Langenselbold ꝛc. — bei Herr Lieutnant Herzog im Faß in der Fahrgaß.

Phillips-Eicher Bote kommt an Dienstag und Sonnabends frühe, und geht des Nachmittags wieder ab; — bei Herrn Lieutenant Herzog im Faß in der Fahrgaß.

Rödelheimer Bote kommt alle Tage und geht den nemlichen Tag um 2 Uhr wieder ab; — bei Herr Commerz. Rath Geismer in der Döngesgasse.

Der Roßbacher Bote kommt Montags und Donnerstags Morgens, geht Dienstags und Freitags Nachmittags um 4 Uhr wieder ab; — im Darmstädter Hof.

Der Stollberg-Gedrische Bote kommt alle Dienstag frühe, und geht Nachmittags um 1 Uhr ab; — im Maulbeerhof.

Der Umstädter Bote kommt Mittwochs und Sonnabends frühe, geht Nachmittags ab; — im Reifenberg in der Fahrgasse.

Der Usinger Bote kommt Dienstags und Sonnabends frühe, und geht Mittags um 1 Uhr wieder ab; im Maulbeerhof.

Der Wächtersbacher Bote kommt alle Dienstag und Sonnabends frühe, und geht denselben Tag um halb 12 Uhr wieder ab; — bei Herrn Frölich in der Stelzengasse.

Wallauer Bote kommt Mittwochs und Sonnabends Vormittags um 8 Uhr, geht um 11 Uhr ab; — bei Herrn Schott in der kleinen Sandgasse.

Wißbader Bote kommt an im Sommer Dienstags und Freitags, und fährt den folgenden Tag Morgens um 10 Uhr wieder ab; im Winter kommt er Dienstags an, und geht Mittwochs um 2 Uhr wieder ab; — im Maulbeerhof.

§. 10.

Einige Landkutschen und Marktschiffe.

Die Hanauer Diligence kommt alle Morgen hier um 8 Uhr, und fährt gegen Abend ab, Sommers um 6 Uhr, und Winters um 4 Uhr; — im Hainerhof.

Die Offenbacher Diligence kommt und geht alle Tage zweimal; — am Wollgraben bei Herrn Crezenthal.

Ein neu von der Stadt Frankfurt erbautes und privilegirtes Marktschiff, wovon Hr. B. Armbrüster der Unternehmer ist, unter dem Namen Diligence par Eau, fährt täglich (mit jenem von Mainz einen Tag um den andern abwechselnd) um 10 Uhr von hier nach Mainz, und ein anderes kommt gegen Abend hier an.

Das Hanauer kommt im Sommer täglich um 10 Uhr an, geht um 1 Uhr Nachmittags ab. Im Winter fährt solches einen Tag herab, kommt an um 1 Uhr und gehet des andern Tages um 10 wieder ab, hält am Metzgerthore.

Das Offenbacher fährt alle Tage auf und ab; hält gleichfalls am Metzgerthore.

Vierter Abschnitt.

D. Handlung.

§. 1.

Frankfurts Handel und Geschäfte besteht grössentheils in Transitowaaren, dann in Wechsel-, Kommissions- und Spedizionsgeschäften, in welchen die angesehensten und reichsten Häuser arbeiten. Die Anleihen der Mächtigen sind seit der vor mehreren Jahren gewesenen Stockung in Holland, wo sie schneller und einfacher zusammengebracht wurden, hier eröfnet und durch mehrere Verbindungen oft mühsam zu Stande gebracht worden. Das eigentliche deutsche Reich ist fast das einzige Land von Europa, das, ohne sehr reich zu seyn, noch baares Geld, und zu seinen Lebensbedürfnissen mit keinem Geldpapier überschwemmt ist. In mancher Hinsicht wäre es wohl gut, wenn Frankfurt eine Bank *) nach Art der Wiener, Berliner, Hamburger ꝛc. errichtete. Die hiesige Handlung belebt das Ganze,

*) Eine Girobank ist eigentlich eine allgemeine Cassa der Kaufleute, in welcher selbige

1) Durch baare Einbringung, oder auch durch die von andern ihnen zukommende oder zuge-

schafft so vielen Tausenden seiner Einwohner Nahrung und Ueberfluß, ohne sie (Handlung) würde Frankfurt bald mehreren benachbarten Städten gleich werden, die vormals keine unbedeutende Rolle auf dem merkantilischen Horizont spielten.

---

schriebene Gelder sich einen Fond oder Capital verschaffen.

2) Auf diesen Fond aber sich die Gelder so sie von andern erhalten sollen, zuschreiben, und diejenigen, so sie andern bezahlen wollen, abschreiben lassen, dabei also nothwendig

3) Dergleichen also zugeschriebene Gelder von der Rechnung dessen, der sie empfängt, von der Bank zugeschrieben werden müssen, und solchergestalt eines beständigen Kreislaufs, Umgangs, oder einer Umdrehung, jedoch ohne Benutzung einiger Zinsen die bei dieser Art der Banken wegfallen, fähig sind; überdem aber noch

4) die zu Unterhaltung einer solchen Bank erforderlichen Unkosten verlangen.

Von dieser Beschaffenheit ist die Hamburger Bank, als die erste in Deutschland, und nächst dieser die Altonaer und Nürnberger Banken. Die Wiener, Berliner und Breßlauer Banken waren zwar anfänglich auf eben diese Art eingerichtet, da aber der Handel dieser Orten dergleichen Banken unnöthig und beschwerlich machte, sind solche in der Folge wieder aufgehoben und in Depositen-Banken verwandelt worden.

Die große Azahl der ansehnlichsten Kaufleute sind diejenigen, welche die Grundsäule unseres ganzen Staats mit ausmachen. Die bedeutende Geschäfte, welche Frankfurt mit Italien, Frankreich, der Schweitz, Holland und dem übrigen Deutschland und andern nördlichen und östlichen Ländern macht, sind zu bekannt und überaus wichtig.

Eine Depositen-Bank ist eine allgemeine Creditcasse des Staats, in welcher nicht allein Kaufleute, sondern auch alle und jede Staatsbürger ihre Gelder gegen Obligationen und Verschreibungen der Banken auf gewisse vom Staat festgesetzte Zinsen, zinßbar niederlegen, und solche entweder sogleich oder nach einer gewissen Zeit wieder zurücknehmen können, wornach also auf eine allgemeinere und für die Creditoren nutzbarere Art eben dieses bewürket wird, was die Giro-Banken sonst bewürken.

Von dieser Beschaffenheit sind die Wiener und Anspacher, auch alle Preußischen Banken zu Berlin, Breßlau 2c.

Eine Lehn- oder Diskonto-Bank, auch Lombard genannt, ist ebenfalls eine öffentliche Staatscasse, aus welcher geldbenöthigte Staatsbürger, ohne Unterschied, gegen Gold, Silber, Juwelen und andere Waarenpfänder, auch gegen Obligationen, Actien und noch nicht verfallene Wechselbriefe, Gelder zu gewissen festgesetzten Zinsen geliehen werden können.

wichtig. Es werden nemlich die Waaren aus Italien, Frankreich und der Schweiz hieher versendet, umgesetzt und weiter versandt; dahero Frankfurt stets als ein großes Waarenlaager der Engländer, Franzosen und Holländer anzusehen ist, deren Waaren es größtentheils auf dem Rhein erhält und weiter versendet.

Dergleichen Banken befinden sich fast bei allen vorangezeigten deutschen Banken, und der Nutzen derselben ist desto größer, indem dergleichen Institute dem jüdischen Wucher steuren, geldbedürftigen Personen baldige Hülfe verschaffen, nutzbare Speculationen, dazu baar Geld vorräthig ist, befördern, und überhaupt den Umlauf der Baarschaften erhalten und vermehren.

Eine **Zettelbank** ist eine zur Vermehrung der umlaufender Geldmasse in einem Lande angelegte Staatscasse, aus welcher man, gegen Erlegung baaren Geldes oder auch wohl Unterpfandes, sogenannte Banknoten oder Anweisungen erhält, die dem baaren Gelde gleich rouliren, und mittelst welcher man, ohne beschwerliches hin- und herzählen oder transportiren der baaren Gelder, große und kleine Summen bezahlen und abtragen kann. Ein solches Institut ist mit der **Berliner** und **Wiener**, gewissermeise auch mit der **Anspacher Bank** verbunden.

Außer den fremden Waaren werden auch die in hiesigen und benachbarten Ländern erzeugten oder verfertigten Waaren, besonders die Rhein- Pfälzer- und Frankenweine meistens durch und über Frankfurt auswärts versandt, und besonders nach dem ganzen Norden glücklich betrieben, und entschädiget gewissermaßen für den Verlust des allgemeinen Buchhandels, der in den lezten Zügen zu liegen scheint. Diejenigen Waaren, so in der Stadt und deren Gebiet selbst erzeugt worden sind, machen aber den wenigsten Theil davon aus, und ist daher auch deren Ausfuhr nicht eingeschränkt; nur bei Ausfuhr der rohen Wolle, und der rohen Hämmel- und Lämmerfelle wurden durch Rathsverordnungen verschiedene Einschränkungen gemacht; auch wurde das Lumpensammlen in hiesiger Stadt und deren Gebiet nur dem Admodiator gestattet.

Die Krämerschaft der umliegenden kleinen Staaten und der Kredit auf 6 und 12 Monate Zeit, ernährt den hiesigen Waarenverkehr, wie denn die Niederrheiner, ja selbst die Niederländer und Franzosen, vorzüglich die Lothringer nnd Elsasser Kleinhändler, hier die Sächsischen, Englischen und Ostindischen Produkte auf Zeit kaufen. Englische, Französische und Niederländische Tücher, Holländische Specereyen, Zucker und Kaffee werden von hier aus nach Hessen und dem südlichen Reichsdeutschlande versandt.

Ausser den ganz alten Verordnungen zu gedenken, 'so erschien die erste hiesige Hauptverord-

nung in Handlungs- und Wechselgeschäften, den 28ten Sept. 1666., die aber den 8ten Febr. 1676 erneuert wurde. Eine dergleichen neuere, vermehrte und verbesserte Ordnung wurde den 18. Jun. 1739 mit beigefügter Tax der Wechselnotariatsgebühren, auch Wechsel- und Waarenmaklerordnung gegeben, wie auch die leztern Verordnungen vom 19ten Oct. 1741 *) und 24. Jul. 1781.

Nur den Bürgern ist die uneingeschränkte Handlung zu führen erlaubt. Der Detailhandel ist den Beysassen gänzlich untersagt, so wie die Juden auf verschiedene Art eingeschränkt seyn sollen. Den Fremden ist während den beiden Messen alle Art von Handlung erlaubt, zwischen den Messen aber ist ihnen solche verboten, wovon jedoch der Handel mit denen zum täglichen Gebrauch ohnentbehrlichsten Waaren auszunehmen ist, welche sie auch ausser den Messen zum Verkauf in die Stadt bringen dürfen. Das Hausirengehen mit mancherley kurzen Waaren ausser der Messe aber wurde den 14ten May 1761 allen, sowohl Christen als Juden, bei Strafe der Confiscation verboten.

*) Diese Verordnung steht in den Orthischen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation. Forts. 1. S. 739. und in dem Frankf. Handlungs-Addreß-Calender vom Jahr 1784.

§. 2.

Hiesige Maaße und Gewichte, und Vergleichung sowohl gegen einander selbst, als auch gegen die französischen.

Anmerkung.

Das vorkommende Zeichen = heißt gleich. Ein Komma oder Beistrich zwischen den Ziffern einer Zahl zeigt an, daß die vor ihm stehende Ziffern die Ganzen derselben Zahl, die nach ihm folgenden Ziffern aber die Zähler eines zu ihr gehörigen Decimalbruchs sind, dessen ausgelassener Nenner 1 mit so viel Nullen ist, als der Zähler Ziffern hat. — Q. heißt Quadrat.

I. Längen-Maaße.

a) Fus-Maaße.

1 französ. Meter (die Einheit des neuen französ. Längen-Maaßes überhaupt) = 1000 französ. Millimeter = 3,078444 oder etwas über $3\frac{4}{51}$ alte pariser Fus oder 443,296 Duodecimal-Linien desselben = 3,515556 oder etwas über $3\frac{1}{2}$ Frankfurter Werkschuh.

Anmerkung. Der einzelne Millimeter ist in acht Puncte eingetheilt, und auch auf ihre Zwischenräume Rücksicht genommen. —

1 alter pariser Fus = 12 paris. Zoll à 12 Linien = 324,84 französ. Millimeter = 1,141991 oder beinahe $1\frac{1}{7}$ frankf. Werkschuh.

1 französ. Millimeter = beinahe $\frac{4}{9}$ alte paris. Linien.

1 alte paris. Linie = 2,256 oder etwas über $2\frac{1}{4}$ französ. Millimeter.

1 frankf. Schuh Werkmaaß = 12 Zoll = 284,45 französ. Millimeter = 126,1 alte paris. Linien.

1 frankf. Schuh Waldmaaß = 281,98 französ. Millimeter.

— — —

7 alte paris. Fus = 8 frankf. Werkschuh.
331 " " " = 578 " "
31 französ. Meter = 109 frankf. Werkschuh.
225 " " = 791 " "
13 " " = 40 alte paris. Fus.
51 " " = 157 " " "
1517 " " = 4670 " " "
43 alte paris. Linien = 97 französ. Millimer nicht ganz genau.

b) Ellen-Maaße.

1 frankf. Elle = 23,085 oder ohngefähr $23\frac{1}{12}$ Zoll des frankf. Werkschuhs = 547,22 französ. Millimeter = 242,58 alte paris. Linien.

1 frankf. brabant. Elle = 699,1 französ. Millimeter.

1 frankf. paris. Stab = 1181,6 französ. Millimeter.

1 ächter pariser Stab = $526\frac{5}{6}$ alte paris. Linien = 1188,45 französ. Millimeter.

1 französ. Meter = 1,82742 oder beinahe $1\frac{5}{6}$ frankf. Ellen.

= = =

328 frankf. Ellen = 631 frankf. Werkschuh.
11 = br. El. = 14 = Ellen.
245 = = = = 313 = =
44 = paris. Stb. = 95 = =
113 = = = = 244 = =
35 ächte prs. St. = 76 = =
390 = = = = 847 = =
29 franz. Meter = 53 = =
197 = = = 360 = frankf. Ellen.
42 frkf. pris. St. = 71 = brabant. Ellen.
468 = = = = 791 = = =

c) Feld= und Wald=Maaße.

a) Nach den Originalen.

1 frankf. Ruthe Feldmaaß = 12½ frkf. Wrksch.
1 = = Waldm. = 16 = Wldsch.
1 = 15,86107 oder etwas über 15 6/7 = Wrksch.
8 frankf. Feld = Ruthen = 100 = =
36 = Wald= = = 571 = =
26 = = = = 33 = Fldruth.
331 = = = = 420 = =
781 = = = = 991 = =

b) Nach der Einnahme in den hiesigen Flurbüchern.

1 Waldruthe = 1,267 Feld=Ruthen, und folglich = 15,8375 oder 15 67/80 frankf. Werkschuh.

397 frankf. Waldruthen = 503 frkf. Feldruthen.
1000 = = = = 1267 = =

II.) Quadrat- oder Flachen-Maaße.

1) Fus-Maaße.

1 alter paris. Q. Fus = 1,30415 oder über $1\frac{3}{10}$ Q. Schuh frankf. Werkmaaß.

1 franzos. Q. Meter = 9,47682 oder beinahe $9\frac{1}{2}$ alte paris. Q. Fus = 12,35914 oder über $12\frac{1}{3}$ Q. Schuh. frankf. Werkmaaß.

23	alte paris. Q. Fus	=	30 Q. Sch. frkf. Wkm.			
217	"	"	" =	283	"	"	"
3	französ. Q. Meter	=	37 Q.	"	"	"
39	"	"	" =	482	"	"	"
2	"	"	" =	19 alte paris. Q. Fus.		
151	"	"	" =	1431	"	"	"

2) Feld- und Wald-Maaße.

a) Nach den Originalen.

1 Q. Ruthe frankf. Feldm. = $156\frac{1}{4}$ Q. Schuh frankf. Werkmaaß.

1 Q. Ruthe frankf. Waldm. = 256 Q. Schuh frankf. Waldm. = 251,5734 oder gut $251\frac{4}{7}$ Q. Sch. frankf. Werkm. = 1,61007 Q. Ruthen frankf. Feldmaaß.

1 französ. Are = 100 französ. Q. Meter = 7,90985, oder gut $7\frac{10}{11}$ Q. Ruthen frankf. Feldmaaß.

1 frankf. Morgen Feldm. = 160 Q. Ruthen frankf. Feldm. = sehr nahe $99\frac{3}{8}$ Q. Ruthen frankf. Waldm. = 20,22795 oder etwas über $20\frac{1}{5}$ franzöf. Aren.

1 frankf. Morgen Waldm. = 160 Q. Ruthen frankf. Waldm. = 257,61115 oder $257\frac{11}{18}$ Q. Ruthen frankf. Feldm. = 1,61007 oder über $1\frac{61}{100}$ frankf. Morgen Feldm. = 32,56841 oder beinahe $32\frac{4}{7}$ französ. Aren.

64 Q. Ruthen Frankf. Feldmaaß = 10000 Q. Schuh Frankf. Werkmaaß.

64 Q. Schuh der 10theiligen Ruthe = 100 Q. Schuh der $12\frac{1}{2}$ theiligen Ruthe.

59 Q. Ruth Frankf. Waldmaaß = 95 Q. Ruth Frankf. Feldmaaß.

159 Q. Ruth Frankf. Waldm. = 256 Q. Ruth Frankf. Feldmaaß.

59 frankf. Morg. Waldm. — 95 Morg. Feldm.
159 „ „ „ = 256 „ „
11 Französ. Aren = 87 Q. Ruthen Frf. Feldm.
122 „ „ „ = 965 „ „ „
11 „ „ „ = 54 „ „ Frf. Waldm.
149 „ „ „ 732 „ „ „

b) Nach der Einnahme der hiesigen Flurbüchern.

1 Q. Ruthe Waldm. = 1,605289 oder über $1\frac{3}{5}$ Q. Ruthen Feldm. = 250,8264 oder beinahe $250\frac{5}{6}$ Q. Schuh Frankf. Werkm.

1 Morgen Waldmaaß = 1,605289 oder über $1\frac{3}{5}$ Morgen Feldmaaß.

38 Q. Ruthen Waldm. = 61 Q. Ruthen Feldm.
1021 „ „ „ = 1639 „ „
38 Morgen Waldm = 61 Morgen Feldm.
1021 „ „ = 1639 „ „

III. Kubische oder Hohl- und Körper-Maaße.

1) Fußmaaße.

1 Frankf. Kubik Schuh = 0,671447 oder etwas über ⅔ alte paris. Kubikfus.

1 alter paris. Kubikfus = 1,489321 oder beinahe 1½ Frankf. Kubikschuh.

1 französ. Kubikmeter = 29,1738645 alte paris. Kubikfus = 1 französ. Kilo Liter (oder 1000 Liter) = 1 französ. Stere (Brennholzmaaß) = 43,44924 od. etwas über 43 4/9 Frkf. Kubikf.

— — —

47 alte paris. Kubikfus = 70 Frankf. Kubikf.
515 " " " = 767 " "
69 französ. Kubikmeter = 2998 Frankf. Kubikf.
23 " " = 671 alte paris. Kubf.

2) Getränk- und Getreide-Maaße.

1 Gescheid (deren 64 ein Malter sind) = 1,002336 oder 1 7/3000 alte Maas (deren 80 eine Ohm sind.)

Anmerkung. Die alte Maas ist die Einheit des alten oder Hauptmaaßes zu flüßigen Dingen, und nach ihr ist die Faß-Aiche eingerichtet. Höchstwahrscheinlich ist ursprünglich auch von ihr das Gescheid hergenommen. —

Man pflegt 1 Ohm oder 80 alte Maas = 90 neue Maas (die auch Schenk- oder Zapfmaas genannt werden) zu rechnen. — Die alte Maas hält 122,441712, die neue Maas 109,813326

hiesige kölln. Loth reines Regenwasser bei 4—5 Grade der Wärme nach Reaumur's Thermometer. Demnach ist die alte Maas 11½ Procent größer, als die neue.

Nach Herrn T. Bugge's, Professors und Justizraths (zu Koppenhagen) Reise nach Paris in den Jahren 1798. und 99., aus dem Dänischen übersezt von J. N. Tilemann, Koppenhagen 1801. in Octav, Seite 573. wiegt in der Luft, bei 5 Graden Wärme nach Reaumur's Thermometer,

1 paris. Kubikfus destillirt. Wassers	644413	paris. Grains.
1 französ. (provisor) Liter destillirten Wassers	18816,6	paris. Grains.

---

1 französ. Liter (die Einheit des Hohlmaaßes zu flüssigen und zu trocknen Sachen) = Kub. Decimeter = 50,41243 alte paris. Kubikzoll = 2,487711 oder beinahe 1½ Schoppen, deren 4 eine frankf. neue Maas machen, = 0,5564839 oder gut $\frac{5}{9}$ frankf. Gescheid.

1 französ. Deciliter = sehr nahe ¼ Schoppen der frankf. neuen Maaß.

1 französ. Hektoliter = 62,19279 oder beinahe 62⅕ frankf. neue Maaß = 55,77836 oder etwas über 55$\frac{7}{9}$ frankf. alte Maaß = 55,64839 oder beinahe 55⅔ frankf. Gescheid.

1 alte paris. Pinte = 6,95 alte paris. Kubikzoll = 0,5792124 oder beinahe $\frac{7}{12}$ frankf. neue Maaß = 0,5194737 oder beinahe $\frac{13}{25}$ frankf. alte Maaß.

1 paris. Boisseau (Scheffel) = 655,8 alte paris. Kubikzoll = 7,239128 oder $7\frac{11}{46}$ frankf. Gescheid.

1 frankf. Gescheid = 1,796997 oder beinahe $1\frac{4}{5}$ französ. Liter = 90,59102 oder $90\frac{13}{22}$ alte paris. Kubikzoll.

1 frankf. Malter oder Achtel = 64 frankf. Gescheid = 1,150078 oder gut $1\frac{3}{20}$ französ. Hektoliter = 115,0078 oder gut 115 französ. Liter = $5797\frac{5}{8}$ alte paris. Kubikzoll.

1 frankf. alte Maaß = 1,79281 oder etwas über $1\frac{19}{24}$ französ. Liter = 90,37994 oder sehr nahe $90\frac{19}{50}$ alte paris. Kubikzoll.

1 frankf. neue Maaß = 1,607903 oder über $1\frac{3}{5}$ französ. Liter = 81,05834 oder $81\frac{7}{120}$ alte paris. Kubikzoll.

1 frankf. Ohm — 80 alte Maaß = 1,434248 oder etwas über $1\frac{33}{76}$ französ. Hektoliter = 143,4248 oder beinahe $143\frac{3}{7}$ französ. Liter = $7230\frac{2}{5}$ alte paris. Kubikzoll.

— — —

5	frankf. Gescheid	= 9	französ. Liter.
133	= = =	= 239	= = =
20	frankf. Malter	= 23	= Hectoliter.
633	= = =	= 728	= = =
29	frankf. alte Maaß	= 52	= Liter.
473	= = =	= 848	= =
51	frankf. neue Maaß	= 82	= Liter.
329	= = =	= 529	= = =
23	frankf. Ohm	= 33	= Hectoliter.
327	= =	= 469	= = =

3) Baumöl = Maaß.

11 alte Maaß = 38 ℔.

4) Kalk = Maaß.

Das frankfurter Kalkmaaß oder die Kalkbütte soll nach einer Bauamts-Verordnung vom 24. Mai 1784. 1 frankf. Schuh und 8 Zoll (Duodez Werkmaaß) hoch seyn, und oben 2 Schuh 4 Zoll, unten aber 2 Schuh im Durchschnitt (oder Durchmesser) haben. Folglich enthält die gestrichene Bütte (sie wird aber gehäuft) $6\frac{11}{70}$ frankf. Kubikschuh.

5) Kohlen = Maaß.

Das eiserne käfichförmige Kohlenmaaß vom Jahr 1744. über welches die Kohlenbütte verfertiget wird, hat:

die senkrechte Höhe im Durchschnitt 20,461 oder fast $20\frac{1}{2}$	frankf. Zoll Duodez. Werkmaaß.
den obern Durchmesser im Durchschnitt 24,462 oder fast $24\frac{1}{2}$	
den untern Durchmesser im Durchschnitt 22,909 oder fast 23	

Mithin enthält die gestrichene Bütte (die aber gehäuft wird) ziemlich genau $5\frac{1}{4}$ frankf. Kubikschuh.

6) Brennholz = Maaße.

Der frankfurter Stecken ist im Lichten 3,551 frankf. Schuh hoch, und eben so breit, und die gewöhnliche Scheitholz-Länge ist 3 Schuh. Folg-

lich enthält derselbe 37,8288 oder beinahe $37\frac{5}{6}$ frankf. Kubikschuh. Zwei Stecken sind 1 Gilbert (Güldwert)

Anmerkung. Jedem frankfurter Stecken Holz werden, wenn am Main gemessen wird, 7, im Magazin aber nur 2 Scheiter noch zugegeben, unter der Benennung Auflegscheiter. Von jenen 7 Scheitern wird 1 am Thor abgegeben, von den 2 Scheitern aber nichts.

Der sogenannte Mainzer Stecken, welcher hier in gewissen Fällen auch gebräuchlich ist, soll (das ist sein bestimmtes Maaß) im Lichten $4\frac{1}{2}$ Schuh frankf. Werkmaaß hoch und eben so breit, und die Scheitholz-Länge 4 Schuh seyn. Mithin enthält dieser Stecken 81 frankf. Kubikschuh; und es sind demnach 7 Mainzer Stecken = 15 frankfurter Stekken (keine Auflegscheiter mit eingerechnet). — Dem Mainzer Stecken — mit welchem blos am Main gemessen wird — werden nur 2 Auflegscheiter noch zugegeben, und davon wird am Thor abgegeben. Der frankfurter Stecken enthält mit den 7 Auflegscheitern gewöhnlich 70 bis 80 Scheiter, je nachdem dieselben dicker oder dünner sind. Nimmt man nun im Durchschnitt 75 Scheiter an, und zieht die 7 Auflegscheiter davon ab; so gehen eigentlich in den Stecken 68 Scheiter, und diese betragen denn 37,8288 frankf. Kubikschuh.

Nimmt man ferner nur schlechthin an, auf den frankfurter Stecken werden auch nur 2 Auflegscheiter gerechnet, wie auf den Mainzer Stecken; so gehen von 75 Scheitern, in welchen sich 2 Auflegscheiter

befinden, 73 in den Stecken. Und rechnet man jetzt: 68 Scheiter thun 37,8288 frankf. Kubikschuh, was 73 Scheiter? so erhält man zur Antwort: 40,59 frankf. Kubikschuh *), und also ungefähr die Hälfte von jenen 81 frankf. Kubikschuh, die der Mainzer Stecken enthält. Mithin sind in diesem Falle ohngefähr 2 frankf. Stecken = 1 Mainzer Stecken.

Das frankfurter Klafter ist 6 frankf. Werkschuh hoch, eben so breit, und die Scheitholz-Länge 3 Schuh. Folglich enthält es 108 frankf. Kubikschuh. Es sind:

7 frankf. Klafter = 10 frankf. Gilbert ohne die Auflegscheiter.
131 = = = 187 = = = =
3 = = = 4 = Gilbert mit den nach dem Durchschnitt gerechneten Auflegscheitern.
451 frankf. Klafter = 600 = = = =
3 = = = = 4 frankf. Mainzer Stecken.

Das Frankfurter Brennholz-Maaß mit dem Französischen verglichen.

1 französ. Stere = 1 französ. Kubikmeter = 43,44924 oder etwas über 43$\frac{4}{9}$ frankf. Kubikschuh.

---

*) Das ist eben so viel, als wenn der frankf. Stecken im Lichten 3 Schuh 8$\frac{1}{2}$ Zoll hoch und eben so breit wäre.

1 frankf. Klafter = 2,485659 oder beinahe 2½ französ. Steren.

1 frankf. Mainzer Stecken = 1,86424 oder etwas über 1⁶⁄₇ französ. Steren.

59 frankf. Mainzer Stecken = 110 französ. Steren.

35 frankf. Klafter = 87 französ. Steren.

523 = = = = 1300 = =

IV. Gewichte.

1) Frankfurter Gewichte.

a) Mark- oder Silbergewicht.

1 köllnische Mark = 16 Loth (jedes zu 4 Quint à 4 Deniers) = 65536 Richtpfennige.

Seit dem Jahr 1762. ist dahier diejenige köllnische Mark eingeführt, welche von der silbernen köllnischen Mark vom Jahr 1694. die sich in der Stadt Augsburg befindet, hergenommen ist. Sie ist etwas schwerer, als die Wiener köllnische Mark, deren 6 genau 5 Wiener Mark thun. Es erhellet solche daraus, daß, wie sich unten näher zeigen wird, das französische (definitive) halbe Kilogram nur 140072 Richtpfennige der Frankfurter köllnischen Mark, aber 140112 Richtpfennige der Wiener köllnischen Mark wiegt, die ebenfalls in 65536 Richtpfennige eingetheilt wird. — Beim Probiren des Silbers wird die köllnische Mark in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

1 Pfund = 2 köllnische Mark = 32 Loth.

b) Gold-Gewichte.

Unverarbeitetes Gold wird ebenfalls mit der köllnischen Mark gewogen. Beim Probiren des Goldes wird sie in 24 Karat à 12 Grän eingetheilt. Wenn, wie es seyn soll, 67 Ducaten genau eine köllnische Mark wiegen; so enthält diese Mark, weil ein Ducat 60 Asse wiegen muß, 4020 solcher Asse. 71 Goldgulden sollen ebenfalls das Gewicht einer köllnischen Mark haben.

1 köllnische Mark = 66,942 Ducaten des Ducatengewichts = 69,4628 oder etwas über $69\frac{37}{80}$ Kronen des Kronengewichts, womit das verarbeitete Gold pflegt gewogen zu werden. Sowohl der einzelne Ducat, als auch die einzelne Krone, wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt.

1 Ducaten-Aß = ohngefähr $16\frac{3}{10}$ Richtpfennige.

— — —

82 Quint (deren 4 ein Loth Silbergewicht machen) = 89 Kronen des Kronengewichts.

41 Loth Silbergewicht = 178 Kronen des Kronengewichts 2 Loth = 3 Karat.

Diamanten- und Perlengewicht.

Das Diamanten- und Perlengewicht, ist nicht allein in jeder Stadt Deutschlands, sondern auch aller Orten in Europa gleich. Es wird nach Karat, oder nach ganzen, $\frac{1}{2}$ben, $\frac{1}{4}$tel, $\frac{1}{16}$tel, $\frac{1}{32}$tel und $\frac{1}{64}$tel Karat gerechnet; 71 solcher Karat circa sollen

len 1 Loth köllnisch, 1 Karat aber 4¼ holl. Aß = 57½ Richtpfennigtheile köllnisch, und 148$\frac{1}{18}$ Karat einer Pariser Once von 576 Grains wiegen.

Verhältniß des Goldes zu dem Silber.

Das Verhältniß des Goldes zu dem Silber ist so wie in andern Ländern, also auch in Deutschland zu allen Zeiten veränderlich gewesen. Im Jahre 1559. war das Gold zu dem Silber wie 1 zu 11. 1/2. Im Jahr 1656. war es wie 1 zu 14. 1/8. Im Jahr 1667. da der Zinnische Fuß eingeführt wurde, setzte man das Gold zu dem Silber wie 1 zu 13. 3/9. Anno 1690. nahmen verschiedene Stände den Leipziger Fuß an, nach welchem das Gold zu dem Silber ist wie 1 zu 15. 1/10. Dieser Fuß wurde im Jahr 1738. zum Reichsfuß angenommen. Der Conventionsfuß der in Oesterreich und Bayern schon 1753. eingeführet worden, hat das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14. 11/71 bestimmt. Noch ist in Deutschland der Berliner- oder Graumannische Fuß von 1750. bekannt, nach welchem sich das Gold zu dem Silber verhält wie 1 zu 13. 4/5.

Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers.

In Frankreich wird das Silber zu eilf und einem halben Denier und 2 Gran Remedium verarbeitet, welches mit dem Remedium nach der köllnischen Mark 15 Loth 16 Gran macht. In Ober-

und Niedersachsen ist es zwölflöthig; in Augsburg, Frankfurt und Regensburg dreizehnlöthig; im Hamburg hält es 12 Loth 12 Gran, in Wien 14 Loth, in Koppenhagen 13 Loth 6 Gran, in Spanien 9 Dineros, welche 10 Deniers 12 Gran französisch machen. In Genf ist dreierlei Silber, das mit dem doppelten Zeichen des Goldarbeiters zu 10 Deniers französisch. In der ganzen Schweiz wird es zu 9 Deniers 18 Grane verarbeitet.

Der Gehalt des verarbeiteten Goldes ist in Deutschland sehr verschieden. Gemeiniglich ist es von 18 bis 20 Karat. In Wien ist es von 22 Karat ohne Remedium; in Augsburg von $19\frac{3}{4}$ Karat; in der Schweiz von 18 Karat, in Spanien von 22 Karat und einem Viertel Remedium; in Frankreich von 22 Karat ohne Remedium. Jedoch ist den Goldarbeitern nachgelassen, es in Juwelen auch zu 18 Karaten zu verarbeiten.

c) Hausgewicht der Kaufleute oder Kramgewicht.

1 Centner = 108 Pf. Silbergewicht.

Man theilt diesen Centner auch in große Pfund ein, und nennt dieselben Großgewicht, jene 108 Pf. aber alsdann Kleingewicht. Jedes der großen Pfunde beträgt also 34,56 oder etwas über $34\frac{5}{9}$ Loth Silbergewicht. Im Großhandel pflegen die Kaufleute einander 1 pr. Cent. für Gutgewicht zu vergüten, dergestalt, daß der Verkäufer dem Käufer jedesmal 100 Pfund nur für 99 ver-

gleichen Pfunde verrechnet. Und auf diese Art erhält der Käufer, 108 Pf. Silbergewicht, $109\frac{1}{11}$ solcher Pfunde.

25 Pf. Großgewicht = 27 Pf. Kleingewicht.

d) Stadtwaage-Gewichte.

1 Centner Specerei-Gewicht = $109\frac{5}{16}$ Pfund Silbergewicht (bestimmt.)

1 Centner Speck-Gewicht = $117\frac{9}{16}$ Pf. Silbergewicht (bestimmt.)

Jeder der beiden Centner hat 100 schwere Pf. Ein schweres Pf. Specerei-Gewicht beträgt also 34, 98 oder etwas sehr nahe 35, ein schweres Pfund Speck-Gewicht aber 37, 62 oder beinahe $37\frac{5}{8}$ Loth Silbergewicht.

— — —

43 Pf. Specereigew.	=	47 Pf. Silbergewicht.
451 = = =	=	493 = = =
74 Pf. Speckgewicht	=	77 Pf. Silbergewicht.
279 = = =	=	328 = = =
13 Pf. Speckgewicht	=	14 Pf. Specereigewicht.
53 = = =	=	57 = = =
988 Ct. Specereigew.	=	1000 Ct. à 108. Pf. Silbergw.
576 = = =	=	583 = = = =
79 Ct. Speckgewicht	=	86 Ct. à 108 Pf. Silbergew.
192 = = =	=	209 = = = =
53 Ct. Speckgewicht	=	57 Ct. Specereigewicht.

e) Güter- und Heuwaage-Gewicht.

1 Centner Gütergewicht = 108 Pf. Silbergewicht (bestimmt), wie das Hausgewicht der Kaufleute.

1 Centner Heugewicht = $117\frac{9}{16}$ Pf. Silbergewicht (bestimmt), wie das Speckgewicht in der Stadtwaage.

Das kleinste Gewicht, welches ausgesprochen wird, ist $\frac{1}{8}$ Centner.

Nota. Das Gewicht der ohnlängst am Kranen am Main neu errichteten Waage ist (bestimmt) 108 Pf. Silbergewicht pr. Centner.

f) Wollwaage = Gewicht.

1 Pf. Wollgewicht = 38,69 Loth Silbergewicht.
43 = = = = 52 Pf. Silbergewicht.
110 = = = = 133 = = =

Anmerkung. 18 Pf. Wollgewicht werden ein Kleid genannt.

g) Butter= und Fleisch = Gewicht.

1 Pf. Butter= u. Fleischgewicht = 33 Loth Silbergewicht (bestimmt).

32 Pf. Butter= u. Fleischgewicht = 33 Pf. Silbergewicht.

50 Pf. Speckgewicht in der Stadtwaage 57 = obige Pf. Butter= und Fleischgewicht.

h) Fisch = Gewicht.

1 Pf. Fischgew. = 35 Loth Silbergew. (bestimt).
11 = = = = 12 Pf. = =
64 = = = = 70 = = =

i) Mehl = Gewicht.

1 Malter Mehl = 140 Pf. Silbergew. (bestimmt).
1 Simmer Mehl = 35 = = =

Anmerkung. Das Brod-Gewicht ist das gewöhnliche Pf. von 32 Loth Silbergewicht.

k) Medicinal- oder Apotheker-Gewicht.

1 Apotheker Pf. = 12 Unzen, 1 Unze = 8 Drachmen, 1 Drachme = 3 Skrupel, 1 Skrupel = 20 Grane.

1 Unze Apotheker-Gewicht = 2,03837 oder beinahe $2\frac{1}{26}$ Loth Silbergewicht.

1 Apotheker Pf. = 24,46045 oder etwas über $24\frac{23}{50}$ Loth Silbergewicht.

26 Unzen Apothekergew. = 53 Loth Silbergewicht.
417 " " " = 850 " " "
425 Pf. Silbergewicht = 556 Pf. Apothekergew.

2) Französische Gewichte.

a) Altes Pariser Gewicht.

1 Mark = 8 Unzen = 64 Gros = 4608 Grains.

Beim Probiren des Goldes wird diese Mark in 24 Karat à 32 Theile, beim Probiren des Silbers aber in 12 Deniers à 24 Grains eingetheilet.

1 Pf. Markgewicht = 2 (der gedachten) Mark.

b) Neues Gewicht.

1 Gramm ist die Einheit dieses Gewichts.
1 Dekagramm = 10 Grammen.
1 Hektogramm = 10 Dekagr. = 100 Grammen.
1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen.
1 Myriagramm = 10 Kilogrammen = 100 Hektogrammen = 1000 Dekagrammen = 10000 Grammen.

1 Gramm = 10 Dekagrammen = 100 Centigrammen = 1000 Milligrammen.

1 Decigramm = $\frac{1}{10}$ = 10 Centigrammen 100 = Milligrammen.

1 Centigramm = $\frac{1}{10}$ Decigrammen = $\frac{1}{100}$ Grammen = 10 Milligrammen.

1 Milligramm = $\frac{1}{10}$ Centigramm = $\frac{1}{100}$ Decigramm = $\frac{1}{1000}$ Gramm.

c) Das alte und neue Gewicht gegen einander verglichen.

1 Gramm = 18,82715 oder beinahe 18$\frac{5}{6}$ pariser Grains.

1 Decigramm = 1,882715 oder beinahe 1$\frac{8}{9}$ pariser Grains.

1 Centigramm = 0,18827 oder etwas über $\frac{3}{16}$ parif. Grains.

1 parif. Grain = 5,31148 oder beinahe 5$\frac{5}{16}$ Centigrammen.

1 parif. Unze = 30,59411 oder beinahe 30$\frac{3}{5}$ Grammen.

1 parif. Mark = 2,447529 oder etwas über 2$\frac{4}{9}$ Hektogrammen.

1 parif. Pf. Markgewicht = 4,895058 oder etwas über 4$\frac{8}{9}$ Hektogrammen = beinahe $\frac{49}{100}$ Kilogramm.

— — —

162 Decigrammen	=	305 parif. Grains.
61 parif. Grains	=	324 Centigrammen.
143 Pf. Markgewicht	=	286 Mark = 700 Hektogr.
162 „ „ „	=	324 „ = 793 „

1801 Mark = 4408 Hektogrammen.
70 Kilogrammen = 143 Pf. Markgewicht.
4408 " " = 9005 " " "

d) Das Frankfurter und das Französische Gewicht gegen einander verglichen.

Ein französisches halbe Kilogramm oder 500 Grammen = 140072 = 1 Richtpfennige des Originals der frankf. köllnischen Mark = 34,19727 oder beinahe 34⅕ frankf. Loth Silbergewicht.

1 frankf. kölln. Mark = 233,9368 oder 233$\frac{89}{95}$ französ. Grammen = 23,39368 oder beinahe 23⅖ französ. Dekagrammen = 2,339368 oder etwas über 2$\frac{17}{50}$ französ. Hektogrammen = 2 Hekto-, 3 Deka-, 3 Grammen-, 9 Deci-, 3 Centi- und fast 7 Milligr. = 4404$\frac{4}{11}$ paris. Grains.

1 frankf. Pf. Silbergewicht = 4,678737 oder etwas über 4⅗ französ. Hektogrammen = 4 Hekto = 6 Deka- 7 Grammen, 8 Deci- und etwas über 7 Centigrammen = etwas über $\frac{29}{62}$ französis. Kilogramm.

1 frankf. Loth Silbergewicht = 14,62105 oder beinahe 14⅝ französ. Grammen = 1,462105 oder etwas über 1$\frac{6}{13}$ französ. Dekagramm.

1 frankf. Karat Goldprobe-Gewicht = 0,9747368 oder beinahe $\frac{39}{40}$ französ. Dekagramm.

1 frankf. Grän-, Gold- und Silberprobe-Gewicht = sehr nahe $\frac{13}{16}$ französ. Gramm.

1 Ducaten-Aß = ohngefähr $5\frac{2}{11}$ französ. Centigrammen.

1 Krone des frankf. Kronengewichts = 3,367799 oder sehr nahe $3\frac{32}{87}$ französ. Grammen.

1 frankf. Centner von 108 Pf. Silbergewicht = 101,0607 oder etwas über $101\frac{3}{50}$ französ. halbe Kilogrammen = 50,53035 Kilogrammen oder Myria- = 5 Hekto-, 3 Deka-, 3 Deci- und 5 Centigrammen.

1 frankf. Centner von $109\frac{5}{16}$ Pf. Silbergewicht = 51,14444 oder etwas über $51\frac{1}{7}$ französis. Kilogrammen = 5,11444 oder etwas über $5\frac{8}{70}$ französ. Myriagrammen = 5 Myria-, 1 Kilo-, 1 Hekto-, 4 Deka-, 4 Grammen, 4 Deci- und 4 Centigrammen.

1 frankf. Apotheker-Pfund = 3,576375 oder etwas über $3\frac{34}{59}$ französ. Hektogrammen.

1 frankf. Apotheker-Unze = 2,980312 oder etwas über $2\frac{49}{50}$ französ. Dekagrammen = 2 Deka- 9 Grammen und etwas über 8 Decigrammen.

1 französis. Myriagramm = 21, 37329 oder beinahe $21\frac{3}{8}$ frankf. Pf. Silbergewicht.

1 französ. Kilogramm = 2,137329 frankf. Pf. oder 2 Pf. und beinahe $4\frac{2}{5}$ Loth, Silbergewicht.

1 französ. Hektogramm = 6,839453 oder etwas über $6\frac{5}{6}$ frankf. Loth Silbergewicht = 3,355353, oder beinahe $3\frac{32}{90}$ frankf. Apotheker-Unzen.

1 französ. Dekagramm = 2,73578 oder etwas über $2\frac{25}{34}$ Quint des frankfurter Silbergewichts = 2,969298 oder etwas über $2\frac{31}{32}$ Kronen des

frankf. Kronengewichts = 2,864 oder $2\frac{12}{22}$ Ducaten am Gewichte.

1 franzöſ. Gramm = 280,144 oder etwas über $280\frac{1}{7}$ Richtpfennige der frankf. költn. Mark = ohngefähr $17\frac{2}{11}$ Ducaten Aſſe = etwas über $1\frac{1}{11}$ Denier, deren 16 ein Loth frankf. Silbergewicht ſind.

1 franzöſ. Decigramm = etwas über 28 Richtpfennige der frankf. költn. Mark = ohngefähr $1\frac{5}{7}$ Ducaten Aß.

1 franzöſ. Centigramm = etwas über $2\frac{4}{5}$ Richtpfennige der frankf. költn. Mark.

1 altes pariſ. Pf. Markgewicht = 33,47952 oder beinahe $33\frac{24}{50}$ frankf. Loth Silbergewicht.

1 alte pariſ. Mark = 16,73976 oder beinahe $16\frac{37}{50}$ frankf. Loth Silbergewicht.

1 altes pariſ. Grain = 14,88 oder etwas über $14\frac{7}{8}$ Richtpfennige der frankf. költn. Mark.

1 altes pariſ. Pf. Markgewicht = 33,47952 oder beinahe $33\frac{24}{50}$ frankf. Loth Silbergewicht

1 alte pariſ. Mark = 16,73976 oder beinahe $16\frac{37}{50}$ frankf. Loth Silbergewicht.

1 altes pariſ. Grän = 14,88 oder etwas über $14\frac{7}{8}$ Richtpfennige der frankf. költn. Mark.

— — —

19	frkf. Ct.	à 108	Pf.	Slbgw.	=	96	frz.	Myrgr.
132	=	=	=	=	=	667	=	=
70	=	à $109\frac{5}{16}$	=	=	=	358	=	=
900	=	=	=	=	=	4603	=	=
2	=	à $117\frac{9}{16}$	=	=	=	11	=	=

56	frankf. költn. Mark	=	131	frzös. Hektogram.
221	= = =	=	517	= =
26	= Apotheker Pf.	=	93	= =
144	= = =	=	515	= =
254	= = Unzen	=	757	= Dekagrammen
29	französ. Kilogramm.	=	62	frkf. Pf. Slbgew.
284	= =	=	607	= = =
139	= =	=	400	= = à 33 Loth Slbrgew.
441	= =	=	914	= = à 33 Loth Slbrgew.
56	= =	=	99	= Pf. à 38,69 Lth. Slbrgew.
366	= =	=	647	= = (38,69 Lth. Slbgew.
29	= halbe =	=	31	= = =
801	= = =	=	856	= = =
100	= Hektogrammen	=	684	= Loth =
137	= =	=	937	= =
77	= Dekagrammen	=	79	= Karat Gold=probe Gew.
926	= =	=	950	= Karat Gold=probe Gew.
33	= =	=	98	Kronen des frkf. Kronengew.
288	= =	=	677	Kronen des frkf. Kronengew.
22	= =	=	63	Ducat. am Gew.
353	= =	=	1011	= = =
53	= =	=	58	Deniers des frk= Slbrgew.

721	französ. Grammen	=	789 Deniers des frf. Slbrgew.
13	" "	=	16 frkf. Gold= und Slbrpr. Grän.
463	" "	=	570 frkf. Gold= und Slbrpr. Grän.
32	" Decigrammen	=	55 frkf. Duc. Asse.
277	" "	=	476 " " "
5	" Centigrammen	=	14 frkf. Richtpfenn.
277	" "	=	776 " Richtpfenn.
65	alte paris. Pf. Markgewicht	=	68 frankf. Pf. Slbrgew.
757	" " " "	=	792 frankf. Pf. Slbrgew.
65	" " Mark	=	68 frkf. kölln. Mark.
757	" " "	=	792 frkf. kölln. Mark.

Vergleichung der Frankfurter Maaße und Gewichte gegen einige andere.

1 Frankf. Gescheid (deren 64 ein Malter sind) = 1,014767. oder $1\frac{7}{477}$ Frankf. alte Maas (deren 80 eine Ohm sind) = 91,71459 oder etwas über $91\frac{5}{7}$ franz. Kubikzoll = 1,819285 oder beinahe $1\frac{41}{50}$ französ. Liter.

1 Frankf. Malter = 5869,73 paris. Kubikzoll = 116,4343 oder etwas über $116\frac{3}{7}$ franz. Liter.

1 Franz. Liter = 0,5496664 od. fast $\frac{11}{20}$ Frkf. Gesch.

1 " Hektoliter 54,99664 oder $54\frac{29}{30}$ " "

11	Frankf. Gescheid	=	20	französ. Liter.
83	= =	=	151	= =
73	= Malter	=	85	= Hektoliter.
645	= =	=	751	= =
100	Scheffel in Berlin	=	47	Malter in Frankf.
317	= = =	=	149	= = =
89	Metzen in Wien	=	47	= = =
231	= = =	=	122	= = = =
59	Kornmetzen in Würzburg	=	44	Sim. in Frkf.
964	= = = =	=	719	= = =
79	Hafermetzen in Würzburg	=	91	Sim. in Frkf.
112	= = =	=	129	= = =

Folgende Fruchtmaaß-Vergleichungen gründen sich auf zuverläßige Angaben.

			In Frankfurt
67	Malter Korn in Amorbach	=	94 Malter.
129	= = = =	=	181 =
21	Malter Hafer in Amorbach	=	31 Malter.
319	= = = =	=	471 =
99	Malter Korn in Aschaffenburg	=	119 Malter.
307	= = = =	=	369 =
2	Malter Hafer in Aschaffenburg	=	3 Malter.
219	= = = =	=	329 =
59	Schaff in Augsburg	=	104 Malter.
106	Korn Simmer in Bamberg	=	71 Malter.
421	= = = =	=	282 =
41	Hafer Simmer in Bamberg	=	34 Malter.
509	= = = =	=	422 =

	In Frankfurt
43 Malter in Darmstadt	= 42 Malter.
130 = = =	= 127 =
39 Malter in Fuld	= 59 Malter.
191 = = =	= 289 =
37 Malter in Hanau	= 39 Malter.
537 = = =	= 566 =
33 Viernsel in Heidelberg	= 22 Simmer.
137 = = =	= 131 =
68 Korn Simmer in Heilbronn	= 47 Simmer.
285 = = = =	= 197 =
22 Hafer Simmer in Heilbronn	= 19 Simmer.
859 = = = =	= 742 =
7 Malter Korn in Kitzingen	= 11 Malter.
128 = = = =	= 201 =
48 Malter Hafer in Kitzingen	= 115 Malter.
235 = = = =	= 563 =
16 Malter in Mainz	= 15 =
79 = = =	= 74 =
9 Mäs in Mergentheim	= 7 Simmer.
490 = = =	= 381 =
73 Simmer in Miltenberg	= 49 Simmer.
441 = = =	= 296 =
22 Korn=Simmer in Nürnberg	= 61 Malter.
312 = = = =	= 865 =
17 Hafer=Metzen in Nürnberg	= 88 Malter.
74 = = = =	= 383 =
40 Malter Korn in Ochsenfurt	= 61 Malter.
259 = = = =	= 395 =

	In Frankfurt
41 Malter Hafer in Ochsenfurt =	96 Malter.
281 = = = = =	658 =
27 Malter Korn in Schweinfurt =	46 Malter.
91 = = = = =	155 =
9 Malter Hafer in Schweinfurt =	23 Malter.
355 = = = = =	907 =
64 Korn=Malter in Wertheim =	87 Malter.
476 = = = = =	647 =
56 Hafer=Malter in Wertheim =	107 Malter.
391 = = = = =	747 =
15 Scheffel im Würtembergischen =	23 Malter.
169 = = = = =	259 =

Eintheilung der Fruchtmaaße genannter Orte.

Amorbach, 1 Malter Korn = 8 Korn Simmer; 1 Malter Hafer = 8 Hafer Simmer. Jedes Simmer hat 4 Metzen à 4 Viertel.

Aschaffenburg, 1 Malter Korn = 8 Korn-Maaß; ein Malter Hafer = 8 Hafer Maaß, 1 Malter (Korn und Hafer) = 4 Simmer = 8 Maaß, 1 Maaß = 4 Sechter u. s. w.

Augsburg, 1 Schaff = 8 Metzen = 32 Vierling.

Bamberg, Das Korn-Simmer, wie auch das Hafer-Simmer hat 4 Metzen oder Viertel à 10 Geisen.

Darmstadt, 1 Malter = 4 Simmer — 16 Kumpf = 64 Gescheid (Darmstadt, Bensheim und Gernsheim führen Wormser Maaß.)

Frankfurt, 1 Malter = 4 Simmer = 8 Mesten = 16 Sechter = 64 Gescheid.

Fuld, 1 Malter oder Viertel 8 Maaß, 1 Maaß = 4 Metzen.

Hanau, wie Frankfurt.

Heidelberg, 1 Malter Korn = 4 Viernsel = 8 Simmer; 1 Malter Hafer = 4½ Viernsel = 9 Simmer.

Heilbronn, 1 Malter Korn = 8 Korn Simmer, 1 Malter Hafer = 8 Hafer Simmer. Jedes Simmer hat 4 Impfel à 4 Viertel.

Kitzingen, 8 Korn- wie auch 8 Hafer-Metzen, heißen 1 Malter.

Klingenberg führt Schweinfurter Maaß.

Mainz, 1 Malter = 4 Viernsel = 16 Kumpf = 64 Gescheid.

Mannheim führt Heidelberger Maaß.

Markbreit führt Ochsenfurter Maaß.

Mergentheim, 1 Korn-Malter = 8 Mäse; 1 Hafer-Malter 12 solcher Mäse, 1 Mäs = 4 Viertel à 4 Maaß.

Miltenberg, 1 Korn-Malter = 8 Simmer, 1 Hafer-Malter 12 solcher Simmer, 1 Simmer = 4 Metzen à 4 Viertel.

Nürnberg, 1 Korn-Simmer = 16 Korn-Metzen, 1 Hafer-Simmer = 32 Hafer-Metzen. (Das Nürnberger Maaß ist auch das gebräuchliche in Ansbach.)

Ochsenfurt, 8 Korn-, wie auch 8 Hafer-Metzen, heißen 1 Malter.

Schweinfurt, 8 Korn-, wie auch 8 Hafer-Metzen, heißen 1 Malter.

Wertheim, 8 Korn-, wie auch 8 Hafer-Simmer, heißen 1 Malter.

Würtemberg, 1 Scheffel = 8 Simri = 32 Vierling oder Metzen = 128 Eckle.

Würzburg, 1 Korn-Malter = 8 Korn-Metzen; 1 Hafer-Malter = 12 Hafer-Metzen.

Vergleichung des Handelsgewichts der vornehmsten Handelsstädte gegen das Frankfurter Pfundgewicht, und gegen sich untereinander.

	Frankf. Pf. Gewicht
100 Pf. in Achen	$100\frac{3}{8}$
— — : Antwerpen	$100\frac{3}{8}$
— — : Archangel	$87\frac{3}{5}$
— — : Amsterdam	$105\frac{3}{5}$
— — : Augsburg gut Gewicht . .	$105\frac{1}{4}$
— — : ditto klein Gewicht . .	$101\frac{1}{5}$
— — : Barcelona	$87\frac{3}{5}$
— — : Basel	$104\frac{1}{4}$
— — : Bergamo schwer Gewicht .	174
— — : ditto leicht Gewicht . .	$70\frac{1}{5}$
— — : Berlin	$100\frac{1}{3}$
— — : Bologna	$77\frac{2}{5}$
— — : Botzen	108
— — : Braunschweig	100
— — : Bremen	$105\frac{3}{5}$
— — : Breslau	$86\frac{2}{5}$
1 Quintal Cadix	$98\frac{2}{5}$
100 Pf. in Cölln am Rhein . . .	100
1 Cantara Constantinopel	$118\frac{4}{5}$

100 Pf.

		Frankf. Pf. Gewicht
100 Pf. in	Coppenhagen	106⅘
— — =	Danzig	93⅗
— — =	Florenz	72⅗
— — =	Genua alt Gewicht . . .	69⅗
— — =	Genf groß Gewicht . .	117⅗
— — =	ditto klein Gewicht . . .	98⅖
— — =	Hamburg	103⅕
— — =	Leipzig	100
— — =	Lissabon	98⅗
— — =	Livorno	75
— — =	London	97⅕
— — =	Lyon Stadtgewicht . . .	91⅔
— — =	ditto Seidengewicht . . .	98⅕
— — =	ditto Markgewicht . . .	105¾
— — =	ditto Kilogramo . . .	220¾
— — =	Madrid	98⅖
— — =	Marseille Tafelgewicht . .	86⅗
— — =	Mikano peso Groso . .	161⅖
— — =	ditto peso Sottilo . .	69
— — =	Neapolis	91
— — =	Nürnberg	109⅕
— — =	Prag	110
— — =	Rom peso Groso . . .	78
— — =	Stralsund	104⅖
— — =	Turin	79⅕
— — =	Venedig schwer Gewicht . .	102
— — =	ditto leicht Gewicht . .	64⅘
— — =	Wien	120
— — =	Zürich schwer Gewicht . .	112⅘
— — =	ditto leicht Gewicht . .	100

Vergleichung des Ellenmaaßes der vornehmsten Oerter gegen das Frankfurter Ellenmaaß, und gegen sich untereinander.

100 ausländis. Ellen gleichen	Frankf. Ellen
Amsterdam Ellenvlm.	132
Ancona Bracci	120
Antwerpen Ellen	$127\frac{1}{2}$
Archangel Archinen	$133\frac{1}{3}$
Augsburg klein Ellen	100
Basel — —	$101\frac{2}{5}$
Bergamo Bracci	$121\frac{3}{5}$
ditto in Seide	$114\frac{1}{2}$
Berlin Ellen	$123\frac{1}{6}$
Braunschweig Ellen	$105\frac{2}{5}$
Bremen in Wolle Ellen	$120\frac{3}{4}$
ditto in Seide	$107\frac{1}{4}$
Breslau Ellen	$107\frac{1}{8}$
ditto Schlesische Ellen	$102\frac{1}{6}$
Cadix Varas	$157\frac{3}{4}$
Cölln kleine Ellen	$107\frac{1}{4}$
Constantinopel kleine Pik	$120\frac{3}{4}$
ditto kleine Pik	$124\frac{1}{3}$
Coppenhagen Ellen	$140\frac{3}{4}$
Danzig Ellen	106
Genf —	$211\frac{1}{4}$
Genua Palmi	$46\frac{1}{3}$
Hamburg Ellen	$107\frac{1}{4}$
Leipzig —	106
Lissabon Varas	200
ditto Cavidos	122

100 ausländis. Ellen gleichen	Frankf. Ellen
Livorno Bracci	110
London Yards	$169\frac{1}{2}$
Lübek Ellen	$107\frac{1}{4}$
Madrit Varas	$157\frac{3}{4}$
Marseille Cannes	$373\frac{2}{3}$
Milano Bracci	126
ditto in Seide Bracci	100
Neapoli Cannes	$392\frac{2}{3}$
Nürnberg Ellen	123
Paris Aunes	$208\frac{1}{3}$
ditto Metres	$120\frac{1}{4}$
Prag Ellen	110
Strasburg Ellen	100
Turin Rasi	$112\frac{1}{4}$
Venedig Seiden Ellen	$118\frac{1}{4}$
ditto Wollen —	127
Wien Ellen	145
Zürich —	112

Im Practischen vergleicht man überhaupt:

7 französ. Staab mit 12 Brabanter Ellen.
7 — — mit 9 englischen Yard.
1 — — mit $2\frac{1}{8}$ frankfurter Ellen.
4 Brabanter Ellen mit 5 frankfurter —
4 — — mit 3 englischen Yard.
3 engl. Yard mit 5 frankfurter Ellen.

§. 3.
Münzen der Stadt.

Die Stadtmünze (Münzhaus) findet man in der sogenannten Münzgasse dem Carmeliterkloster gegenüber. Man findet zu diesem Geschäfte eine vollkommen schöne Einrichtung, und woselbst alle Sorten Conventionsmünzen von der Stadt geprägt werden. — Der zeitige Münzmeister und andere dazu gehörige Personen wohnen darinnen.

Die ältesten Münzen, welche die Stadt Frankfurt hat prägen lassen, sind die Turnosen, auf denen gemeiniglich der Frankfurter Adler mit der Ueberschrift: Turonus Frankofortensis geprägt gewesen war. Sie haben ihren Namen von der Stadt Tours in Frankreich, wo sie aufgekommen sind, deren dazumalen Acht Stück einen Goldgulden betrugen. Unter den deutschen Städten war Frankfurt die erste Stadt, wo sie geprägt wurden. Die Heller, welche in Schwäbisch Hall aufgekommen seyn und davon den Namen erhalten haben sollen, sind dahier in solcher Menge geprägt worden, daß vor mehreren Jahrhunderten keine gemeinere noch gangbare Münze, als diese, gewesen ist. In den Stiftungs- Kaufbriefen und Contracten der älteren Zeiten, wird keine andere Münze als Heller gedacht, sie wurden darinnen gewöhnlich nicht nach der Zahl, sondern nach dem Gewicht, als z. B. nach Talenten, Pfund genannt. Hundert und Achtzig solcher Heller machten ein Pfund aus; ein Pfund Heller betrug

3 Gulden, und sechzig Heller einen Gulden. Der Werth der Heller aber fiel von Zeit zu Zeit, bis deren endlich 128 einen Gulden gegolten haben. Sie hielten also so viel, als dermalen die Kreutzer, welche selbst von den Hellern ihren Ursprung haben; denn auf den Hellern war gewöhnlich ein Kreuz geprägt, welche erst Kreuzheller, hernach aber Kreüzer genannt, und desgleichen dahier in Menge geschlagen wurden. — Die Schillinge waren in den vorigen Zeiten sehr in Gebrauch, zwanzig machten ein Pfund, und ein solcher Schilling 12 Heller aus. Die Gulden wurden hier auch gemünzt und eingeführt, und wurden dermaßen gangbar, daß, ehe Ducaten und größere Silbermünzen aufkamen, die Handlung dabei getrieben, und Wechsel und andere Verschreibungen gemeiniglich nach Gulden gestellet waren; sie wurden von dem Gold, so dazu genommen wurde, Gulden genannt. Im Jahr 1350 war der Werth eines Goldgulden ein Frankf. Pfund Heller, nach und nach aber stiegen sie im Werth, so bald die Silbermünzen an innerem Gehalt vermehrt wurden. In alten Urkunden findet man häufig: Gulden Frankfurter Wehrung, worunter jederzeit, wie Orth in seinen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation Thl. 1. pag. 613 bemerkt, diese Goldgulden verstanden werden.

Neuere wirklich geprägte Münzen der Stadt sind:

In Gold.

Ducaten nach dem Reichsfuß.

In Silber.

Nach dem Convent. Fuß ausgeprägte Sorten, nemlich:

Ganze, Halbe und Viertel Speciesthaler zu 2 fl. 1 fl. und 30 kr. Courant, oder $2\frac{2}{5}$ fl., $1\frac{1}{5}$ fl. u. 36 kr. Münze.

Ganze, Halbe und Viertel Kopfstücke zu 20, 10 und 5 kr. Courent, oder 24, 12 u. 6 kr. Münze.

Kreuzerstücke.

In Kupfer.

2 und 1 Heller-Stücke.

Frankfurt rechnet gewöhnlich entweder nach Reichsthaler zu 90 } Kreuzer à 4 Pfeñige.
oder nach Reichsgulden zu 60 } Kreuzer à 4 Pfeñige.

Der Werth dieser Rechnungsmünzen wird entweder in Courent oder in Münzvaluta bestimmt.

Courentvaluta ist der Convent. 20 Guldenfuß, die kölln. Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Rthlr. In dieser Valuta sollen nach Verordnung vom 3. Febr. 1766 bezahlt werden:

a) Alle öffentliche Abgaben bei hiesigen Stadtämtern.
b) Alle Capitalanlagen.
c) Alle Wechselzahlungen.
d) Alle Capitalia, welche seit dem 14. Merz 1765. ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungsart ausgeliehen worden; endlich:
e) Alle vom 1. Jun. 1765. herkomende Schulden.

Münzvaluta ist der Courent. 20 Guldenfuß, die kölln. Mark fein Silber zu 16 Rthlr.,

welche nach gedachter Verordnung im gemeinen Handel und bei Waarenzahlungen zugelassen ist. Bei gewissen Stadtabgaben wird auch nach dem 22 Guldenfuß bezahlt.

Von fremden Münzsorten.

Diese sollen, nach einer Verordnung des Oberrheinischen Kreises vom 15. May 1786. folgende in den Oberrheinischen Kreislanden nach dem 20 und 24 Guldenfuß gelten.

Goldsorten.

Chur-Köllnische, Bayersche, Hessische, Anspachische, Fuldaische und Würtembergische ganze, halbe und viertels Carolinen, Churbayersche Max-d'or. Dergleichen halbe oder Reichsgesetzmäßige Goldgulden. Souverainsd'or ganze und halbe. Vollwichtige Kaiserl. und andere nach wahrem Gehalt gleiche Reichsducaten. Königl. Preuss. und Zürcher dergl. K. K. Kremnitzer Ducaten. Braunschweigische, Holländische, Päbstliche und Russische Ducaten. — Königl. Preuss. Friedrichsd'or, und Hessen-Casselische alte Louisd'or. — Königl. Franzöf. alte Louisd'or Louis XIV. Dergl. ältere Schildlouisd'or, auch halbe und viertel.

Dergl. von 1785. u. 1786. und folgenden Jahren. Königl. Spanische 4fache Pistolen, wie auch dergleichen 2fache und einfache.

Nota. Wenn am Gewicht dieser Goldsorten höchstens 2 Aß fehlen, so werden sie zwar darum nicht ausser Cours gesetzt, es muß aber jedes fehlende Aß, nach Maaßgabe des Ducatenwerths auf folgende Art vergütet werden; als:

Bei den Ducaten und Souverains	. .	45 kr.
— — Carolinen und Max'dor	. .	4 —
— — Louisd'ormünzen	. . . . .	$4\frac{1}{2}$ —

Steigt dagegen der Gewichtabgang dieser Sorten über 2 Aß, so werden solche nicht allein ganz außer Cours gesetzt, sondern man muß auch bei ihrer Einlieferung in die Münzstädte, ausser den mangelnden Aß, noch folgenden Münzlohn für jedes Stück bezahlen; als:

Für einen Ducaten	. . . .	4 kr.
— — Carolinen	. . . .	7 —
— — Max'dor	. . . .	5 —
— — alte Louisd'or	. . . . . .	6 —
— — Souverainsd'or	. . . . .	9 —
— — halben desgleichen	. . .	$4\frac{1}{2}$ —
— — Schild- oder Sonnenlouisd'or		7 —

Silbersorten.

Alle in Schrot und Korn gerechte Convent. Thaler und halbe dergleichen.

Die St. Galler ganzen und halben Thaler, welche bekanntlich den ächten Gehalt nicht haben, bleiben gänzlich außer Cours gesetzt.

Alle viertel Thaler oder Convent. halbe Gulden. Alle Convent. Kopfstücke, wovon jedoch die Gräfl. Montfortischen von 1761. und 62. ausgeschlossen und verrufen bleiben. Alle halbe Kopfstücke. Alle Viertel dergl. oder 5 kr. Stücke, welche mit der Feile justirt sind. — Alle übrigen al marco ausgemünzten, sind und bleiben gänzlich verrufen.

Alle von Maynz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt und der Reichsstadt Frankfurt Conventionsmäßig ausgeprägte 1 kr. Stücke. — Aeltere Kai-

serl. und vormals gerechte Reichsspeciesthaler, wenn solche das Gewicht haben. Halbe dergl. oder Gulden, auch Viertel dergl. — Königl. französ. Laubthaler von 1726. bis zu den Zeiten von Ludwig dem XVI.

Wornach also die ehedem und vor gedachter Verordnung vom 15. May 1786. allhier als Wechselzahlung bekannt gewesenen sehr gangbaren

Carolinen, von $9\frac{1}{5}$ fl. Cour. und 11 fl. Münze, auf $9\frac{1}{2}$ fl. Cour. und $11\frac{2}{3}$ fl. Münze erhöhet werden, dagegen

die ältere französ. Schildlouisd'or, nebst den französ. Laubthalern (4 Stück auf den Schildlouisd'or) welche sonst den Carolinen gleich galten, nur auf $9\frac{1}{5}$ fl. Cour. und 12 fl. Münze für den Schildlouisd'or, und auf $2\frac{1}{4}$ fl. Cour. und $2\frac{7}{10}$ fl. Münze für den Laubthaler gesezzet worden sind.

Seit ohngefähr 16 bis 18 Jahren fangen einige Silbensorten im deutschen Reich an, selten zu werden, worunter besonders die ganze, halbe und viertel Species (Conventions-) Thaler zu rechnen sind. Dagegen siehet man beinahe an groben Münzsorten größtentheils nur die Brabänder oder sogenannte Niederländer Thaler, deren einer um 2 fl. 42 kr. im 24 Guldenfuß in jeder Zahlung angenommen und ausgegeben wird.

Folgende Tabelle zeigt die Reduction zu Gulden im 24 fl. Fuß, von 1 bis 1850 Stück Brabänder Thaler.

Tabelle
zur Verwandlung der Brabanter (Niederländischen) Thaler in Gulden im 24 Gulden-Fuß.

¼	beträgt	—	40½	kr.
½	—	fl.	1. 21	—
¾	—	—	2. 1½	—

Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.
1	2.	42	14	37.	48	27	72.	54
½	4.	3	½	39.	9	½	74.	15
2	5.	24	15	40.	30	28	75.	36
½	6.	45	½	41.	51	½	76.	57
3	8.	6	16	43.	12	29	78.	18
½	9.	27	½	44.	33	½	79.	39
4	10.	48	17	45.	54	30	81.	—
½	12.	9	½	47.	15	½	82.	21
5	13.	30	18	48.	36	31	83.	42
½	14.	51	½	49.	57	½	85.	3
6	16.	12	19	51.	18	32	86.	24
½	17.	33	½	52.	39	½	87.	45
7	18.	54	20	54.	—	33	89.	6
½	20.	15	½	55.	21	½	90.	27
8	21.	36	21	56.	42	34	91.	48
½	22.	57	½	58.	3	½	93.	9
9	24.	18	22	59.	24	35	94.	30
½	25.	39	½	60.	45	½	95.	51
10	27.	—	23	62.	6	36	97.	12
½	28.	21	½	63.	27	½	98.	33
11	29.	42	24	64.	48	37	99.	54
½	31.	3	½	66.	9	½	101.	15
12	32.	24	25	67.	30	38	102.	36
½	33.	45	½	68.	51	½	103.	57
13	35.	6	26	70.	12	39	105.	18
½	36.	27	½	71.	33	½	106.	39

Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.
40	108.	—	59	159.	18	78	210.	36
½	109.	21	½	160.	39	½	211.	57
41	110.	42	60	162.	—	79	213.	18
½	112.	3	½	163.	21	½	214	39
42	113.	24	61	164.	42	80	216.	—
½	114.	45	½	166.	3	½	217.	21
43	116.	6	62	167.	24	81	218.	42
½	117.	27	½	168.	45	½	220.	3
44	118.	48	63	170.	6	82	221.	24
½	120.	9	½	171.	27	½	222.	45
45	121.	30	64	172.	48	83	224.	6
½	122.	51	½	174.	9	½	225.	27
46	124.	12	65	175.	30	84	226.	48
½	125.	33	½	176.	51	½	228.	9
47	126.	54	66	178.	12	85	229	30
½	128.	15	½	179.	33	½	230.	51
48	129.	36	67	180.	54	86	232.	12
½	130.	57	½	182.	15	½	233.	33
49	132.	18	68	183.	36	87	234.	54
½	133.	39	½	184.	57	½	236.	15
50	135.	—	69	186.	18	88	237.	36
½	136.	21	½	187.	39	½	238.	57
51	137.	42	70	189.	—	89	240.	18
½	139.	3	½	190.	21	½	241.	39
52	140.	24	71	191.	42	90	243.	—
½	141.	45	½	193.	3	½	244.	21
53	143.	6	72	194.	24	91	245.	42
½	144.	27	½	195.	45	½	247.	3
54	145.	48	73	197.	6	92	248.	24
½	147.	9	½	198.	27	½	249.	45
55	148.	30	74	199.	48	93	251.	6
½	149.	51	½	201.	9	½	252.	27
56	151.	12	75	202.	30	94	253.	48
½	152.	33	½	203.	51	½	255.	9
57	153.	54	76	205.	12	95	256.	30
½	155.	15	½	206.	33	½	257.	51
58	156.	36	77	207.	54	96	259.	12
½	157.	57	½	209.	15	½	260.	33

Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.
97	261.	54	116	313.	12	135	364.	30
½	263.	15	½	314.	33	½	365.	51
98	264.	36	117	315.	54	136	367.	12
½	265.	57	½	317.	15	½	368.	33
99	267.	18	118	318.	36	137	369.	54
½	268.	39	½	319.	57	½	371.	15
100	270.	—	119	321.	18	138	372	36
½	271.	21	½	322.	39	½	373	57
101	272.	42	120	324.	—	139	375.	18
½	274.	3	½	325.	21	½	376	39
102	275.	24	121	326.	42	140	378	—
½	276.	45	½	328.	3	½	379.	21
103	278.	6	122	329.	24	141	380	42
½	279.	27	½	330.	45	½	382.	3
104	280.	48	123	332.	6	142	383.	24
½	282.	9	½	333.	27	½	384.	45
105	283.	30	124	334.	48	143	386	6
½	284.	51	½	336.	9	½	387.	27
106	286.	12	125	337.	30	144	388	48
½	287.	33	½	338.	51	½	390.	9
107	288.	54	126	340.	12	145	391.	30
½	290.	15	½	341.	33	½	392.	51
108	291.	36	127	342.	54	146	394.	12
½	292.	57	½	344.	15	½	395.	33
109	294.	18	128	345.	36	147	396.	54
½	295.	39	½	346.	57	½	398.	15
110	297.	—	129	348.	18	148	399.	36
½	298.	21	½	349.	39	½	400.	57
111	299.	42	130	351.	—	149	402.	18
½	301.	3	½	352.	21	½	403.	39
112	302.	24	131	353.	42	150	405.	—
½	303.	45	½	355.	3	½	406.	21
113	305.	6	132	356.	24	151	407.	42
½	306.	27	½	357.	45	½	409.	3
114	307.	48	133	359.	6	152	410	24
½	309.	9	½	360.	27	½	411	45
115	310.	30	134	361.	48	153	413.	6
½	311.	51	½	363.	9	½	414.	27

Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.
154	415.	48	173	467.	6	192	518.	24
½	417.	9	½	468.	27	½	519.	45
155	418.	30	174	469.	48	193	521.	6
½	419.	51	½	471.	9	½	522.	27
156	421.	12	175	472.	30	194	523.	48
½	422.	33	½	473.	51	½	525.	9
157	423.	54	176	475.	12	195	526.	30
½	425.	15	½	476.	33	½	527.	51
158	426.	36	177	477.	54	196	529.	12
½	427.	57	½	479.	15	½	530.	33
159	429.	18	178	480.	36	197	531.	54
½	430.	39	½	481.	57	½	533.	15
160	432.	—	179	483.	18	198	534.	36
½	433.	21	½	484.	39	½	535.	57
161	434.	42	180	486.	—	199	537.	18
½	436.	3	½	487.	21	½	538.	39
162	437.	24	181	488.	42	200	540.	—
½	438.	45	½	490.	3	205	553.	30
163	440.	6	182	491.	24	210	567.	—
½	441.	27	½	492.	45	215	580.	30
164	442.	48	183	494.	6	220	594.	—
½	444.	9	½	495.	27	225	607.	30
165	445.	30	184	496.	48	230	621.	—
½	446.	51	½	498.	9	235	634.	30
166	448.	12	185	599.	30	240	648.	—
½	449.	33	½	500.	51	245	661.	30
167	450.	54	186	502.	12	250	675.	—
½	452.	15	½	503.	33	255	688.	30
168	453.	36	187	504.	54	260	702.	—
½	454.	57	½	506.	15	265	715.	30
169	456.	18	188	507.	36	270	729.	—
½	457.	39	½	508.	57	275	742.	30
170	459.	—	189	510.	18	280	756.	—
½	460.	21	½	511.	39	285	769.	30
171	461.	42	190	513.	—	290	783.	—
½	463.	3	½	514.	21	295	796.	30
172	464.	24	191	515.	42	300	810.	—
½	465.	45	½	517.	3	350	945.	—

Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.
400	1080.	—	900	2430.	—	1400	3780.	—
450	1215.	—	950	2565.	—	1450	3915.	—
500	1350.	—	1000	2700.	—	1500	4050.	—
550	1485	—	1050	2835.	—	1550	4185.	—
600	1620.	—	1100	2970.	—	1600	4320.	—
650	1755.	—	1150	3105.	—	1650	4455.	—
700	1890	—	1200	3240.	—	1700	4590.	—
750	2025.	—	1250	3375.	—	1750	4725.	—
800	2160.	—	1300	3510.	—	1800	4860.	—
850	2295.	—	1350	3645.	—	1850	4995.	—

Mehrere die Stadt Frankfurt betreffende Münzverordnungen und Edicte erschienen von Zeit zu Zeit, unter welchen die von 1693. am merkwürdigsten ist. Vermöge dieser wurde verordnet, daß der Leipziger Fuß provisorisch angenommen werden solle.

In neuereu Zeiten wurden die meisten Wechselbriefe in gangbarer Münze bezahlt, dadurch die alten Batzen ꝛc. verstanden wurden, und für Wechselmünze passirten. Im Jahr 1744. und in den folgenden Jahren vereinigte sich der Handelsstand, die Carolinen in Wechselzahlung anzunehmen, und sie auf einen beständigen Fuß zu setzen, wornach die andern Geldsorten, wenn sie auch noch so hoch stiegen, sich richten mußten. Der äusserliche Werth aller Münzsorten war bisher in gewöhnlicher Einnahme und Ausgabe gestiegen.

§. 4.

Messen der Stadt.

Es werden in der Stadt Frankfurt jährlich zwei bedeutende Messen gehalten, wovon die eine den Namen Oster- und die andere Herbst-Messe

führet. Diese Messen haben, vor andern, besonders den Reichsstädten verliehenen Messen und Märkten von jeher einen besondern Vorzug genossen. Es war daher nicht allein der Rath, sondern auch die benachbarten Churfürsten und Reichsstände selbst stets besorgt, dieselben der Stadt Frankfurt unverrückt beizubehalten; und alle vorhabende und der Stadt schädliche Messen zu hintertreiben.

S. Orth Abhandl. von den Messen. S. 68. u. 73.

Von diesen beiden Messen ist diejenige, welche auf Mariä Geburt den 8. Sept. fällt, die älteste; die Ostermesse ist aber später dazu gekommen. Beide währen drei Wochen, und ihre eigentliche Benennung ist: die zwei Reichsmessen. Das Aufkommen der Stadt beruhet fast einzig Theils auf diesen großen Vorzügen, aber auch alle umliegende Gegenden haben ihren Nutzen davon, nicht allein wegen der stärkern Passage, sondern auch in Ansehung des großen Absatzes der Fabrikwaaren, welche so viele Tausende von Menschen ernähren, die in Hessen, Niedersachsen, den Brandenburgischen, Chur- und Herzoglich Sächsischen Ländern, Böhmen, Franken, Schwaben, der Pfalz, den Markischen und Bergischen und mehreren Westphälischen Ländern wohnen; ohne welchen glücklichen Zusammenfluß der Frankfurter Messen viele Menschen brodlos blieben, und auch ausser Stand seyn würden, die herrschaftliche Abgaben zu bezahlen. Wie viel liegt also zum Wohl der deutschen Menschheit daran, diese Messen in ihrem steten Flor zu erhal-

ten, damit Herren und Unterthanen im alten Gleichgewichte bleiben, in welchem die Staaten so glücklich leben.

I.) Ursprung der Messen.

Der Name und Ursprung der Messen und Märkte überhaupt, als auch insbesondere der Frankfurter Messen, hat seinen Grund wohl darinnen, daß schon in den alleräItesten Zeiten verschiedene Verkäufer und Käufer ihres Handels wegen sich zu gleicher Zeit auf einem bestimmten Platze zu versammlen und zusammen zu kommen pflegten. — Der Ursprung dieser Messen hat seinen Grund eines Theils in dem Bedürfnisse der Menschen oder deren Wunsch nach mehreren Bequemlichkeiten, andern Theils aber in dem von ihnen durch den Verkauf ihrer zu diesem Ende zusammen gebrachten Waaren gesuchten Vortheilen. Dieser beiderseitige Endzweck konnte nun nicht besser erreicht werden, als an solchen Orten, wo die Menschen ihre meisten Zusammenkünfte hatten. Daher zogen sich also in den ältern Zeiten nicht allein die tägliche und Wochensondern auch die Jahr- und größere Märkte, worüber hernach, zumal wenn sie zu einem gewissen Wachsthum gediehen waren, anfänglich von den Kaisern, als welche in den ältesten Zeiten auch die geringern Jahr- und Wochenmärkte gestatteten, und hernach von den Landesherren die nöthig erachtenden Bestätigungen gesucht und erhalten wurden. Seit den entferntesten Zeiten waren die gewöhnlichsten

lichsten und ansehnlichsten Versammlungen da, wo man des Gottesdienstes pflegte, und eben deswegen fehlte es in solchen Gegenden um so weniger an Verkäufern, die einen Markt vorstellten, da nach geendigtem Gottesdienste es sehr bequem war, sich bei ihnen mit den täglichen Nothwendigkeiten zu versehen. Die Geschichte sowohl als die heutige Erfahrung beweisen, daß nicht minder bei den christlichen Völkern die Märkte sich fast jedesmal um die vornehmsten Kirchen, und bis in deren Vorhöfe und Kreuzgänge gezogen haben. Hier war das vornehmste Stück des täglichen Gottesdienstes, die Messe, deren Anhörung von den wenigsten versäumt wurde. Dazu kam die Gewohnheit, denjenigen Tag, an welchem eine Kirche eingeweihet worden war, nebst dem Gedächtniß des Heiligen, dem zu Ehren sie gestiftet wurde, jährlich zu feyern, wozu sich aus der Nachbarschaft viel Volks versammelte. Die Messen waren hier wieder die hauptsächlichste gottesdienstliche Uebung. — Das italische Wort fiera und das Französische foire hat ohne Zweifel eine gleiche Verwandschaft mit dem Lateinischen feriae, und die durch die jährlichen Kirchweihfeyern veranlaßten Jahrmärkte werden noch wirklich Kirchmessen oder Kirmessen genannt.

Gewiß ist es, daß der Anfang der Frankfurter Messe in sehr alte, wo nicht bereits vor, doch gewiß zu den Carolingischen Zeiten zurückgesezt werden muß. Obgleich weder ein besonderer Kaiserl. Freiheitsbrief,

in welchem der Reichsstadt Frankfurt dieser Markt oder Messe mitgetheilt worden ist, beigebracht, noch auch aus andern glaubwürdigen Urkunden die Zeit, wenn sie solches Marktrecht eigentlich erhalten habe, genau bestimmt werden mag, so kann doch ihr sehr hohes Alter zur Genüge erkannt und hinreichend dargethan werden, daß die Stadt Frankfurt, gleich andern Reichsstädten, von den Kaisern die Zollfreiheit von uralters her, und zwar schon im 11ten und 12ten Jahrhundert erlangt und hergebracht haben müsse. Unter den ersten allgemeinen Kaiserl. Bestättigungen der Stadtfreiheiten ist auch diese Messe begriffen.

II.) Privilegien der Messen.

Im Jahr 1240. ertheilte Kaiser Friedrich II. allen denen, welche die Frankfurter Messe besuchen wollten, seinen und des Reichs besondern Schutz und Sicherheit. Um aber wegen den damaligen unruhigen und unsichern Zeiten des Faustrechts denen reisenden Kaufleuten auch die gehörige Sicherheit zu verschaffen, so trugen die Kaiser denen Fürsten und Ständen des Reichs auf, den Kaufleuten zu ihrer Sicherheit eine Begleitung mitzugeben, woraus denn die (noch von wenigen benachbarten Ständen ausgeübt werdende) Geleitsgerechtigkeit derselben entsprungen ist. Kaiser Ludwig von Baiern ertheilte der Stadt vier Privilegien, über die Messen. Ein die hiesigen Messen betreffender Freiheitsbrief von Kaiser Karl dem 4ten, ergienge im Jahr 1349., und eine von ebendemselben gebot,

daß die Fastenmesse eben die Freiheiten, als die alte Messe haben solle, desgleichen bestätigte dieser Kaiser das Privilegium Friedrichs II., den Reichsschutz für die, welche die Messen besuchen, betreffend.

Ausser mehreren bis zum Jahr 1520 von Kaiser Karl dem 5ten erhaltenen Kaiserlichen Begnadigungen, erhielte die Stadt Frankfurt von letzterem eine allgemeine Bestätigung der Meßfreiheiten, wie nicht weniger mehrere Päbste ebenfalls verschiedene Privilegien dieserwegen ertheilt haben. Die Kaiser und Päbste ernannten öfters in ihren Privilegien gewisse Vollzieher derselbigen. Der Magistrat hatte seine Gründe, viele Kaiserl. Freiheiten von den Päbsten bestätigen zu lassen. Im Jahr 1478. erlaubte der Pabst Sixtus IV. den Frankfurtern und Fremden, während den Fastenzeiten Milch, Butter und dergl., auch den Alten und Kranken Fleisch zu essen, worauf eine Churmainzische Erklärung und Einschränkung dieser päbstlichen Bulle erfolgte. Im Jahre 1508. bestätigte Pabst Julius II. die Kaiserl. Privilegien von neuem.

Die Herbstmesse als die älteste, wird schon in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 11. Jul. 1240. als eine schon lange gewesene Messe oder Markt angesehen, und hat mehr als wahrscheinlich schon zu den Zeiten der Karolinger ihren Anfang genommen. Die Fasten- oder jetzige Ostermesse aber wurde der Stadt erst durch ein Privilegium Kaiser Ludwigs von Bayern 1330 verliehen, und mit gleichen Rechten wie die alte Herbst-

messe versehen, mit völliger Freiheit, solche nach eigenem Willen auf eine bequemere Zeit verlegen zu können. Dieses alles wurde auch von den folgenden Kaisern noch besonders bestätiget, obgleich der Rath in den neueren Zeiten die Verlegung und Veränderung der Messen nur mit Kaiserlicher Einwilligung vorgenommen hat, weil zu viel andere Reichsstände, und besonders Chursachsen wegen den Leipziger Messen, dabei interessirt waren.

S. Orths Abhandlung von den Messen, Abschn. 1. §. 130. 34—38. 40.

Vermöge der älteren Privilegien fieng die Herbstmesse gleich nach Mariä Himmelfahrt an, und endigte sich auf Mariä Geburt, dauerte also drei Wochen; die Fastenmesse aber fieng auf Sonntag Oculi und dauerte bis Judica also 14 Tage. Der Kaiser Wenzel ertheilte zwar der Stadt im Jahr 1384. die Freiheit, daß jede der beiden Messen 14 Tage über die gewöhnliche Zeit dauern sollte; als aber durch diese Veränderuug große Unordnung ntstanden, so erließ er im Jahr 1394. ein Schreiben an die Stadt, worinnen er derselben befahl, beide Messen zwar nach der alten Weise wieder anzufangen, übrigens aber die Herbmesse acht Tage nach Mariä Geburt, und die Fastenmesse Freitags vor Palmsonntag zu endigen *). Beide Messen dauern wie schon gesagt ist, drei Wochen, nur ist die Zeit ihres Anfangs seitdem öfters verändert worden, und die Ostermesse fängt seit 1727. mit

*) S. Orth a. a. O. Abschn. 1. §. 31.

dem Osterdienstag an, die Herbstmesse aber geht schon seit langer Zeit erst nach Mariä Geburt an, und zwar richtet sie sich nach der Einfallung dieses Festes, wenn nemlich Mariä Geburt am Sonntag, Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt, so geht sie Montags in der Woche an, fällt aber Mariä Geburt auf Donnerstag, Freitag oder Samstag, so geht solche Montags darauf an **).

Das Aus= und Einläuten der Messe war sonst ein Zeichen des Anfangs und Ausgangs der Messen und ihrer Freiheiten, da aber solche in der folgenden Zeit verlegt worden; das Ein= und Ausläuten aber noch zur alten Zeit geschah †); so kommt es, daß dermalen nicht mehr dieses Läuten, sondern blos allein die (ehemalige und nun aufgehobene) feierliche Geleits=Auf= und Abführung das Zeichen des Anfangs und Ausgangs ist.

Während der Messe ist es laut Burgervertrags §. 62. einem Jeden erlaubt, feil zu haben und zu kaufen. In Meßzeiten darf daher ein jeder Fremder seine Waaren hier verkaufen, so, daß auch fremde Handwerksleute ihre verfertigte Waaren hieher bringen dürfen, welches ihnen ausser den Messen verboten ist. Ueberdieß darf in Meßzeiten ein jeder Burger, Beisaß und Einwohner die Fremden, es

**) S. Orth a. a. O. Abschn. 1. §. 39. 42.

†) Es wird nemlich die Ostermesse am Sonntag Judica ein= und am Osterdienstag wieder ausgeläutet, die Herbstmesse aber wird am Tage Mariä Himmelfahrt ein= und auf Mariä Geburt ausgeläutet.

seien Kaufleute oder andere, beherbergen und speisen. Daß aber in den hiesigen Messen gestohlene Sachen sicher verkauft werden können, und nicht anders, als gegen Erlegung des Kaufpreises herausgegeben werden dürften, ist eine falsche Sage. Gewöhnlich zählt man auch zu den Meßfreiheiten, daß alle diejenigen, so die öffentliche Messe besuchen, nicht mit Arrest belegt werden könnten, allein dies findet wegen dem Privilegio Kaiser Friedrich III. nicht statt, auch hat sich die Stadt wegen der Arreste in den Marktschiffen 1584. noch besonders deßhalb mit Churmainz verglichen. Zu den besondern Meßfreiheiten ältere Zeiten gehöret auch noch diese, daß man sogenannte gemeine Frauenhäuser duldete. Während den Messen mußten solche Damen mehr, als ausser denselben, geben, besonders aber fremde mehr, als hiesige. Der Stöcker hatte gewisse Befehle und besondere Aufsicht über solche Personen, und er bekam in den Messen etwas gewisses von ihren Aufseherinnen und der Art fremden Geschöpfen. Durch Edicte wurde aller heimlicher Aufenthalt der Dirnen verboten, und sie in die öffentlichen Häuser verwiesen *). Dergleichen Häuser

*) Jede gute Polizei sollte es sich zur strengsten Pflicht machen, damit dieser pestartigen und giftigen Seuche, welche sich gleich einer verzehrenden Flamme immer mehr und mehr verbreitet, wo möglich die engsten Grenzen gesetzt werden. — Wie mancher sonst edle Jüngling verlohr nicht in solchen für das allgemeine Wohl des Staats so verderblichen Häusern in wenigen Augenblicken seine unwiederbringliche Gesundheit, und noch öfters seine ganze zeitliche Wohlfahrt!! —

wurden mit ihren Nutzungen zu Lehen gegeben, und gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts gänzlich abgeschaft. Sämmtliche Meßfreiheiten fangen mit dem Geleitstage an, und endigen sich Sonnabends in der dritten Woche Nachmittags um 3 Uhr, zu welcher Zeit mit einigen Kanonenschüssen von 2 — 3 Uhr das Zeichen gegeben wird, daß die Messe zu Ende sey.

Ein besonderes Meßgericht, daß zu Abhandel- und Erörterung der in Meßzeiten vorkommenden, besonders die Wechsel- und übrige Handelsgeschäfte betreffende Streitigkeiten niedergesetzt wird, ist nicht vorhanden, sondern es werden solche Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichtsstellen erörtert.

S. Orth a. a. O. S. 257.

Die Meßferien sind hier ganz unbekannt, und die angebliche Meßfreiheit, daß zu solchen Zeiten kein Gericht gehalten wird, findet hier nicht statt. Jedermann, besonders denen alsdenn sich hier aufhaltenden Fremden soll die strengste Gerechtigkeitspflege ertheilt werden. Auch hat keine Einschränkung des freien Handels statt.

Von denen am Mayn, auf dem Römerberge und andern Plätzen stehenden Meßläden, haben die eigenthümlichen Besitzer alle Messe hindurch auf die Rechenei, wo solche auch eingeschrieben sind, ein gewisses Standgeld zu geben. Der erste Meßladen soll 1546. von einem Nürnberger Kaufmann auf dem Römerberg aufgeschlagen worden seyn. Eigenthümliche Meßläden können verkauft und ver-

pfändet werden. Auch die Stadt selbst besitzt mehrere ihr zugehörige Meßläden. Kaiser Sigismund ertheilte im Jahr 1416. eine Urkunde, die Meßläden im Saalhof betreffend. Im Jahr 1761. den 27. Aug. ergieng ein Edict, für die am Mayn Meßläden habende Kaufleute. — Das Marktrecht ist eine Gattung Zolles allhier, so aus den ältesten Zeiten herrühret, und zum Schultheisenrechte gehörte. Einen Theil davon nebst Gefällen von der Wage, hatte der Stadtschultheiß zu Lehen. Es sind hierüber viele alte und neue Rathsverordnungen vorhanden. Auch hatte der Oberstrichter Antheil an diesen Gefällen. Wegen des Fuß- oder Standgeldes, so in Meßzeiten von den Läden erhoben wird, ergiengen deßwegen 1613., 1614. und 1714. einige Verordnungen. Im Jahr 1614. ergieng ein Rathsschluß, die weitere Verleihe der gemeinen Stadt zugehörigen Plätze und Stände in Meßzeiten betreffend, und 1760. eine weitere Verordnung wegen Erhebung solcher Gelder.

Ausser den beiden Messen hat die Stadt zwei große Viehmärkte, nemlich den Ochsenmarkt, welcher von Gallustag anfängt, von der Zeit an alle Montag, Mittwoch und Freitag gehalten wird, und sich auf Martini endiget; ferner der Schweinsmarkt, welcher auf den erstern folgt, und Martini anfängt. Ordentliche Wochenmärkte hat die Stadt zwei, nemlich Mittwochs und Sonnabends.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 433. 434.

§. 5.

Ehemaliges Pfeifergericht, dessen Ursprung und dabei beobachtete Feierlichkeiten.

Kurz vor der Herbstmesse, und zwar den nächsten Gerichtstag vor Mariä Geburt und nach eingeholtem Geleite, wurde das Pfeifergericht, altem Gebrauch nach, aufgeführt. Den Namen hat es daher, weil die drey Städte Nürnberg, Worms und die alte Stadt Bamberg alsdann bei sitzendem Gerichte von dem Stadt- und Gerichts-Schultheißen, wegen ihrer alten Zoll- und anderer Freiheiten, mit Vorgang und Einzug einer tröstlichen Musik mit Schallmeyen und Pfeifen, Notarien und Zeugen, eine nach der andern wiederum Ansprache thun musten. Der Stadtschultheiß antwortete den Städteabgeordneten auf ihr Ansuchen, diese lieferten dem Herrn Stadtschultheißen zur Erkenntlichkeit für die Erneuerung dieser Freiheiten und Gerechtsame, und zwar jede Stadt insbesondere, einen weissen hölzernen Becher voll Pfeffer, worauf ein weisses Stäbgen, ein Paar weisse lederne Handschuhe und eine alte Münze, ein Räderalbus oder Weißpfennig liegen. Ueberdies gab die Stadt Worms noch einen kleinen Hut und zwei Goldgulden; jedoch dergestalt, daß mit dem einen Goldgulden der Hut wieder ausgelößt wurde. Worms überlieferte die Geschenke zuerst, nach ihr die alte Stadt Bamberg, und Nürnberg zuletzt. Die Geschenke blieben dem Stadtschultheißen.

An dem Tag, da dieser feierliche Gerichtssitz gehalten wurde, versammelten sich zuerst das sämtliche Schöffencollegium und Syndici auf der sogenannten Schöffen-Referir. Hier liessen sie sich die bei dem Pfeifergerichte zu eröfnenden und schon ins Urtheilsbuch eingetragenen Urthel und Bescheide durch den Gerichts-Substitut wieder vorlesen, um zu vernehmen, ob noch etwas dabei zu erinnern seye, worauf noch einmal darüber umgefragt wurde. Hierauf verfügten sie sich gegen 10 Uhr nach ihrem Range mit Vorantrettung des in schwarzer Kleidung und Mantel den Schultheißenstaab in Händen tragenden Oberstrichters und Nachfolgung des Gerichtsschreibers (welchem der mit dem rothen Schultheißenmantel, worauf das große silberne Wappen oder Schild eines jedesmaligen Herrn Schultheißen, bekleidete Gerichtsbote das Protocoll nachträgt) nach dem sogenannten Kaisersaal, woselbst zu dem Ende in mit Schranken versehenen Raum; und in diesem ein mit grünem Tuch bezogener erhabener Sitz bereitet gewesen, daß aber der mittlere Platz, worauf ein mit rothem Sammet beschlagener Armsessel befindlich, etliche Stufen höher, als die ringsherum gestellten Lehnsessel zu stehen kam. Auf den Armsessel nun ließ sich der Herr Stadtschultheiß, und auf die Lehnsessel die Herren Schöffen und Syndiker nieder, so, daß neben jenem rechter Hand die sieben ältesten Herrn Schöffen, linker Hand aber neben dem Herrn Schultheiß die sämtlichen Herren Syndici, und nach diesen die sieben jüngern Herren

Schöffen die Plätze einnahmen. Einige Schritte weiter rechter Hand begab sich der Actuarius auf einem desgleichen etwas erhöheten mit rothem Tuche überzogenen Tische, das Protocoll vor sich nehmend, und neben ihm hatte der Oberstrichter an einem mit rothem Teppich bedeckten kleinen Tisch seinen Stuhl, der Gerichtsbote aber nahm seinen Stand bei einem in der Mitte gegen des Herrn Schultheißen Armsessel gesetzten roth bedeckten Tisch ein, hinter welchem der Abgeordnete zu stehen kam, sodann hinter diesen die sämtlichen Procuratoren in schwarzer Kleidung und Mäntel an dem für sie zugerichteten schwarz angestrichenen Pultengestelle.

Kurz vor dieser Feierlichkeit musten sich die Abgeordneten der Städte einfinden, welches sie auch auf das genauste beobachteten, um deren ehemalige Rechte zu wahren. Sie pflegten den Tag vor dem Pfeifergericht ihre Ankunft dem Herrn Schultheiß wissen, und dieser ihnen das Gegencompliment machen zu lassen, worauf sie ihm persönlich ihre Aufwartung machten.

Sobald nun das Schöffencollegium sich niedergelassen hatte, fieng der Actuarius an, die bereits eingetragenen Urthel ablesend zu publiciren, und dieses waren nicht allein fremde, sondern vom Schöffenrath selbst abgefaßte, und zu dieser Feierlichkeit aufgesparte gerichtliche, sowohl fremde als hiesige Personen betreffende End- und wichtige Beiurthel. Die Procuratoren baten um Abschrift davon, pflegten auch manchmal in demselben Augen-

blick dagegen zu provociren, und wenn Ladungen um Urthel anzuhören erkannt gewesen sind, zu reproduciren. —

Der erste nun von jenen drei Abgeordneten, so die Ceremonie verrichtete, war entweder von Worms oder Bamberg, welche beide hierinnen mit einander abwechselten, dagegen der Abgeordnete von Nürnberg jedesmal zuletzt kam. Derjenige nun, welcher die Rede zu thun hatte, begab sich, wenn er den Gerichtssaal betreten hatte, allein in die Schranken, an und vor welchen sein ganzes Gefolge nebst den Pfeifern stehen geblieben.

Wenn nun der Actuarius mit dem Ablesen beendiget, so hielte der Abgeordnete eine kurze Anrede ohngefehr folgenden Inhalts: „daß er im Namen seiner Regierung, laut des Creditivs, „so er zugleich übergeben haben wollte, erschiene, „um den verbürgerten seines Orts die „vermöge Kaiserl. Begnadigung und „Verträge zustehenden Zollfreiheiten „aufzuholen, und auf ein Jahr weiter „hinaus zu erneuern, dargegen aber „die gehörige Erkenntlichkeit, zu lie„fern, indem alsdann seine Obern sol„ches mit Dank erkennen würden,“ worauf er sich noch für seine werthe Person bestens zu empfehlen pflegte. Der Herr Stadtschultheiß fragte ihn hierauf, ob er bei den Pflichten, womit er seiner Regierung zugethan, betheuren könne, daß diese Zollfreiheit nieman-

den als den Verburgerten seiner Stadt, und denen es von Rechtwegen gehörte, zu statten kommen solle, und, wenn der Abgeordnete solches mit einer Verbeugung mit beigefügtem Ja, daß er dieses mit Gewißheit und pflichtmäßig bezeugen könne, oder daß er aus dieser Ursache vor diesem Gerichtssitze erschienen seye, versichert hatte, so gestattete der Herr Stadtschultheiß ihm unter diesem Vorbehalt die verlangte Erneuerung, auf ein Jahr zu, mit dem Bedeuten, daß in solcher Absicht die Geschenke von ihm angenommen werden könnten, der hingegen solche bis dahin in der rechten Hand gehaltene Präsente sammt der Vollmacht dem bei ihm befindlichen Gerichtsboten einhändigte, welche die letztere dem Actuario übergab, und erstere auf den Tisch stellte. Nach diesem Vorgang und wiederholter Verbeugung begab sich der Abgeordnete aus den Schranken, der Actuarius begann mit Ablesung der Urthel fortzufahren, jener aber kehrte mit seiner Begleitung nach seiner Wohnung zurück, worauf die beiden andern erschienen, und nur mit einiger Veränderung des Vortrags die nemliche Ceremonien verrichteten. Nach Beendigung dieser Feierlichkeiten nun, wurden die übrigen Urtheile von dem Gerichtsschreiber abgelesen, und die Procuratoren beobachteten das übrige dabei, worauf, das Schöffencollegium sich in voriger Ordnung nach dem Referirzimmer zurückbegab, vor welcher sich der Recheneidiener be-

fand, und einem jeden derer Herren Schöffen einen Goldgulden einhändigte.

Uebrigens wurde diese Feierlichkeit, und durch was für Abgeordnete jene drei Städte jedesmal ihre Zollfreiheiten aufholen ließen, dem Gerichtsprotokoll kürzlich eingetragen, und zu diesem auch die überreichten Creditive einregistrirt. Da die drei Städte ehemals auch zu Maynz bei dortigem Gerichte ihre daselbst gehabte Freiheiten aufholen zu lassen pflegten, so waren der Städte Bamberg und Nürnberg Vollmachten gemeiniglich auf Frankfurt und Maynz zugleich gerichtet; daher die Abgeordneten sich auch, wenn vorher in der Gerichtskanzley vidimirte Abschriften davon genommen wurden, solche, um sich deren noch zu Maynz bedienen zu können, zurück erbaten. Dagegen verblieb der Stadt Worms Original-Vollmacht in der Kanzley, weil der Abgeordnete dieser Stadt mit zwei besondern Vollmachten, nemlich einer auf Frankfurt, und der andern auf Maynz, versehen war.

Ehedessen beobachteten jene drey Städte die dabei üblich gewesene Formalitäten auf das genaueste. Es fiel ihnen übrigens nichts beschwerlicher, als die (Affen- und Bärenartige) Musik, womit die Aufholung der Freiheiten begleitet werden muste, besonders aus der Ursache, da jede Stadt noch ihre eigene Pfeifer hierzu mitzubringen verbundrn war. Endlich fiengen 1580 die Städte Worms und Bamberg an, sich der Nürnberger Pfeifer zu bedienen. Mehrmalen bemühten sich diese Städte

vergebens, dieser Aufholung mit Spielleuten überhoben zu seyn, oder daß man ihnen zum wenigsten erlauben möchte, Frankfurter Stadtpfeifer oder auch Pfeifer aus der Nähe, welche sie billigeren Preises haben könnten, zu bestellen, allein man behielt sich stets die jährliche Aufholung und Geschenke, nach dem von alten Zeiten hergekommenen Gebrauch vor. Daß aber, Worms, Bamberg und Nürnberg eine solche Auflage bekommen haben, da so viele andere mit den nemlichen Freiheiten begabten Städte damit verschont geblieben waren, geschahe wahrscheinlich deswegen, weil sie in jenen Zeiten größere Geschäfte, als andere Städte mit Frankfurt machten, folglich den Zöllen weit mehr eintrugen, und hauptsächlich durch ihre ansehnliche Zollfreiheiten einen viel größern Genuß in Frankfurt, als die Stadt Frankfurt durch die ihr desgleichen verliehene Zollfreiheit bei ihnen, gehabt haben.

Ausserdem aber giebt v. Senkenberg von denen bei dem ehemaligen sogenannten Pfeifergericht an den Stadtschultheißen überreichten Geschenken folgende Erklärung: a) Die Handschuhe bedeuteten nemlich des Kaisers mündlichen Willen wegen der Zollbefreiung für ein solches Jahr. b) Der hölzerne Becher ist kein Geheimniß, sondern dienet, den Pfeffer darinnen zu tragen, in welchem leztern der Zoll gröstentheils gegeben wurde. c) Der Räderalbus in Silber und der Gulden in Gold zeigten die Geldspecies an, worinnen man den Zoll bezahlte. Der Räderalbus war eine Churmainzische Münze,

worauf ein Rad geprägt gewesen. d) Das weise Stäbchen bedeutete, daß es eine öffentliche Handlung sey, ein Gerichtsstab aber bei gehegtem Gerichte ist das Zeichen, daß das Gericht unter öffentlichem Ansehen des Kaisers oder Obrigkeit gestabet, oder gehalten werde. e) Daß die Abgeordnete der Stadt Worms einen Hut brachten, mag seinen Ursprung wohl daher haben, weil sie in den ältesten Zeiten viele Hüte zum Verkaufe brachten, und daher in Natura geben mußten. Zu den Zeiten der Fränkischen und der Schwäbischen Kaiser war die Stadt Worms eine der ersten Handelsstädte in Deutschland.

§. 6.

Wechsel- und Buchhandlung.

I.) Wechsel-Geschäfte.

Die bedeutende Geschäfte in diesem Theil der Handlung, welche Frankfurt vor so vielen andern Städten Deutschlands macht, haben bis auf diese Zeiten zu derselben Ansehen und Credit nicht wenig beigetragen. Ein großer Theil der Wechsel werden auf die hiesige Messen gestellt, in welcher überhaupt die Bezahlungen in hiesigen Handelssachen vielfach geschehen. In den Verordnungen von 1635. und 1666. wurden die bei den Wechselgeschäften entstandenen Unordnungen und Mißbräuche abgestellt, und bestimmt, wie man sich in und ausser der Messe künftig zu verhalten habe. Der Ursprung der Meßzahlung verliert sich in die älteste Zeiten. Die obigen Verord-

Verordnungen hatten ihre Hauptabsicht auf die Wechselhandlung in den Messen mitgehabt, jedoch giengen sie auf dieselbige überhaupt, auch ausser den Messen, so wie auch die (von Dr. Spahn) im Jahr 1739. herausgegebene Wechselordnung. Die häufigen Irrungen, in welchen Geldsorten die Wechsel bezahlt werden sollten, waren schon sehr alt. Nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts hatte darinnen der Reichsthaler einen eigenen äusserlichen Werth zu 74 kr. Die vier Rheinischen Churfürsten und vier Hessischen Landgrafen wollten im Jahr 1572. einen gemeinen Wechsel in den hiesigen Messen anstellen. Dieser Wechselthaler wurde auch im Leipziger Marktrescripte von 1621. angenommen. Im Jahr 1662. ward dieser Reichsthaler zu 74 kr., und der Königsthaler zu 82 kr. Wechselgeld, und nach diesen die andern Geldsorten bestimmt. Wegen des Unterschiedes dieses Wechsel- vom Currentthaler zu 90 kr. mußte die Reduction des Wechsel- in Currentgeld geschehen, welche Berechnung der vornehmsten Messen und deren Münzsorten, wie die Wechsel laufen, und ihre Reduction gegen auswärtige Münzen, auch Frankfurt betreffend, besonders M a r p e r g e r geliefert hat. Die eingeschlichenen und in Wechselzahlung gültigen Güldener wurden vermöge einer vom Jahr 1662. gegebenen Verordnung, nicht höher, als nach dem Reichsthaler, angenommen, daher die Benennung: r e f o r m i r t e r F r a n k f u r t e r W e h r u n g entstanden ist, deßgleichen

wurde im Zusatz der W. Ordnung von 1676. bestimmt, in welchen groben Geldsorten die Wechsel zu bezahlen seyen, und 1781. übergab der hiesige Handelsstand bei Rath eine Vorstellung, wie es mit der Wechselzahlung ferner gehalten werden solle. Es erschien 1690. ein Edict, wie viel von den nach dem Leipziger Fuß geprägten Güldenern in Wechselzahlung statt der alten Kaiserlichen Sechstel, davon ein Stück Fünfzehner hieß und 6 einen Thaler ausmachten, angenommen werden sollten. — Die damalen auf harte Thaler lautende Zusätze und Schuldbriefe wurden für eben solche Thaler, als darinnen die Wechselzahlungen üblich wären, angesehen, und galten hernach 1690. und den folgenden Jahren öfters 28 Batzen. — Der Ausdruck: Thaler in Wechselcurrent zeigt an, daß solche in currenter Wechselzahlung anzunehmen seyen, und nachdem sie anfiengen, selten zu werden, gab man 2, 3 auch 4 Procente. Hierauf erschien 1723. ein Gutachten der Handlung darüber, und in einem Rathsdecret von 1707. wurde der Aufwechsel vom Wechselcurrent bestimmt, und in der Wechselordnung von 1739. bestätigt. Schon im Münzedicte von 1690. wurde der Unterschied zwischen Currenter, Wechsel- und Gemeiner Zahlung angezeigt. — In der dritten Meßwoche müssen die Wechsel bezahlt werden. Hiervon wird bereits in der Wechselordnung von 1666. und in dem Zusatze von 1676. und in der neusten von 1739. gehandelt. Das Notiren der Wechsel

ist vom Protestiren derselbigen weiter nicht unterschieden, als daß der Protest noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlangt, ohnausgefertigt bleibt, obgleich solcher sogleich ein oder zwei Tage darauf verfertiget und ausgeliefert werden muß. Die in der Messe acceptirten Wechsel sollen Sonnabends in der Zahlwoche protestirt werden. Ist die Verfallzeit auf einen gewissen Tag in der Messe bestimmt, so muß dessen Termin genau beobachtet werden. Diese auf den Sonnabend in der Zahlwoche nöthige Protestation ist ein sehr alter Gebrauch, dessen Wiedereinführung und Befolgung in den Edicten von den Jahren 1592. und 1604. befohlen, und 1639. von neuem bestätigt wurde. Durch die in diesen Edicten erwähnten Ueberweisungen wurde unter andern auch das bei den Kaufleuten, besonders in Meßzeiten, gewöhnliche Scontriren (so zwar gemeiniglich in der zweiten Meßwoche geschah und daher sie die Scontrowoche genannt wurde) angedeutet. — Die auf andere Messen geschlossenen Wechsel sollen längstens 14 Tage vor selbiger ausgestellt werden. Indessen aber muß dem Creditor bis dahin ein Interimsrecognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bei dem Schlusse eine andere Bedingung statt findet. Solche Wechsel werden Interims-Wechsel genannt und pflegen zuweilen unter den Kaufleuten vor den trassirten Meßwechseln vorherzugehen, wenn nemlich der Debitor über die auf Meßzeiten abzugebenden Gelder, den Wechsel einstweilen auf sich selbst stellt,

bis er weiß, auf wenn der Creditor solchen in der Messe gerichtet haben wolle. Die Ursache aber, warum der rechte Wechsel, vor welchem die Interimsrecognition hergeht, nicht später als 14 Tage vor solcher Messe, wo die Gelder bezahlt werden sollen, auszustellen ist, besteht darinnen, weil es sich sonst leicht ereignen könnte, daß sie zu spät in die Messe ankämen, daraus mancherlei Unordnungen erfolgen würde. Uebrigens ist gewiß, daß bei den Meßwechseln die sonst bei andern ausser den Messen laufenden Wechseln statt habende Respecttage nicht Platz finden, weil ihre Verfallzeit in den Wechselordnungen ohnedem spät genug gesetzt sind. Solche Meßwechsel sind zwar in der Handlung, besonders bei Waarenhändlern, so ihre Waaren à 6 Monate Credit nehmen, oder solchen Kaufleuten, so wegen starker Auszahlungen sich ihres Credits bedienen müssen, von bedeutendem Nutzen, allein, gleichwie sich derselbigen am meisten die Nothtrassanten gebrauchen, deswegen wird ein jeder Banquier wohl thun, selbiger soviel möglich müssig zu gehen und lange vor den Messen keine Wechsel abzugeben; jedoch da nicht selten die ersten Häuser entweder für ihre eigene Rechnung oder in Commission auf Messen trassiren, so hat man dabei dieses zu beobachten, daß solche nicht eher, als kurz vor Anfang der Messe, wo nicht besondere Bedingungen zwischen beiden Theilen statt finden, ausgehändiget werden dürfen. Die Zeit, wenn solche auszuliefern sind, wird in den Wechselordnungen verschieden bestimmt.

Die inzwischen nöthige Ausstellung eines Interimswechsel hat ihren Nutzen; denn ein solcher kann, wenn der Trassant die darinnen versprochenen Wechsel in Zeiten nicht ausliefert, nach strengem Wechselrecht eingeklagt werden, obgleich in den meisten Wechselordnungen nichts davon erwähnt wird. Solche Meßwechsel sind, da sie zu spät einlaufen, sogleich zu acceptiren. Die Acceptation soll mit Namen und Dato ohne Anhang auf die Wechsel geschrieben werden. Die Bezahlungen geschehen öfters durch Ueberweisungen und sind besonders in Meßzeiten bei der Handlung sehr gebräuchlich. Diese Art Zahlung geschieht durch einen kürzern Weg, als die baare. Die Ausdrücke Ueberweisung und Anweisung sind keineswegs gleichgeltend, daher auf beider Eigenschaft bei den Streitigkeiten, besonders in Fallimenten, zu unterscheiden ist. — Die Wechselzahlung kann, außer baar, auch auf andere Art geschehen. Die angenommene Anweisung muß auf den Wechsel notirt werden. Niemand ist verbunden Anweisungen zu nehmen, obgleich sie zuweilen aus Noth geschehen. Die schuldige Annehmung der Anweisungen geht nach der letzten Wechselordnung nur auf die Handlung. Bei Zurückgebung der Anweisung ist kein Protest nöthig, und eine abgegebene Anweisung ist dem Wechselrecht unterworfen. Die Transportirung und Cedirung der Wechsel werden Indossements genannt. Diese Endossiren und Giriren der Wechsel, welche vor Zeiten verboten war, ist bei der heutigen Handlung zugelassen und gültig.

Dieses Verbot war ehemals auch in allen andern alten Wechselordnungen geschehen; wegen der Vortheile aber wurde das Gegentheil wieder zugelassen und gültig. Die Freiheit der Kaiserl. Constitution hat bei Wechsel nicht statt. In Wechselzahlungen muß das Geld in des Schuldners Haus abgehohlt werden, dagegen es die Juden bringen sollen. Das Verbot, den Juden ihre Schulden gegen Christen an andere zu cediren, wird bei Wechsel nicht gestattet; auch haben diese keine Obrigkeitliche Bestätigung nöthig. Die Riskontri werden in Meßzeiten häufig geschlossen. Diese Scontration ist eine Art der Ueberweisung, und in der Handlung der Bequemlichkeit wegen eingeführt. —

Die Wechselnotarien sind bei der Wechselhandlung unumgänglich nöthig, auch besonders dazu beeidigt. Ihre Geschäften stehen meist in hiesiger Wechselordnung. Die in einer Verbindung stehenden Kaufleute müssen ihre Vollmacht diesen Wechselnotarien zustellen, auch ihnen ihre vorhabende Trennung bekannt machen. Bei allen Veränderungen in solchen Handlungsgesellschaften ist es nützlich, dieselbigen ihnen auch anzuzeigen. Durch ein Rathsedict von 1741 wurde diese den Wechselnotarien nöthige Bekanntmachung von neuem anbefohlen. Die Wechselnotarien sollen die Ursachen der verweigerten Acceptation dem Proteste einrücken, und darüber ein eigenes Protokoll führen. Ihnen wird auch ohne Zeugen Glauben beigemessen — gleichwie Ihre Gebühren in der Taxordnung bestimmt sind.

Die meisten Wechselzahlungen werden in den jetzigen Zeiten gröstentheils in Brabander Thaler oder Münze honorirt, und wöchentlich werden Courszettel ausgegeben, wie hoch der Wechselpreis sowohl in, als ausser den Messen, nach den berühmtesten Handelsplätzen zu stehen pflegt. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in der lezteren Wechselordnung aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung aufgehoben worden, also niemand in Waarenzahlung einige Geldsorten höher, als in Zahlung der Wechsel, anzunehmen gehalten ist.

Zur Beförderung der Handelsgeschäften sind eine unbestimmte Anzahl Wechsel- und Waarenmakler, die besonders beeidiget sind. Alle andere Personen, die keine Obrigkeitliche Erlaubniß haben, sollen sich zufolge der Maklerordnung dessen enthalten, welches besonders den Juden 1775 das eigenmächtig angemaßte Wechsel- und Waarenmaklen bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Obgleich übrigens auch den Wechsel- und Waarenmaklern in ihrer Verordnung verstattet worden ist, bei Geldaufnahmen auf gerichtliche Einsätze, bei Haus- und Güter-Ein- und Verkauf, sich gebrauchen zu lassen, so scheint doch diese Verordnung andere Personen, so in einem solchen beeidigten Dienst nicht stehen, nicht auszuschliessen. Von der bei der Wechsel- und andern Handlung nöthigen Mäklern oder Sensalen giebt es zwo Arten; einige sind nur für Wechseln und Staatspapiere, andere aber nur für Waaren bestimmt, in beiden Geschäften aber sind noch einige

Jüdische Mäkler. Sie haben besondere Rollen, die sie beschwören müssen, unter welchen die von den Wechseln neu, dagegen die auf die Waarenmäkler gehende alt ist. Beide sind der neuen Wechselordnung angehängt, und in derselbigen ihr Inhalt kurz zusammengefaßt. Die nöthigen Eigenschaften der Wechselmäkler sind besonders diese, daß sie in eidliche Pflicht genommen, keine eigene Handlung führen, fleißig und verschwiegen, ohnpartheyisch, und ein ordentliches Buch führen sollen.

Im Jahr 1624 ergieng ein Rathsdecret, daß die Mäkler die Fremden während den Messen nicht übernehmen sollten, heut zu Tage wird statt des 4ten Pfennigs für das Maklen eine gewisse Summe überhaupt genommen. Die Mäkler sollen sich zu Auswirkung eines Accords bei Concursen nicht gebrauchen lassen, und die Wechselmäkler sollen mit beiden contrahirenden Theilen recht und redlich verfahren. — Leichtsinnige Falliten sollen nie Hofnung haben Mäkler zu werden, dagegen auf solche, die durch Unglücksfälle ausser Nahrung gesetzt worden, besondere Rücksicht genommen werden soll. Die Belohnung der Mäkler für ihre Bemühung bei Schliessung eines Wechsels oder andern Contracts wird Courtage, genannt. Die Wechselmäkler machen öfters den Wechselcours bei Schliessung eines Wechsels, welcher zuweilen vorzüglich in grossen Handelsstädten von der Obrigkeit regulirt wird. In den jetzigen Zeiten wird der Preiß der Wechsel von dem Handelsstand durch die Mäkler gemacht,

und von ihnen in die gewöhnliche Courszettel gesetzt, worinnen auch der Werth der ausländischen goldnen und silbernen Münzsorten gegen Wechselgeld stehet; obgleich man sich nicht allemal darnach richten kann. — Ausserdem aber pflegen auch die Waarenmäkler die currenten Preise, von allen möglichen, besonders aber von Specereien, Farb- und Material-Waaren in und ausser den Messen wöchentlich aufzusetzen, und an die hiesigen Handlungen auszutheilen.

II.) Buchhandel.

Seit Anfang und Erfindung der Buchdruckerkunst war Frankfurt eine der ersten Städte, wo der Buchhandel mit Glück und Erfolg betrieben wurde, und nicht wenig zu deren Ansehen beitrug. Der Buchhandel zog sich nach einiger Zeit von Mainz und Ursel hieher, und Siegismund Feyerabend war einer der thätigsten gemeinützigsten Buchhändler des 16ten Jahrhunderts. Vor Abbrennung der Buchgasse, welche von ihren vielen Buchläden den Namen davon erhalten hat, war hier das Stapelrecht der deutschen Literatur; es zog sich dann nach Leipzig, und man könnte den Verlagsvorrang „Frankfurt und Leipzig“ von daher leiten.

Man zählt in Frankfurt Sechszehen Buchhandlungen, wovon vier eigene Druckereien besitzen, welche nebst den fünf andern Druckereien in allen laufenden Sprachen drucken.

Die Titel der neu herausgekommenen Bücher werden in den Meß-Catalog gesetzt, worüber 1697. eine Verordnung erschien.

In der Buchdruckerordnung von 1660. ist unter andern auch manches die Messen betreffend bemerkt, wie auch die Wiederauflegung der Bücher, das unzeitige Verstoßen und Beurlauben der Druckergesellen zwischen den Messen, von deren Kostgelde und Abrechnung in den Messen, von den Meßdiensten der Druckergesellen und Setzer, und von Zulassung der Sonntagsarbeit während den Messen. In der Verordnung vom Jahr 1657. wurde befohlen, daß alle Buchdrucker und Buchhändler, keine verbotene Bücher feil haben, auf die Bücher kein Kaiserl. Privilegium nicht setzen, so solche nicht haben, auch die mit einem solchen Privilegium versehen, nicht nachdrucken, noch in den Messen öffentlich verkaufen sollen. — Der Rath, als ordentliche Obrigkeit hat die Gerichtsbarkeit über Buchhändler und Drucker. Im Jahr 1746. ergieng ein Kaiserl. allgemeiner Befehl, das Bücherwesen betreffend, ins Reich, kraft dessen nur allein von den, mit Kaiserl. Privileg. versehenen Büchern drei Exemplare an das Kaiserl. Bücher-Commissariat zu liefern seyen, dagegen von denen, dergleichen ausgewirkt, fünf zur Reichshofrathscanzley, sodann eins dem Churfürsten zu Maynz, und eins dem Kaiserl. Büchercommissario in der ersten Meßwoche zugestellt werden mußten. In der Wahlcapitulation Kaiser Josephs wurde, wegen dieses Kaiserl. Bü-

chercommissariats, das erstemal eingerückt, „dem „Büchercommissario zu Frankfurt nicht zu erlauben, „daß er in Censir- und Confiscirung der Bücher „einen Theile mehr, als dem andern, begünstige."

Die Entscheidung der den Buchhandel und Buchdruckerey betreffende Beschwerden gehört für den Magistrat. Alle Sechs Monate nach geendigten hiesigen und Leipziger Messen wird von den sämtlichen Buchhändlern ein Bücherkatolog gedrukt, welchen sie alsdenn öffentlich bekannt machen.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst haben wir bekanntlich Guttenberg und Faust in Maynz zu danken. Erster stammte aus alt adelichem Geschlechte; sein rechter Name war Zum Jungen, und beide liessen sich nachher in Frankfurt häußlich nieder, wo letzterer auch in den Adelsstand erhoben wurde.

Man hat hier eine besondere Buchdruckerordnung, welche einigemalen verbessert aufgelegt worden ist; die neueste ist vom Jahr 1660. wozu 1690. ein kleiner Anhang gedruckt wurde. Von den hiesigen Buchdruckern, wie auch von dem 1740. hier gefeierten Buchdrucker-Jubelfeste findet man eine ausführliche Nachricht in von Klettenbergs historischem Berichte von den ersten Erfindern dieser Kunst.

Zu der Buchdruckerei gehört auch noch die Schriftgiesserei; diese ist bei der Kunst-Erfindung das erste gewesen, als welche eigentlich die wahre Typographie und Chalgographie, die Buchdruckerei aber nur eine Folge davon zu nennen ist.

§. 7.

Zur Handlung gehörende Aemter und Dienste.

Die große Menge Güter, so durch die Fuhrleute auf der Achse hieher und von hier wieder weggebracht werden, machen einen bedeutenden Zweig der hiesigen Handlung aus. — Ueber diese Fuhrleute aber sind drei Bestätter gesetzt, nemlich ein Ober- und Niedersächsischer, ein Oberländischer und ein Niederländischer Bestätter. Diese Bestätter haben besonders dahin zu sehen, daß die in die Stadt gekommenen Güterwägen nicht eher abgeladen werden, als bis sie von den Fuhrleuten die Frachtbriefe mit den Thorzetteln empfangen, und solche, ob sie mit einander übereinstimmen, genau durchgesehen haben, sodann müssen sie darauf sehen, ob die abgeladenen Güter mit den Frachtbriefen und Thorzetteln übereintreffen, und daß alsdann, nach richtiger Erkenntniß, den Eigenthümern ihre Güter gehörig geliefert werden; endlich müssen sie die Frachtgelder für die Fuhrleute und das, was dem Aerario zukommt, bei den Kaufleuten eincassiren, und erstere ohne Zeitverlust, letzterere aber jeden Sonnabend auf das Rechenciamt liefern, auf welchem Amte auch sie die gehörige Anzeige zu machen verbunden sind, wenn der Fuhrmann die Güter am Thor nicht richtig angegeben hat, und der Bestätter solches

nicht selbst remediren kann. Für die zu Wasser ankommenden Güter ist ein besonderer Wasserbestätter verordnet.

(S. die Bestätterinstruction und deren Eid vom Jahre 1761.

Zu der ganzen Land- und Wasserbestätterei ist ein bürgerlicher Gegenschreiber, wie auch ein Ausschußdeputirter ernannt.

Von denjenigen Gütern und Waaren, welche bei andern Aemtern abgelößt werden müssen, haben die Bestätter denselbigen alle Monat ein Verzeichniß oder die Frachtbriefe zur Erhebung der Gebühren zuzustellen.

Damit die Brücken und Wege durch die allzustark befrachteten Wagen nicht zu sehr verdorben werden, so sollen die Bestätter und Wagenspänner darauf sehen, daß kein Wagen, er sey mit so vielen Pferden bespannt, als er wolle, mit mehr als Ein Hundert Centner hiesigen Gewichts beladen werde.

Ein jeder Bestätter hat seine besondere Thore angewiesen. Ihr Amt ist, zufolge der Visitationsordnung, durch wohlhabende und treue Bürger zu verwalten. Die Besoldung eines jeden derselbigen besteht, nach der Kaiserl. Resolution von 1732. in 400 fl. und des bürgerlichen Gegenschreibers seine in 300 fl. Ihre Verrichtung besteht, außer dem

bereits angezeigten und dem in obiger Kaiserl. Resolution enthaltenen, darinn, daß sie, bei Verlust ihrer Ehre und Dienstes, die Frachtbriefe noch die Niederlagsgebühr weder einseitig einschreiben noch einfordern, und denen Herren Burgermeistern anzeigen sollen, wenn sie von verbotener Handlung der Beysassen etwas erfahren sollten.

Zum Auf- und Abpacken der Güterwägen sind besondere Wagenspanner bestellt, welche vorzüglich darauf Acht zu geben haben, daß dabei keine Unordnungen vorgehen. Sie sollen daher insbesondere keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute, dieselbigen an gehörige Orte zu führen, anweisen, sie haben denn zuvor von den Beståttern die gewöhnliche Abladscharte empfangen, nach dessen Erfolg aber sollen sie allen Fleiß anwenden, daß ein jedes Stück der Güter an seinen gehörigen Ort und Adresse gegeben, und nicht unrecht geführt werde.

S. die gedruckte Wagenspannerinstruction und Eid von 1766. wie auch die Rathsverordnung vom 24. Jan. 1775.

Von den Gütern ohne Frachtbriefe wird die Niederlage auf die Güter- oder Stadtwage bezahlt. Alle über einen halben Centner schwere Waaren müssen daselbst gewogen werden. In den Jahren 1539, 1616. und den folgenden ergiengen Edicte darüber, worinnen man sich auf das uralte Her-

kommen und die Kaiserl. Privilegien bezog. Ohnerachtet des unter den Waaren gemachten Unterschieds ist doch von allen das Waaggeld zu bezahlen, welches von den ältesten Zeiten hergebracht ist. In der Taxrolle der Stadtwaage stehen die Waaren, davon die Niederlage zu geben ist. Ausserdem allda taxirten Waagengelde wird auch von den Waaren, welche zu öffentlichem Verkaufe in die Waage gebracht werden, der Unterkauf vom Centner 2 kr. gegeben. Sonst geschieht die Abrechnung der Stadtwaagengelder mit den verbürgerten Kaufleuten alle Jahr einmal, wo solche von der Rechenev, welche mit Zuziehung eines Senators und Ein und Funfzigers vom zweiten Rechenevschreiber, wann die Stadtwaagenmeister, Beståtter und der Zöllner am Fahrthor ihre Rechnungen übergeben haben, mit jedem Kaufmann vorgenommen und saldirt wird. —

Während diesem politischen Religionskriege ist wohl Reichthum in die Kassen einzelner Lieferungsunternehmer, Vorkäufer und Wucherer (die in alten Zeiten als unehrlich behandelt wurden) geflossen; aber das von diesem Gewinn ausgeschlossene Ganze leidet immer unter einer seit 15 Jahren (eines Theils muthwillig) verdreyfachten Theurung, welche der unseligste Krieg, der je geführt worden, über die glücklichsten Fluren Germaniens verhängt hat!!

Handel und Wissenschaft sind die Polarsterne der gebildeten Welt. Von Ihnen gieng zugleich Kultur und Erfindung aus; von Ihnen wurden die Thaten und Werke des Alterthums in schnelleren Umlauf gesezt, und Völker und Stände wieder zu Menschen gemacht. Heil den Fluren, die Merkur, der Herscher des Goldstabs, und Apollo Musagetes vereint pflegen und Hand in Hand durchwandeln! Da nur kann die zarte Pflege der Humanität gedeyhen; da nur kann die veredelte Menschheit sicher und sorgenfrey wohnen.

Inhalt.

Inhalt des ersten Bandes.

Erster Abschnitt.

A. Topographische Beschreibung.

§. 1. Lage von Frankfurt, Clima und Fruchtbarkeit.

§. 2. Der Maynstrom.

§. 3. Erbauung, Bezirk und Erweiterung der Stadt.

§. 4. Stadtthore.

§. 5. Vorstadt Sachsenhausen.

§. 6. Quartiere der Stadt.

§. 7. Brunnen.

§. 8. Brücken.

§. 9. Straßen.

§. 10. Hauptplätze, Palläste und Höfe, öffentliche Gebäude, Privatgebäude.

§. 11. Kirchhöfe.

§. 12. Plätze zum Vergnügen außerhalb der Stadt.

§. 13. Plätze zum Vergnügen innerhalb der Stadt.
§. 14. Gottesdienst. Evangelisch Lutherische Kirche.
§. 15. Consistorium und Evangelische Geistliche.
§. 16. Milde Stiftungen und Armenanstalten.
§. 17. Almosen=Kasten.
§. 18. Armen= Waisen= und Arbeitshaus.
§. 19. Senckenbergische Stiftung.
§. 20. Hospital zum heiligen Geist.
§. 21. Katholische und Reformirte Armenanstalt.
§. 22. Niederländische und Oberländische Gemeinde.
§. 23. Privat=Stiftungen.
§. 24. Von Cronstett= und von Hynspergisches adeliches Evangelisches Stift.
§. 25. Von den drei Kollegiatstiftern überhaupt.
§. 26. Dohmkirche oder das Kaiserl. Wahl= und Krönungsstift St. Bartholomäi.
§. 27. St. Leonhards Stiftskirche.
§. 28. Liebfrauen Stiftskirche.
§. 29. Carmeliter Kirche und Kloster.
§. 30. Dominicaner Kirche und Kloster, der Congregation des heil. Fridericus.
§. 31. Capuciner Kirche.
§. 32. Rosenberger Einigung.

§. 33. Capellen.

§. 34. Reformirte Bethäuser.

§. 35. Schulen und Schullehrer.

§. 36. Anzahl der Einwohner, Bevölkerung und Sterblichkeit.

§. 37. Von den Bürgern.

§. 38. Von den Beysassen.

§. 39. Von den sich hier aufhaltenden Fremden und Schutzverwandten.

§. 40. Von den Einkünften der Stadt Frankfurt überhaupt.

§. 41. Bibliotheken.

§. 42. Privatbibliotheken, Sammlungen von Gemählden, Kupferstichen, Münzen und Naturalien.

§. 43. Frankfurter Künstler.

§. 44. Religionen. Evangel. Lutherische, Catholische und Reformirte Religionsverfassung.

§. 45. Von den Juden, deren Ursprung, Aufnahme, Rechte und Verbindlichkeiten, Religions- und Schulenverfassung.

§. 46. Adeliche Familien.

Hoch-Adliche und Stiftsmäßige Gesellschaft des Hauses Alten Limburg.

Hoch-Adliche Gesellschaft des Hauses Frauenstein.

§. 47. Collegium der Graduirten.

§. 48. Bürgerlicher Nahrungsstand. Handwerker.

§. 49. Bürgerliche Reiterei.

§. 50. Ober-Officiers von Löbl. Bürgerschaft und Bürgerliche Constabler.

Zweiter Abschnitt.

B. Historische Beschreibung der Stadt.

§. 1. Geschichte der Stadt von ihrem Ursprung an.

§. 2. Von den Gerechtsamen oder Privilegien die der Stadt Frankfurt von mehreren Kaisern und Königen sind ertheilt worden.

§. 3. Wappen und Siegel der Stadt.

§. 4. Kaiserliche Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten.

§. 5. Denk- und Merkwürdigkeiten der Stadt nebst einigen dazu gehörigen Zusätzen.

Inhalt des zweiten Bandes.

C. Politische Beschreibung.

Dritter Abschnitt.

I. Staats- und Regierungsverfassung der Stadt.

§. 1. Ueber die Verfassung der Reichsstädte im Allgemeinen; mit der Bemerkung: ob es besser und recht seye, daß solche gänzlich aufgehoben und andern Ständen zur Entschädigung angewiesen werden?
§. 2. Grundverfassung der Regierungsform.
§. 3. Gerichtsverfassung der Stadt.
§. 4. Von der Polizeiverfassung der Stadt Frankfurt überhaupt.
§. 5. Von der Polizeiverfassung der Stadt insbesondere.
§. 6. Finanzverfassung der Stadt.
§. 7. A) Von den übrigen eigentlich sogenannten Aemtern.
§. 8. B) Von den einzelnen Aemtern insbesondere.
§. 9. Posten und Postämter.
§. 10. Abgehende und ankommende Boten.
§. 11. Einige Landkutschen und Marktschiffe.

Vierter Abschnitt.

D. Handlung.

§. 1. Handelsstand.

§. 2. Hiesige Maaße und Gewichte, und Vergleichung sowohl gegen einander selbst, als auch gegen die Französischen.

§. 3. Münzen der Stadt.

§. 4. Messen der Stadt.

§. 5. Ehemaliges Pfeifergericht, dessen Ursprung und dabei beobachtete Feierlichkeiten.

§. 6. Wechsel- und Buchhandlung.

§. 7. Zur Handlung gehörende Aemter und Dienste.

Zinsberechnung für den Buchhändler.

Die zum ersten Bande gehörige Tabelle, welche auf pag. 139. bemerkt ist, wird hier besser zwischen pag. 130. und 131. eingeschaltet; — und die Kupferplatte, von welcher im Vorbericht [illegible] auf derselben bemerkt ist, gehört zu pag. 73. des ersten Bandes, dahingegen die Platte mit der Ansicht des Komptoirs für den zweiten Band bestimmt, und gleich nach dem Titelblatt anzuheften ist.

Anmerkung für den Buchbinder.

Die zum ersten Bande gehörige Tabelle, welche mit pag. 129. bemerkt ist, wird statt dessen zwischen pag. 150. und 151. eingeschalten; — und die Kupferplatte, das Monument vorstellend, wie schon auf derselben bemerkt ist, gehöret zu pag. 32. des ersten Bandes, dahingegen die Platte mit der Ansicht des Roßmarkts für den zweiten Band bestimmt, und gleich nach dem Titelblatt anzuheften ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaudelius, J. E.

Beitrag zur Geschichte der älteren und neueren Verfassung der Reichs-Stadt Frankfurt mit Kupfern

Bd.: 2

[Frankfurt] (1806)

Germ.sp. 154 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019166-6